

1350

Die wirtschaftliche Entwicklung
der kurpfälzischen Stadt
Bacharach
unter besonderer Berück-
sichtigung der Merkantilzeit.



Von
Karl Braun
aus Bacharach.

D 23
85

& VERLAG VON HCH. WILH. MADES, BACHARACH
1926



Gutachter: Prof. Voelcker
Mitgutachter: Prof. Küntzel

Praxis 2, IX, 1926



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Die wirtschaftliche Entwicklung
der kurpfälzischen Stadt
Bacharach
unter besonderer Berück-
sichtigung der Merkantilzeit.



Inaugural - Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Frankfurt a. Main
vorgelegt von
Karl Braun
aus Bacharach.

D 23/85

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

58/862x10



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Inhalt.

I. Die geographischen Grundlagen des Viertä- lergebietes.	Seite 1
II. Die Bacharacher Grundherrschaften.	
A. Hineinragen des Feudalismus in die Zeit des Merkantilismus.	„ 4
1) Kurköln als Lehnsherr im Viertälergebiet.	„ 5
2) Die Verteilung des Grundbesitzes unter die Stände.	„ 10
B. Folgen des feudalen Wirtschaftsbetriebes.	
1) Naturalwirtschaftliche Durchsetzung des Wirtschaftslebens.	„ 12
2) Hemmung des Qualitätsbaus,	
a) durch die Gefälle,	„ 13
b) durch die Art der Weinlese,	„ 15
c) durch mangelhafte Unterscheidung der Weine.	„ 15
3) Niedergang des Bacharacher Weinbaus im 18. Jahrhundert.	
III. Der Kampf der Kurpfalz um die Gerichts- hoheit.	
A. Eingliederung der Sondergerichte.	„ 22
B. Abschließung des territorialen Gerichtswe- sens nach aussen.	„ 25
IV. Kampf der Kurpfalz um die Verwaltung.	
A. Ausübung der Wirtschaftspolitik durch den Rat	„ 27
B. Die Verwaltung.	
1) Ungeld.	„ 32
2) Bede.	„ 34
3) Schatzung.	„ 35
5) Akzise.	„ 37
V. Marktwesen und Handel.	
A. Der Bacharacher Wochenmarkt.	„ 42
B. Der Bacharacher Viehmarkt.	„ 48
C. Der Bacharacher Weinmarkt.	„ 50

D. Rückgang des Handels	
1) durch Feuern der Weine,	Seite 61
2) durch Einfuhrverbote.	„ 63
VI. Der Bacharacher Zoll.	
A. Geschichtlicher Überblick.	„ 66
B. Die Zollerhebung.	„ 77
C. Niedergang des Handels durch die Zölle.	„ 82
VII. Lockerung des gewerblichen Gefüges,	
A. durch Erziehung des Volkes zur Manufaktur,	„ 93
B. durch Privilegierung von Facharbeitern,	„ 94
C. durch den Verlag,	„ 97
D. durch Beaufsichtigung und Beschränkung der Zunftordnungen.	„ 97

I. Die geographischen Grundlagen für den Bacharacher Weinbau.

Klima und Bodenbeschaffenheit wirken unmittelbar auf die Vegetation eines Landes ein und sind von entscheidender Bedeutung für dessen Bodenkultur. Klimatisch gehört der Landkreis Bacharach zur oberrheinischen Tiefebene und damit zum wärmsten und sonnenreichsten Gebiet Deutschlands. Die Durchschnittstemperatur des Januar liegt zwischen 1 und 2 Grad Wärme, die des Juli steigt auf 20 Grad Celsius. Der an der Nordwestküste Europas sich hinziehende Golfstrom wirkt ausgleichend auf das Klima.

Die Verteilung der Regenmenge ist in der rheinischen Klimaprovinz sehr verschieden. Während im Durchschnitt auf der Eifel 110 cm und auf dem Hunsrück 220 cm Niederschläge im Jahr fallen, beträgt die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge in dem Bacharacher Gebiet, das im Regenschatten des Hunsrücks liegt und zu dem Binger Trockengebiet gehört, nur 47 cm.¹⁾

Im Frühling wird der graue Schieferboden im Verhältnis zum schweren Lehm Boden anderer Gegenden schnell erwärmt, was für die Zersetzung des Düngers und das Wachstum der Pflanzen günstig ist. Während das trockene Klima den besten Schutz vor den Rebschädlingen wie *Peronospera* und *Oidium* bildet, hält der etwa 80 cm tief liegende Mergel- und Tonboden die Feuchtigkeit fest, so daß die tief wurzelnde Weinrebe und, was für die dortige Wechselwirtschaft von größter Bedeutung ist, Klee, Luzerne und Lupine gedeihen können.

So sind von der Natur an den geschützten Südabhängen der Bacharacher Täler die Grundlagen für den Weinbau, der im Mittelpunkt der Bodenkultur steht, gegeben.

Die günstigen Anbauverhältnisse werden jedoch häufig durch Frost getrübt. In den langen Seitentälern vollzieht sich der Austausch der kalten Luft des Hunsrücks mit der wärmeren des Rheintals, so daß hier oft verhängnisvolle Luftströ-

¹⁾ Wirtschaft und Statistik. 1924, S. 189.

mungen und Nebelbildungen entstehen, die im Frühjahr und Herbst dem Weinbau gefährlich werden können. Die nördliche Verbreitungsgrenze der Weinreben und die „Eisheiligen“ im Mai wirken auf die fortgeschrittene Entfaltung der Pflanzen weit gefährlicher ein als beispielsweise in Ostpreußen auf die vor dem Erwachen stehende Natur.

Die Unbeständigkeit des Klimas erhöht das Schwanken des Weinmostertrages in den einzelnen Jahren erheblich. Der Ertrag der deutschen Weinmosternte 1924 von insgesamt 1,8 Millionen hl. übertrifft das Ergebnis von 1923 um mehr als 1 Million hl. = 128%.¹⁾

Für das Bacharacher Gebiet ergibt sich auch aus folgenden statistischen Angaben der kurpfälzischen Kellerei aus dem Jahre 1672 die gleiche Erscheinung:

„Was Eigen- und Theylwingarten sowie Fruchtgefälle gnädiger Herrschaft nach der Kellereyrechnung im Oberamt Bacharach in 7 Jahren erbrachte:

Jahr	Wein			Frucht		
	Fuder	Ohm	Viertel	Malter	Simmer	
1665	65	1	14	32	3	Frost u. naßer Sommer
1666	88	4	13	50	4	Guter Wein.
1667	86	5	10	77	2	Fruchtbares Jahr.
1668	46	2	4	56	2	Strenger Winter.
1669	101	5	6	44	1	Hauptjahr, heiß.
1670	30	4	5	48	4	Trübsel. Zeit, erfroren.
1671	65	2	16	60	3	Kälte und naß.“)

Die folgende statistische Aufstellung ist einer Bacharacher Beispielswirtschaft (F. Bastian) entnommen; es handelt sich um zwei unmittelbar nebeneinander liegende Weinberge in der besten Gemarkung „Posten“ mit je 600 Stöcken.

Beide Weinberge wurden im Jahre 1905 gerodet. Auf der Fläche des Weinberges A wandte man die Wechselwirtschaft an, indem vorher 12 Jahre lang Luzernen darauf angepflanzt wurden; dagegen fand im Weinberg B keine Wechselwirtschaft statt. Es ergab sich im Weinberg A gegenüber Weinberg B

1) Wirtschaft und Statistik 1925, S. 214

2) Koblenz 613/156, S. 67.

nicht nur ein höherer Ertrag — durchschnittlich 8 : 5 — sondern auch eine größere Stetigkeit der Ernte:

Jahr: 1905, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

Ertrag d. Weinberg A in Legel zu 50 Ltr	15	7	8	5	8	4	8	8	4	3	8	4	12	13	9	10	6
Ertrag d. Weinberg B in Legel zu 50 Ltr.	13	6	7	5	6	3	5	4	1	1	6	0,5	10	7	5	6	4

Die starken Ertragsschwankungen im Weinbau haben ein großes Risiko für den Winzer zur Folge, das im Bacharacher Gebiet noch dadurch verschärft wird, daß der steinige und flachgründige Boden auf den Höhen bei dem trockenen Klima von geringem Ertrag ist. Auf einzelnen Höhenstrichen wird vorwiegend „Schiffelwirtschaft“ betrieben: Alle 3 bis 4 Jahren wird das betreffende Heideland der Brandkultur unterzogen und mit Kartoffeln oder Roggen bepflanzt.

Der Anbau von Futterpflanzen tritt auf den Höhen zurück. Eine umfangreiche Viehwirtschaft ist nicht durchzuführen, was weiter zur Folge hat, daß der nötige Stalldünger für die Weinberge fehlt.¹⁾

Der Kleingrundbesitzer herrscht vor: 76% der landwirtschaftlichen Betriebe sind solche mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche unter 3 ha.²⁾

Die zerklüftete Bodengestaltung, die starken Neigungsverhältnisse und nicht zuletzt die in der seit altersher bestehenden Art der Erbteilung begründete starke Zersplitterung des Grundbesitzes erschweren einen rationellen Wirtschaftsbetrieb. Wie sehr der Feldbau unter Verstückerung litt, geht daraus hervor, daß die kurpfälzische Regierung wiederholt Befehl erließ, daß kein Stück Feld unter einem halben Morgen, und keine Wiese unter einem viertel Morgen verteilt oder käuflich vergeben werden sollte.³⁾ Um sich gegen das Risiko der schwankenden Er-

1) Koblenz 613/190.

2) Stadt Bacharach 14a.

3) Koblenz 613/508, S. 14.

träge zu schützen, ist der Winzer zum gemischten Betrieb gezwungen. Oft bleibt ihm nichts übrig als die Hoffnung, in den nächsten Jahren für den Ausfall entschädigt zu werden. Erweisen sich auch diese Hoffnungen als trügerisch, so hat der Winzer bei andauernden Vermögensverlusten nicht die Wahl, zu einer anderen Kulturart überzugehen; denn aus den Weinbergen an den steilen Abhängen sind bei der gegebenen Bodenbeschaffenheit keine Äcker anzubauen.

So steht einerseits der Weinbau mit den verwandten Erwerbszweigen im Bacharacher Gebiet im Vordergrund: er ist der Lebensnerv der Bevölkerung. Andererseits sind die übrigen gewerblichen Betriebe mit dem Wohl und Wehe des Winzers eng verbunden.

II. Die Bacharacher Grundherrschaften.

Während heute jedem Winzer ein Stück der sonnigen Abhänge gehört, und der Weinbau zu einem großen Teile die Domäne des kleinen, unabhängigen Winzers geworden ist, war die Bewirtschaftung im Mittelalter, den damaligen Besitzverhältnissen entsprechend, eine von der heutigen ganz verschiedene. Gegenüber der Gutsherrschaft der Neuzeit, die das Feld selbst frei bewirtschaftet, bestand in den „Viertälern“ — wie man zur kurpfälzischen Zeit das Bacharacher Gebiet nannte — bis zur Wende des 18. Jahrhunderts die Grundherrschaft, die nur kleine Teile im Eigenbetrieb bewirtschaftete und alle übrigen Güter in freier Leihe vergeben hatte.

Das Lehnswesen mit seinen gebundenen Wirtschaftsformen wie Flurzwang, Schollenpflicht und amtliche Festsetzung der Weinlese ragte in die Zeit des Merkantilismus grundlegend hinein und stellte die kurpfälzischen Landesherren vor die große Aufgabe, die vielen verstreuten Grundherrschaften nach französischem und holländischem Muster zu einem geschlossenen Wirtschafts- und Verwaltungskörper zusammenschmiedeten, um die Selbstversorgung innerhalb der Landesgrenzen zu erreichen und eine selbständige Wirtschaftspolitik zu gestatten.

Zur Zeit des Frankenreichs, das politisch in Gaue eingeteilt war, gehörte Bacharach mit seiner Umgebung zum Trachgau, der von Mosel, Rhein und Nahe begrenzt war. Die Nachfolger Karls des Großen waren nicht mehr imstande, das Reich zusammenzuhalten. Herzöge traten an die Stelle der einzelnen Stämme. Bacharach gehörte zum Herzogtum Franken. Als Vertreter des Königs walteten die Pfalzgrafen in den Herzogtümern ihres Amtes. Sie gewöhnten sich daran, als Träger der Gerichtsbarkeit und Verwalter des Reichsgutes ihre Ämter als eigenen, erblichen Besitz anzusehen. Die Könige konnten dieser Auffassung je länger je weniger steuern. Sie trachteten der Gefahr, die Vormachtstellung auf diese Weise völlig zu verlieren, entgegenzutreten, indem sie sich auf die Kirchenfürsten stützten. Reichskirchengut blieb Reichsgut und bildete ein Gegengewicht zu dem emporstrebenden Adel.¹⁾ In Köln ist so der Grund weltlicher Macht unter dem königlichen Bruder Erzbischof Bruno gelegt worden, indem dieser von seinem Bruder Otto I. mit Lothringen belehnt wurde. So finden wir auch das Erzbistum Köln schon im Jahre 923 im Besitze der Bacharacher Güter, der Peterskirche und der Schirmvogtei.²⁾ Die Erzbischöfe verwalteten das Bacharacher Viertälergebiet nicht selbst, sondern vergaben ihre Ländereien zum größten Teil in Erbpacht an Ritter und Bauern. Die ritterlichen Lehen waren abgabefrei, da die Träger derselben dafür Ritterdienste leisteten und das Gebiet in Kriegszeiten in ihren Schutz nahmen. Dagegen mußten die Bauern für ihre Lehen neben der Teilpacht den Zehnten abliefern. Da die Kölner Erzbischöfe reich begütert waren, verschenkten sie den Bacharacher Zehnten an Klöster. So erhielt im Jahre 1094 das Kanonikerstift St Andreas in Köln von Erzbischof Hermann II. das Recht, den Bacharacher Zehnten einzuziehen.³⁾

Die rheinische Pfalzgrafenwürde ging im Jahre 1142 an Graf Hermann über, der auf Burg Stahleck bei Bacharach wohnte.⁴⁾ Er wurde durch seine Streitigkeiten mit den Erzbischöfen von Trier und Mainz von Barbarossa auf dem Reichstag zu

1) Lacomblet I S. 340 ff.

2) Häusser, Einleitung.

3) Lacomblet I S. 251.

4) Lacomblet I S. 340.

Worms im Jahre 1155 zur Verantwortung gerufen und zu der entehrenden Strafe verurteilt, auf seinen Schultern einen Hund bis in die nächste Grafschaft zu tragen.¹⁾ Gleichzeitig übertrug der Kaiser seinem Bruder Konrad von Hohenstaufen die Pfalzgrafenwürde und erwirkte, daß dieser von Köln im Jahre 1189 die Burg Stahleck und die Vogtei über Bacharach, Diebach und Manubach als Erblehen erhielt. Es war das Bestreben des Kaisers, durch Übernahme von Kirchenlehen der Königsmacht eine neue territoriale Grundlage zu geben.²⁾ Im Jahre 1214 belehnte Friedrich II Ludwig von Baiern mit der Pfalzgrafenwürde. Durch Heirat brachte letzterer auch die reichen Erbgüter in den Besitz seines Hauses. Damit war der Grund gelegt zu den zähen Kämpfen zwischen den Wittelsbachern, die fast 6 Jahrhunderte lang über Bacharach herrschten, und ihren kurkölnischen Lehensherren.³⁾ Im Jahre 1219, wenige Jahre nachdem die Wittelsbacher festen Fuß in Bacharach gefaßt hatten, erbaute Erzbischof Engelbert von Köln in unmittelbarer Nähe von Bacharach die Burg Fürstenberg zur Wahrung der kölnischen Interessen gegenüber dem pfälzischen Einfluß. Im Jahre 1243 schlichtete Erzbischof Konrad von Hochstaden seinen Streit mit dem Pfalzgrafen Otto, indem er letzteren neben Stahleck und der Vogtei über Bacharach mit den Burgen Stahlberg bei Steeg und Fürstenberg belehnte. Diese Belehnung bedeutete eine erhebliche Verstärkung der kurpfälzischen Herrschaft am Rhein.⁴⁾ Allmählich entglitt die Macht dem kurkölnischen Lehensherrn immer mehr und ging an Kurpfalz über, wie es uns noch weiter unten im Gerichtswesen entgegentritt. Dieser Vorgang wurde beschleunigt, als Erzbischof Balduin von Trier im Jahre 1312 von seinem Bruder Heinrich VII. Boppard und Oberwesel erhielt. Dadurch schob sich Kurtrier wie ein Keil zwischen Kurköln und seine Bacharacher Besitzungen. Dabei war der Strom nicht die Grenze; vielmehr brückten sich diese Gebiete weit über den Fluß hinüber, weil den Fürsten die Flußschanke für die Zollerhebung überaus wichtig war. So gehörte zu Kurtrier Lahnstein als Zoll-

1) Weidenbach S. 2.

2) Beyer Urkundenbuch II. S. 133.

3) Günther I. S. 223.

4) Koch & Wille S. 489 & 733.

station, zu Hessen-Rheinfels die Stadt St. Goar mit dem Zoll und zum kurpfälzischen Oberamt-Bacharach die Zollstadt Caub, die Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1277 durch Kauf erwarb.¹⁾

Diese Abriegelung durch Kurtrier und Hessen-Rheinfels zwang Kurköln mit der Zeit, sein Bacharacher Gebiet fallen zu lassen. Im Jahre 1556 verkaufte das Andreasstift seine Pfarrrechte mit dem Zehnten und die Kellerei für 40000 Rthlr. an Kurpfalz, ferner den gesamten Waldbestand für 375 fl. an die Stadt Bacharach.²⁾

Den wirtschaftlichen Mittelpunkt der kölnischen Güter bildete der „kurkölnische Saal“ mit dem „Fronhof“ am Bacharacher Marktplatz.³⁾

Die meisten Güter waren vergeben, seltener in Zeitpacht, da die Weinbergsarbeiten oft erst späteren Geschlechtern zugute kommen können; sie kam nur dann vor, wenn ein ganzes Gut an einen Hofmann verpachtet wurde, wie meistens bei den kurkölnischen Gütern auf 12 Jahre.⁴⁾

Die überwiegende Form war die Vergabung in Erbpacht an die „Hubner“: Der Grundherr blieb Eigentümer; die Erbllichkeit der Pachtung verbürgte eine gute Bewirtschaftung. Die Behandlung der empfindlichen Rebe erforderte Geschicklichkeit, Sorgfalt und Verantwortung. Der Grundbesitzer wohnte zu fern, um die Verwaltung seines Gutes selbst übernehmen zu können. Bei der Zeitpacht kam es häufig vor, daß der Pächter Raubbau trieb, indem er die Reben auf zu viele Augen schnitt oder ohne Rücksicht auf die Folgen das Unkraut stehen ließ, um es als Viehfutter verwenden zu können.⁵⁾

Die ausbedungenen Abgaben bestanden aus dem „Theyl“, d.h. sie stellten eine festgesetzte Quote des jeweiligen Ertrages dar.

Ein kurkölnischer Lehnsbrief aus dem Jahre 1699 lautet:
„Ich H. Hühne von Bacharach bekenne mit diesem brieff, dass ich von dem Ehrwürdigen Herrn Friedrich, Erzbischoff zue Cölln zue rechtem Mannlehen empfahen darüber ich demselben

1) Regesten der Pfalzgrafen, 1202.

2) Kobl. 613/190.

3) Amt Bacharach 27.

4) Amt Bacharach 32.

5) Koblenz, 613/168.

leiblich zue den heiligen gesworen han, mit diensten zue warten undt gehorsam zue seyn wie einem rechten Herrn, undt seyn die lehengüter mit namen uff dem posten ein halb theyl, item vor dem holzmarkt ein sechstheyl, mit dem fronhob allermasen, derselben lehenguether meinem herrn nacher bestem sinnen geben, in gutten baw halten und dungen, nit verussern undt besweren undt in steinen halten.“¹⁾

Folgende Aufstellung aus dem Jahre 1670 gibt den Besitz der verpachteten kurkölnischen Weinbergsgüter an:²⁾

Zu Bacharach in allen	gute Lag Morg. Ruth.	mittel Lag Morg. Ruth.	schlechte Lag Morg. Ruth.	Theyl
23 Morgen & 108 Ruthen	8 38	10 106		$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
ohne die, so wüst u. ver- fallen sind.			3 60 -- 108 -- 46 -- 70	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{2}$
Zu Steeg be- finden sich ohn die wüst u verfallen sind	1 116 21	74	143	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{5}$
Zu Diebach finden sich ohn die wüst undt verfallen		1 115	2 141 106 17 1 101 50 20	$\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{7}$ $\frac{1}{9}$
Bischofshof hat		22 149		$\frac{1}{5}$
Heckenhof hat			4 146	$\frac{1}{6}$

1) Amt Bacharach 32.

2) Stadt Bacharach 27 und Koblenz 613/168.

Manubach: 17	gute Lag	mittel Lag	schlechte Lag	Theyl
Morg. so in Baw			89	1/3
seynd und teben-			86	1/4
so viel wüst feldts,			37	1/5
so vor diesem		8	111	1/6
auch weingarten		4	135	1/8
gewest.		2	22	1/9

Grafschaftshof	11	80		44		1/2
bey Rheindiebach				11	79	1/3

Summa	21	95	35	124	44	127
-------	----	----	----	-----	----	-----

102 Morgen

23 Ruthen.

Wir ersehen aus dieser Urkunde, daß je nach der Lage des Weinbergs die Gefälle größer oder kleiner angesetzt waren. Ferner geht aus den Angaben hervor, daß der kurkölnische Weinbergsbesitz vor dem 30jährigen Krieg bedeutend größer war. Außerdem besaß das Erzstift Köln eine Anzahl Weinberge in den besten Lagen Bacharachs, „so Huben genannt wurden und mit Geldzinsen belegt“ waren; letztere betrug im Jahre 1670: 66 fl.

Unverlehnt war bis ins 16. Jahrhundert der Dorrweiler Hof, der nach dem Chronisten den Namen „mit der That“ verdiente, „dieweil darumb ein ziemlich dörr gefilde ist.“ An Äckern „so man mit dem pflug fahren kann“, umfaßte er 130 Morgen, an Hecken und unbebautem Feld 600 Morgen. Der Hof lieferte jährlich 11 Malter Korn an Gefällen in den „Saal“. Ebenso lieferte an Korngefällen die Hahnenmühle vor dem Bacharacher Holztor 7 Malter und die Grafschaftermühle zu Rheindiebach 4 Malter Getreide. Die Güter in guter Lage wurden im Jahre 1670 mit 180 fl., diejenigen in mittlerer Lage mit 100 fl. und die in schlechter Lage mit 80 fl. pro Morgen bewertet und ergaben einen Gesamtwert von 11794 fl. Kapital.¹⁾ Alle kölnischen Güter waren vom Zehnten und allen anderen kurpfälzischen Lasten befreit.

Jeder der kölnischen Höfe stellte mit den umliegenden Gütern, den „Huben“, einen einheitlichen Betrieb dar. Den Mittel-

1) Stadt Bacharach, 27

punkt des Großbetriebes bildete der Herrenhof am Marktplatz zu Bacharach, der baulich in erster Linie aus einem Saalbau bestand und daher heute noch der „kurkölnische Saal“ genannt wird. Um jeden Hof gruppierten sich Speicher, Ställe und Keller mit Feuerkammern und Bannkeltern.¹⁾

Jeder Hof unterstand einem Hofmann, der die Bewirtschaftung beaufsichtigte und für das Einkommen der Gefälle Sorge trug. Die Tatsache, daß dem „Saal“ allein 43 „Hubner“ unterstanden und in der Steeger Gemarkung innerhalb der Zehntsteine 32 kurkölnische Theylweingärten vorhanden waren, spricht für den starken Streubesitz der Grundherrschaft, die dadurch alle Nachteile eines Parzellenbetriebes hatte.²⁾

Die Lehre von der moralischen Verdienstlichkeit der guten Werke und ihrer Nützlichkeit für das Heil der Seele hat das Mittelalter vom König bis zum Bauern bewogen, der Kirche und den geistlichen Orden reiche Stiftungen zu vermachen. So finden wir um das Jahr 1670 in den Viertälern neben den kurkölnischen Gütern mit

102 Morgen, 23 Ruthen Weinbau				
den Fronhof des Mariagnadenstifts in Köln mit	56	„	18	„
das Apostelstift in Köln mit	11	„	130	„
den Petersackershof des Klosters Altenberg bei Köln mit	21	„	45	„
das Kloster Aulhausen im Rheingau mit	7	„	74	„
das Kloster Chumbd auf dem Hunsrück mit	17	„	74	„
das Kloster Ravengiersburg	4	„	58	„
die Geistliche Probstei Hirzenach mit	1	„	124	„
dasStift Münstermaifeld mit	1	„		
das Domkapitel Mainz mit	1	„		
dasStift Heiliggrab Mainz m.	1	„		

Summe der geistlichen Güter 225 Morgen, 65 Ruthen ³⁾

1) Amt Bacharach, 41.

2) Amt Bacharach 42.

3) Stadt Bacharach, 68 u, Koblenz 631/163.

Von den geistlichen Gütern wurde am längsten der Petersackershof im Eigenbetrieb bestellt. Ausgehend von der Anschauung, daß jeder Mönch körperliche Arbeiten zu verrichten habe, bewirtschafteten die Cistercienser des Klosters Altenberg ihre Besitzungen selbst. Da es ihnen bedeutend leichter war, Reformen einzuführen, als den übrigen versprengten Besitzungen, erzielten sie bis ins 16. Jahrhundert große Fortschritte im Weinbau.

Was der „Saal“ als Mittelpunkt der Grundherrschaft für Kurköln, das bedeutete die „Kellerei“ für die Kurpfalz. Der Keller hatte die pfälzischen Güter zu verwalten. Ein kleiner Teil, 3 Morgen, 142 Ruthen, wurde im Eigenbetrieb „umb den Lohn“ erbaut. Die meisten Güter, 58 Weinberge, waren „erblich umbs Theyl“ vergeben.¹⁾

Jährlich auf Martini wurden alle Gefälle in die Kellerei gebracht, um von dort an die Hofkammer überwiesen oder versteigert zu werden. An Zinsgefällen kamen in „Missweinwachsjahren“ etwa 300 fl. ein, in mittelmäßigen Jahren etwa 600 fl., in guten Jahren 900 fl. dementsprechend an Teiltrauben 10-70 Fuder und an Kornzehnten 80-150 Malter.²⁾

Neben der Geistlichkeit war der Adel Träger des Bacharacher Grundbesitzes:

v. Stein zu Nassau [köln. Lehen]	4 Morgen	18 Ruthen
v. Stein-Callenfels [trier. Lehen]	13 „	104 „
v. Ohlingen [pfälz. Lehen]	15 „	11 „
v. Sponheim „	2 „	„
v. Dienheim [reichsunmittelbar]	8 „	54 „
v. Bassenheim „	3 „	74 „
v. Sohlern „	9 „	30 „
v. Schönberg [Kauf]	20 „	40 „
v. Boland „	14 „	134 „
v. Peste Calda „	1 „	139 „
v. Klingelbach „	2 „	57 „
v. Schmittberg „	3 „	59 „
v. Koppenstein „	10 „	28 „

³⁾ 108 Morgen 109 Ruthen.

1) Koblenz 613/168.

2) Stadt Bacharach 42.

3) Koblenz 613/168, Stadt Bacharach 68.

Zu dem Bacharacher Hospital gehörten 62 Weinberge mit 19 Morgen 103 Ruthen, die für Arme und Kranke gestiftet worden waren. Etwa ein Viertel dieser Güter wurde im Eigenbetrieb gebaut, die übrigen waren „umbs Theyl in Erbbestand“ vergeben.¹⁾

Im Jahre 1690 umfaßte das Weinbaugebiet			
des Oberamts in Bacharach	194	³ / ₄	Morgen
in Steeg	160		„
in Manubach	108	¹ / ₂	„
in Diebach	78	¹ / ₂	„
<hr/>			
Summa	541	³ / ₄	„ ²⁾

Davon entfielen, wie bisher festgestellt wurde,			
auf die geistlichen Güter	225	Morgen	65 Ruthen
auf die adeligen Güter	108	Morgen	109 Ruthen
auf die kurpfälzischen Güter	41	Morgen	43 Ruthen
auf das Hospital	19	Morgen	103 Ruthen
<hr/>			
Summa	395	Morgen	

Demnach blieben als freies Eigentum für die Bewohner des Viertälergebietes rund 150 Morgen übrig. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach dem 30jährigen Krieg der Weinbau sehr zurückgegangen war, was schon daraus hervorgeht, daß der Kurfürst Karl Ludwig im Jahre 1658 das Umroden von Weinbergen zu Äckern verbot. Es fehlte an Winzern zur Bearbeitung, und es mußte mindestens die schlechte Rentabilität auch in günstigen Jahren nachgewiesen werden. Das Besitz-Verhältnis 3 : 1 hatte sich zuvor noch ungünstiger für die Bewohner gestaltet.

Die Grundherrschaft, in welcher der Grundbesitz organisiert war, ragte als charakteristische Wirtschaftsform in die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts hinein. Mit ihr war die **Naturalwirtschaft** noch eng verknüpft. Die „Hubner“ entrichteten Zins je nach der Zusammensetzung ihres geliehenen Gutes; von der Hofstatt Hühner und Eier, vom Acker Getreide, vom Weinberg je nach der Güte einen gewissen Anteil Most. So gehörten bei-

1) Koblenz 613/168.

2) Koblenz 613/190.

spielsweise zum Bacharacher Glockenamt im Jahre 1660 1 Mass Wein von jedem Bürger zu Bacharach, 1 Mass Wein vom kurkölnischen Saal, 4 Simmer Korn von den Einwohnern Henschhausen, 6 Eier von jedem „Hausgesass“ in Neurath und Medenscheid zur Zeit der Kirchweihe und am Charfreitag.¹⁾

Die Gefälle dienten vor allem als Naturalentlohnung für die Beamten der Grundherren.²⁾

Wirtschaftlich wirkte die Naturalentlohnung hemmend auf den Qualitätsbau; denn um des Zehnten willen war der Grundherr auf die Menge bedacht. Er bezahlte einen großen Teil der Gehälter in Wein, wobei die Qualität gleichgültig war. Der Hubner sah ebenfalls auf die Menge, um möglichst viel herauszuwirtschaften, zumal die Abgaben in vielen Fällen alljährlich nach einer bestimmten Menge und nicht nach einem gewissen Ertragsanteil festgesetzt waren: So gab das Apostelstift für sein Lehen an das Kölner Erzstift jährlich $1\frac{1}{2}$ Fuder Wein und 8 Malter Korn. Ebenso mußte der Keller Sourd für gepachtete 3 Morgen Weinberge und 9 Morgen Wiesen 1 Fuder Wein alljährlich als Zins entrichten.³⁾

Dasselbe geht auch aus folgendem Lehnsbrief hervor:

„Ich Simon Möres undt Anna meyne eheliche Hausfrau bekennen, daß wir schuldig seyn den erbaren geistlichen Jungfrauen zu Chombd ein Ohm Wein jährliches Zins, darumb, daß sie uns 5 Plätzlein Weingart geliehen han. Dies ist gehandelt anno 1607 an dem Gerichte zu Bacharach. Dess zu meiner stätigkeit so hann ich gebetten Junker von Schönburg unseren Gerichtsherrn daß er sein Insigel an diesen brieff hat gehalten.“⁴⁾

Im Bacharacher Teilbuch bestehen die Abgaben durchschnittlich bei jedem dritten Weinberg in einer bestimmten Menge Most.⁵⁾

Damit wälzte der Grundherr das Risiko der Ertragsschwankungen auf den Pächter ab. Letzterer suchte dem zu begegnen, indem er Reben anpflanzte, die an Güte gering, jedoch hinsichtlich der Menge von reichem Ertrag waren. So war bis ins 19. Jahrhundert der Anbau der „Franken“ und „Alben“ vor-

1) Stadt Bacharach 30

2) Koblenz 613/123.

3) Koblenz 613/168 und 4/1701.

4) Büttinghausen S. 340.

5) Koblenz 613/168

wiegend, bis diese schlechten Sorten allgemein durch den edleren „Riesling“ abgelöst wurden.

Einer Entwicklung zum Qualitätsbau liefen bis zum Beginn der freien Wirtschaft somit die Interessen des Grundherrn sowohl als auch die des Beliehenen entgegen.

Auch die Art der Lese unterband eine Qualitätskultur.— Nicht der allein maßgebende Reifegrad der Trauben bestimmte die Zeit der Lese, sondern der Grundherr, der sich lediglich nach der Bequemlichkeit, seine Teil- und Zehnttrauben einzuheimsen, richtete. Es fand weder eine Auslese der zeitigsten Trauben statt, denn die Reihenfolge der zu lesenden Weinberge war genau bestimmt, um das Umherfahren der „Teilbüten“ zur Aufnahme der Teiltrauben und die Aufsicht zu erleichtern, noch hatten die Abgabepflichtigen ein Interesse daran, eine Beerenauslese vorzunehmen.

Im Jahre 1792 erließ das Oberamt Bacharach folgende Weinleseordnung:

Gleichwie man die diesjährige Weinlaasse auf folgende Tage bestimmt hat:

Auf dem Fronhof bei Niederheimbach den 23. und zu Peters Acker den 24. gemeine laaß.

Zu Bacharach einschließlich deren dazu gehörigen Dörfern den 25ten dieses Vorlaaß, den 26ten und 27ten gemeine laasse.

Zu Rheindiebach bis in den Teich und dasigen Graben den 25ten dieses Vorlaaß — den 26ten und 27ten gemeine Laaße.

Zu Steeg für die kurkölnischen Wingart und rotfreie Jungstücker, dann die im Flur liegende ganz zehntfreie Wingarte den 29ten Vorlaaß, den 30ten die Laaß im Flur, dann den 31ten dieses und 1ten November nachmittags gemeine laaße.

Als vernimmt solches der Viertälerrat, um diese Bestimmung mit wiederholten vorderen Verordnungen zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen.

Oberamt Bacharach, am 21. Oktober 1792.

v. Albertino.)

1) Koblenz 613/49, S. 244.

Neben den bisher dargelegten Gründen war schließlich ein Qualitätsbau auch dadurch unterbunden, daß man hinsichtlich der Unterscheidung der Qualitäten verschiedener Gewächse noch sehr bescheiden war. Hauptmerkmal für den Wein war der Herkunftsort. Die Bezeichnung nach Lagen kam erst im späten Mittelalter auf und diente zunächst nur zur Unterscheidung der Weinberge, nicht der Weine. Im Weinhandel kamen Bezeichnungen nach dem Weinmarkt und dem Verschiffungshafen auf. Zur Güte des Gewächses kam bei zu Bacharach die Tatsache, daß diese Stadt der bedeutendste mittelrheinische Weinumschlagsplatz war. Daher galt der Bacharacher Wein als Sammelname für die Rheinweine und begründete deren Ruf im Ausland. Das mag auch zu dem Sprichwort geführt haben:

Zu Bacharach am Rhein,
zu Würzburg am Stein,
zu Klingenberg am Main
soll'n sein die besten Wein. ¹⁾

Jedoch verblaßte im 18. Jahrhundert der Ruhm des Bacharacher Weins. Qualitätsbau konnte sich nur in freien, von Abgaben möglichst unabhängigen Großbetrieben entwickeln, die ein Interesse an guter Qualität hatten. Das waren vor allem die Rheingauer Klöster. Sie waren von den Kriegsstürmen des 17. Jahrhunderts mehr als die Pfalz verschont, und wandten, da sie reichlich für ihren Bedarf versorgt waren, ihre Aufmerksamkeit der Verbesserung ihres Gewächses zu. Mit Berücksichtigung der verschiedenen Lagen, Rebsorten und des Reifezustandes gingen die Mönche schon früh zu einer sorgfältigen Lese über. Im Jahre 1770 kamen sie zu der bedeutsamen Erkenntnis des Wertes der Edelfäule, die im deutschen Klima bei weißen Trauben für die Qualität von vorteilhaftem Einfluß ist. Bis dahin machte man noch keinen Unterschied zwischen rohfaulen und edelfaulen Trauben. Durch ein um 14 Tage zu spät eintreffendes Erlaubnisschreiben des Fürstbischofs zu Fulda für den Herbstbeginn des ihm gehörenden Johannisbergs erkannte man die günstige Wirkung dieser verspäteten Lese. Der Fürstbischof gebot, daß jedes Jahr zwei Wochen länger als nach früheren Ge-

1) Bassermann-Jordan I. S. 632.

sichtspunkten mit der Lese gewartet werden sollte.¹⁾

Seitdem kamen die Rheingauer Edelgewächse im Ruf immer mehr empor und übertrafen den Bacharacher Riesling.

Im folgenden Brief des Baron von Pöllnitz aus dem Jahre 1785 kommt das neben der damaligen Geschmacksrichtung zum Ausdruck²⁾

„Vous saurez que la mode des vins change comme autre chose. On estimait autrefois le vin de Bacharach. Les Français ont daigné le chanter dans leurs airs à boire. Aujourd'hui ce vin n'est pas plus du goût des gourmets qui sont ici à Bingen si délicats qu'en se mouillant les lèvres ils disent de quelle année et de quel cru est le vin qu'ils essayent. Ils disent que le vin de Bacharach ne vaut plus rien en comparaison du vin de Rudesheim et de Johannisberg. Pour moi qui ait le bonheur de n'être pas si délicat, j'ai trouvé celui de Bacharach fort bien et je me consolerais si j'étais réduit à n'en point boire d'autre.“

Am deutlichsten spiegelt die Preisbewegung der Bacharacher und Rheingauer Weine das Emporblühen der letzteren seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wieder. Die Durchschnittspreise waren folgende:

	Bacharach ³⁾	Rudesheim ⁴⁾	Raenthal ⁴⁾
1550 — 1580	122 fl.	95 fl.	90 fl.
1618 — 1650	140 fl.	112 fl.	110 fl.
1650 — 1700	55 fl.	48 fl.	50 fl.
1700 — 1750	76 fl.	68 fl.	70 fl.
1750 — 1792	98 fl.	133 fl.	120 fl.

Wie die Lese, so unterstanden auch die **Abgaben** der pflichtigen Trauben der Aufsicht des Grundherrn. Kurpfalz stellte zu diesem Zweck einen Zehntmeister an, wie aus folgender Urkunde zu ersehen ist:

„Wegen der Dienstentlassung des Zehntmeisters Wasserburger bestimmen wir ein anderes tüchtiges Subjekt, welches nicht sonderlich begütert, von den Beamten ebensowenig abhängig und den übrigen begüterten nicht gefällig sein möge,

1) Bassermann-Jordan I. S. 89.

2) Bassermann-Jordan S. 650.

3) Stadt Bacharach 2 und 37

4) Stramberg, S. 380ff.

gleichwol des Locales der Zehend und Theylweingarten Gerechsamens sowol als auch der einschlägigen Verrichtungen kundig.

So haben wir den Schulmeister Fleischmann ersehen, welcher von allen Parteilichkeiten und sonstigem Interesse entfernt, auch zur Ernnde- und Herbstzeit keine Schuldienste zu verrichten hat.“¹⁾

Das „Zehnttor“ in Bacharach erinnert noch heute an die früher dort erfolgte Belieferung der Zehnttrauben.

Vom Zehnten waren alle neuangelegten Weinberge auf die Dauer von 6 Jahren befreit. Bezeichnend für die damalige gebundene Wirtschaft ist folgender kurkölnischer Erlaß aus dem Jahre 1783: ²⁾

„Neugerottete Weingarten sind zehntfrei, zur abstellung künftiger Unterschleif ist die Rottung dem Amtskeller anzuzeigen, dieser gibt sodann dem Eigenthümer des Weinbergs einen Schein darüber, wann die Rottung geschehen, wie groß der betreffende Weinberg und in welcher gewann, auch in welchem Jahr der Zehende wieder zu entrichten ist nach sechsjähriger Freiheit, bei Lesung des Weinbergs ist er den herrschenden Zehendhebern vorzuzeigen, sonst wird der Zehend ohne einige Nachsicht erhoben.“

Von allen Abgaben waren Adel und Geistlichkeit, ferner die alle 7 Jahre neu gedüngten Güter für das betreffende Jahr befreit.³⁾ So lesen wir im Bacharacher Teilbuch: 4)

1704: hat gemistet, list aigen

1705: soll unten Stöcke setzen

1706: wegen Bohnen und Rübenanwachs 2 fl. Strafe

1711: soll bey verlust des Weinbergs misten

1712: hat bis an die mauer gemistet, list bis dahin aigen über der mauer gibt $\frac{1}{3}$ Theyl.

Um festzustellen, ob die Güter wohl gebaut waren, fand jährlich nach der Weinblüte eine Besichtigung durch den Kellner oder Windelboten statt. Nachlässigkeiten wurden gerichtlich verfolgt. So heißt es aus dem Jahre 1757:

1) Koblenz 613/190.

2) Koblenz 613/508.

3) Koblenz 613/156.

4) Stadt Bacharach, 64

„Bei heut vorgenommener Hospitalgüter-Besichtigung geschah die anzeig, daß B. Stiche, J. Kesser, J. Emmel und J. Hemp ohnerachtet vielmahlen erinnerungen ihre Theyl-Weingarten gar nicht im Bau unterhalten hatten. Uff befragen hieselbst wollen sie zu rotten anfangen, die stockhafte plöz wohl besetzen, den wingert besser bepfählen und bei verlust der weingarten völlig ausmisten; seind iegleich zu 2 fl. verdammt worden.“¹⁾

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hielten es die Winzer mit der Besichtigung nicht mehr genau, wie aus folgender Urkunde hervorgeht:

„Da man den Montag als den 21. dieses Monats für die dies-jährige Besichtigung der Herrschaftlichen Theilweinberge in der Steeger Gemarkung dergestalten bestimmt hat, daß damit morgens 7 Uhr im Hanbüsch der Anfang gemacht, sodann um 10 Uhr die Hube und der Diegelberg begangen, nachmittags um 2 Uhr der Flur und die Zinnik werden abgemacht werden. Als wolle Herr Bürgermeister Stolz sothanes Vorhaben auch zu Breitscheid mit der Verwarnung verkündigen lassen, daß die, welche entweder nicht vor ihrem Weingarten erscheinen, oder Kinder dahin schicken, von denen keine Auskunft zu erwarten ist, 30 xr. unnachlässige Strafe zu gewärtigen hätten.“²⁾

Oberamt Bacharach, 12. Juli 1781.

Neben den Abgaben standen den Grundherrn die Fronden der abhängigen Bauern zu. In den Seiten-Tälern haben sie sich am längsten erhalten. Es waren sogenannte gemessene Fronden d. h. Spann- und Handdienste waren im voraus für das Jahr festgesetzt. Sie bestanden im Fahren oder Tragen der Teil- und Zehntfrüchte, des Brenn- und Bauholzes in die herrschaftlichen Häuser.³⁾

In der Stadt Bacharach waren die Fronden im 17. Jahrhundert schon auf den Wegebau beschränkt. Nur die Beamten, Frauen und Kinder waren von diesen Fronden befreit. Im Jahre 1756 wurde die Straße von Bacharach auf den Hunsrück in der Fron gebaut und in den folgenden Jahren bis 1760 auch durch

1) Koblenz 613/156

2) Koblenz 613/47 S. 130

3) Koblenz 613/146

Fronden jährlich ausgebessert.¹⁾

So wurde im Jahre 1758 vom Oberamt befohlen:

„Um zukünftigen Mittwoch die Aushebung der zugerutschten Gräben an der neuen Chaussee zu dirigieren, sind täglich 40 Mann abwechselnd mit Schippen und Hauen zur frond uff den Schloßberg zu beordern und obacht zu tragen, daß die anzuweisende Mannschaft sich bei guter Tageszeit daselbst einfinden und mit solchem Eifer zu Werk gehe, momit die Unthertanen desfalls mit weiteren frondiensten verschont bleiben mögen.“²⁾

Abgaben und Dienste geschahen nur infolge einer Landüberweisung, nicht aus persönlicher Unfreiheit. Es handelte sich nur um dingliche Abhängigkeit. Freie wurden somit schollenpflichtig, keineswegs leibeigen.

Die Fronleute erhielten nur die Kost. Je weiter die Befreiung der Winzer fortschritt, umso mehr machten sie neben der Kost Anspruch auf Bezahlung. Bis heute ist der „Taglöhnerwein“ als ein Rest der Naturalentlohnung bestehen geblieben.

Die Löhne wurden im Viertälerrat festgesetzt. Sie betragen im Jahre 1695:

von Petri bis Michaelis von einem Tagewerk oder 40 Ruthen:

	In des Tagelöhners Kost und Vorrecht	In des Hausmanns Kost
schneiden	60 xr.	10 xr.
stücken	30 xr.	14 xr.
binden	20 xr.	8 xr.
heften	20 xr.	8 xr.
Reben lesen	9 xr.	6 xr.
Mist und Mull tragen	28 xr.	12 xr.
graben	1 fl. 10 xr.	30 xr.

Von Michaelis bis Petri von einem Tagewerk:

Mist und Mull tragen	20 xr.	10 xr.
Träger	28 xr.	12 xr.
Leser	18 xr.	6 xr.
jungen Leser	12 xr.	5 xr.

³⁾

1) Koblenz 613/190.

2) Koblenz 613/508.

3) Stadt Bacharach 42.

Der Akkordlohn verdrängte schon früh den Tagelohn. Da der Weinbau während des Sommers mehr Arbeitskräfte benötigte, waren die Löhne während dieser Zeit höher als im Winter. Mit der Zeit sind die Löhne stark gestiegen. Betragen die Baukosten pro Morgen Weinberg im Jahre 1695: 18 fl. 20 xr., so erforderten sie im Jahre 1790: 42 fl. 53 xr.¹⁾

Missernten am Ausgang des 18. Jahrhunderts verschärften die Notlage des Oberamts Bacharach. Im Jahre 1798 wandte sich der Viertälerrat an den Kurfürsten, um für das Oberamt den gesamten Schätzungsnachlaß zu erwirken.

Der Rat wies darauf hin, daß den 34807 fl. Baukosten für die 812 Morgen Weinberge nur ein Erlös von 7398 fl. gegenüberstände, daß durch die „einzige Nährquelle“ auch allen Gewerben und Tagelöhnern eine „tödliche Wunde versetzt“ sei, daß der „schwarze Hunger“ unter der Bürgerschaft herrsche und kein Gut von gerichtlicher Verpfändung frei sei. Um die Hungersnot zu beheben, forderte der Rat 8159 Malter Getreide an, dem auch von Kurpfalz entsprochen wurde, jedoch wurde nur die Schätzung vom Wein ergskapital in der Höhe von 52640 fl. mit 6316 fl. erlassen. Die Bitte um Herabsetzung des Schätzungs-Zinsfußes von 12 auf 8 wurde abschlägig beschieden.²⁾

Für den Bacharacher Weinbau bahnte die mit der französischen Herrschaft erfolgte Aufhebung der mittelalterlichen Gebundenheit und Lehnswirtschaft die neuzeitliche Entwicklung an. Die grundlegenden Verbesserungen wie rechtzeitige und sorgfältige Lese, Bevorzugung der edeln Traubensorten im Anbau, genaue Bezeichnung der Weine konnten sich unter den frei gewordenen Winzern rasch verbreiten. Der Übergang zum Qualitätsweinbau hatte eine Wertsteigerung des Bodens zur Folge, die ununterbrochen bis zum Jahre 1900 andauerte und erst seit 1906 durch Rebschädlinge und die Urginst der Verhältnisse mit den ausländischen Weingebieten zum Stillstand gekommen ist.

Es ist den Kurfürsten nicht gelungen, die vielen verstreut-

1) Koblenz 613/190 S 123 f

2) Koblenz 613/190 S. 165

ten Grundherrschaften zu einem geschlossenen Wirtschaftskörper zusammenzufassen, um eine einheitliche Wirtschaftspolitik treiben zu können. Jedoch arbeitete die Zeit an der Zersetzung der Grundherrschaften von innen heraus. Das Lehnswesen trug den Keim der Sprengung insofern in sich, als die in der Natur begründete Erbpacht, der Streubesitz und die schwierige Verwaltung der Weinberge durch die meist entfernt wohnenden Grundherren den Winzer schon lange vor der französischen Besitzergreifung selbständig machte.

III. Der Kampf der Kurpfalz um die Gerichtshoheit.

Die Belehnung Konrads von Hohenstaufen und seiner Nachfolger aus dem Hause Wittelsbach mit der Schirmvogtei über Bacharach bildete keineswegs den Schlußstein für die Entwicklung zur kurpfälzischen Landeshoheit, so bedeutungsvoll sie auch war. Der Schwerpunkt des Kampfes zwischen Kurpfalz und Kurköln um die Herrschaft über die Viertäler lag auf dem Gebiete des Gerichts und der Verwaltung.

Nach dem Zeugnis der Quellen war Kurköln und Kurpfalz gemeinsam an dem Bacharacher Viertälergericht beteiligt. Der Schultheiß war von Kurköln als dem Lehnsherrn ernannt und führte den Vorsitz des Gerichts, während der Vogt, der gewöhnlich Burgherr von Stahleck war, vom Pfalzgrafen als dem Belehnten und Schirmherrn der Stadt eingesetzt wurde. Der Vogt vollzog an einem Verurteilten, nachdem ihm dieser vom Schöffengericht überantwortet war, die gesetzliche Strafe und hatte bei den Gerichtsverhandlungen nur darauf zu achten, daß alle kurpfälzischen Rechte und Ansprüche, welche die Schirmvogtei betrafen, gewahrt wurden.¹⁾ Die eigentliche Leitung des Viertälergerichtsstand also dem Erzbischof von Köln als dem ehemaligen Besitzer von Grund und Boden zu, während der Pfalzgraf als Inhaber der Bacharacher Vogtei nur das Recht besaß, die richterliche Entscheidung auszuführen. Die ursprüngliche Stellung der beiden richterlichen Gewalten kam auch in der Verteilung der Gerichtsbußen zum Ausdruck: Von dieser bezog der Schultheiß zwei Drittel, der Vogt nur ein Drittel.

Die 14 Schöffen des Gerichts, von denen je 7 auf die Ober- und Untertäler entfielen, hatten vor dem Schultheißen folgenden Schwur zu leisten: dem schultheißen geloben mit uffgelegten fingern zu got und den heiligen eyn gestabten eit sweren, gut scheffen zu sin als lange eich und erde stet, recht urtel zu sprechen dem armen als dem richen, und das nit zulaßen umb forschit umbmidde oder frantschaft, mogeschafft, umb golt, silber,

1) Widder S. 390.

liebe oder leit, umb keinerley sache wilen so mentschen hertz erdenken kan.

Die Schöffen waren auf Lebenszeit gewählt. Bei Erledigung eines Schöffenstuhls wurde der Ersatzmann von den übrigen Schöffen dem Schultheißen zur Wahl vorgeschlagen. Schlug er die Wahl aus, so zog man nach altem Brauch einen Faden vor des Gewählten Haustüre, und so oft dieser über den Faden ging, mußte er eine festgesetzte Geldbuße zahlen.²⁾ Für Kurpfalz wurde der Kampf um die Gerichtshoheit noch dadurch erschwert, daß die Schöffen, die man mit Vorliebe durch kurkölnische Hofbeamte ergänzte, neben ihrem Amt im Viertälergericht die kurkelnischen Weinberge beaufsichtigten und alljährlich am Martinstag mit dem Schultheißen gemeinsam die Gefälle der zum „Kurkölnischen Saal“ gehörigen Güter erhoben.³⁾ Dafür kam ihnen die Vergünstigung zu, wöchentlich zweimal „im scheidwaldt bornholtz oder riser zu hauwen“.⁴⁾

Die ursprünglich beherrschende Stellung des Schultheißen im Viertälergericht zeigt sich auch darin, daß er den Gerichtschreiber und die beiden Büttel einzusetzen hatte. Letztere hatten das „kleyne gerichte“ unter sich, in welchem geringe Rechtsstreitigkeiten bis zu bestimmten Geldansprüchen erledigt wurden: „wasz einer an den andern zu sprechen habe, das unter sehs phennigen sy, das sol man vor des gerichts buedel duen.“⁵⁾

An den 3 ordentlichen Gerichtstagen wurden im ganzen Gerichtsbezirk, der die Viertäler umfaßte, die Glocken geläutet, und jedermann mußte erscheinen, um im kurkölnischen Saal „der Herren Rechte zu hören“. Die Freien, Geistlichen und Stadthirten waren nicht dingpflichtig. Das Urteil wurde von den Schöffen unter Glockenschlag gefällt. Der Verurteilte wurde dann durch den Schultheißen dem Vogt zur Urteilsvollstreckung überliefert, bei welcher auch die kurpfälzischen Zollknechte heran-

1) Grimm II S. 222 ff.

2) Grimm II S. 214.

3) Koblenz 613/156.

4) Grimm S. 219.

5) Grimm II S. 214.

6) Grimm II S. 225 ff.

gezogen wurden: „von wegen der obrigkeit sol der fait richten als der scheffen gewiset han“.¹⁾

Seit dem 16. Jahrhundert vollzog sich die Entwicklung in dem Bacharacher Viertälergericht derart, daß zwar das Gericht bis um die Wende des 18. Jahrhunderts bestehen blieb, daß ihm jedoch seine Befugnisse bis auf ganz geringfügige genommen wurde, wie wir weiter sehen werden. Das kurpfälzische Oberamt und der von Kurpfalz eingesetzte Viertälerrat traten im wesentlichen an seine Stelle: Das Schöffengericht war mit der Zeit nicht mehr imstande, den Forderungen eines Rechtslebens, das im Zeitalter der Entdeckungen und des wirtschaftlichen Aufschwungs immer verwickelter wurde, zu genügen. Die Rechtskenntnisse der ungebildeten Schöffen beruhten vorwiegend auf Überlieferung. Kurpfalz fühlte sich zu größeren Aufgaben im Rechtsleben berufen. Es rückte den rechtskundigen Richter in den Vordergrund. Nach dem 30jährigen Krieg führte Karl Ludwig von der Pfalz das einheitliche römische Recht in seinem Gebiet ein. Seitdem bildete das kurpfälzische Hofgericht zu Heidelberg die Richtschnur für das Viertälergericht und seine Ordnungen.¹⁾ Damit war grundsätzlich die Gerichtshoheit für die Kurpfalz erreicht: Wird im römischen Privatrecht das Volk als eine Summe von Einzelgliedern aufgefaßt, so beim deutschen Recht als ein Organismus, in dem sich die einzelnen Glieder dem Ganzen unterordnen. Bei letzterem war der Gedanke der Genossenschaft lebendig. Der öffentliche oder Gesamtwille war absolut. Jeder hatte seinen Besitz nur als ein Amt von der Gesamtheit übertragen bekommen. Dem steht das römische Privatrecht mit seinem individuellen Eigentumsbegriff gegenüber: Alles wird von dem einzelnen Menschen, der absolut gedacht ist, abgeleitet. Der öffentliche Wille ist gleichsam ein übermächtiger Privatwille. Wurde bei den Germanen das Recht aus dem Gewissen der Genossen herausgewiesen (Weistümer) oder geschöpft (Schöffen), so wurde es bei den Römern geboten. An die Stelle des Genossenschaftsprinzips, das sich in den Viertälern bis zum 30jährigen Krieg in der Form des Schöffengerichts erhalten hatte,

1) Koblenz 613/538 und 613/156.

trat mit der Einführung des römischen Rechts das Herrschaftsprinzip und bildete für Kurpfalz den Leitstern um die Territorialherrschaft. Der 30jährige Krieg stärkte die Macht des Landesherrn erheblich. Der Schultheiß war nach der Oberamtsbeschreibung aus dem Jahre 1669 nicht mehr mit der Urteilsverkündung betraut und überließ die Vereidigung der Schöffen auf die pfälzische Gerichtsordnung dem Vogt oder dem ältesten Schöffen. Die neuerwählten Schöffen wurden nicht mehr dem Schultheißen sondern dem kurpfälzischen Oberamt zur Auswahl und Bestätigung vorgeschlagen. Kurpfalz schaffte die „Kummerung“ ab: Zu dem Gericht gehörte der „Fronhof“, in dem sich „Stock und Käficht“ befanden. In dem ersteren wurden die Diebe eingeschlossen, in letzterem die „bekümmerten“ Leute, die verschuldet waren und keinen Bürgen hatten.¹⁾

Ebenso wichtig wie die Eingliederung der Sondergerichte war die Abschließung des territorialen Gerichtswesens nach außen: Durch die alten Zusammenhänge mit Köln ging der Rechtszug der Bacharacher Gerichte nach dem kurkölnischen Andernach, das im Mittelalter durch seine tüchtigen Rechtsgelehrten bekannt war. Wurde im Viertälergericht Einspruch gegen ein Urteil erhoben, oder konnte man „eines urteiles nit weis“ werden, so „ging es fürbaß gen Andernach“, um an dem dortigen Gerichtsoberhof Berufung einzulegen.²⁾

Diese interterritoriale Abhängigkeit des Bacharacher Gerichts von Köln hat Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz im Jahre 1654 beseitigt, indem er den Rechtsweg auf das eigene Staatsgebiet beschränkte.³⁾

Im Jahre 1669 wies Kurköln in einer Beschwerdeschrift an Pfalzgraf Karl Ludwig mit Nachdruck darauf hin, daß aus alten Weistümern und aus dem roten Buch „genugsamb“ hervorgehe, daß Kurköln die Gerichtsbarkeit in allen Fällen zustände. Mit „Befrembden“ stellte Kurköln fest, daß seit dem Jahre 1666 nicht mehr im kurkölnischen Saal „wie herkommens gerichtet“ würde, sondern „heimblich auf der großen Pfordten Stuben“ in der kurpfälzischen Kellerei im Beisein des Amt-

1) Koblenz 613/156

2) Koblenz 613/538

3) Koblenz 613/156

manns, der dort wohnte, des Zollschreibers und der Schöffen unter Ausschluß des Schultheißen als an einem „ungebührlichen“ Ort verhandelt hätte. Köln weist ferner darauf hin, daß der Schultheiß zum Zeichen der Gerichtshoheit den Stab in der Hand hielte, der Vogt hingegen neben dem jüngsten Schöffen „a parte uff einem sonderlichen“ Stuhl sitzen und dabei mit „harten trutzigen Worten herausfahren“ würde, was eine „unzulässige Neuerung“ sei. Schließlich drohte Kurköln, es würde sich „gehörigen Orts“ über die „Ungebührlichkeiten seines eigenen Vasallen“ beschweren, falls sich Kurpfalz nicht „dem üblichen herkommen gehörend bequeme“. ¹⁾ Scharf antwortete der kurpfälzische Amtmann, Kurköln habe „überhaupt keine Jurisdiction, weder in Criminalibus noch Civilibus.“ Dafür „sey das Oberamt da undt seit undenklichen Jahren wäre das Gericht vor ein Churpfalz undt nit Chur Cöllen zuständiges Gericht gehalten.“

Der Kampf um die Gerichtshoheit war seit dem 17. Jahrhundert zugunsten der Kurpfalz entschieden. Das ehemalige Gericht der Viertäler war zum pfälzischen Untergericht geworden, wie es auch in der Oberamtsbeschreibung genannt wurde ²⁾, und war nur mehr für unbedeutende Rechtssachen zuständig, was auch aus folgendem Brief an den Kurfürsten von der Pfalz hervorgeht:

„Das Gericht hat die contracten über liegende Güter und Obligationen zu besorgen, fertigt letzten Willen an, wohnt nach Churpfalz Landrecht den Inventuren und Teilungen bei, wogegen vonseiten Churkölns der Saalschultheisen, der dem Gericht bereits seit 30 Jahren nicht mehr beisitzt, und wenn er auch beisitzt, der bestandenen Verfassung gemäß nichts mehr zu sagen hat, sondern lediglich auf seines Herren Zinsen, Gefällen und sonstige Gerechtsame zu wachen hat, niemals ein Widerspruch geschehen ist.“ ³⁾

Bacharach, 12. April 1791
v. Albertino. Oberamtmann und Zollschreiber

1) Amt Bacharach 32 und 27

2) Koblenz 613/167

3) Stadt Bacharach 7

IV. Der Kampf der Kurpfalz um die Verwaltung.

Nicht weniger hartnäckig als der Kampf der Kurpfalz mit Kurköln um die Gerichtshoheit in den Viertälern war das Ringen um die Verwaltung. Mit dem Ausgang des Mittelalters stützten sich die Fürsten bei allen Verwaltungsmaßnahmen auf das Beamtentum. Das führte zur Überwindung des alten ständischen Feudalstaates. Der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft wurde dadurch angebahnt.

Seit dem 14. Jahrhundert ist der Ausgangspunkt für die kurpfälzische Amtsverfassung in der landesherrlichen Burg Stahleck bei Bacharach erkennbar. Aus dem Burggrafen, der als Vorsteher der Burg zunächst militärische Aufgaben hatte, entwickelte sich der Amtmann. Die beiden Bezeichnungen Burggraf und Amtmann bestanden in den Viertälern noch lange nebeneinander fort, ein Beweis dafür, daß der Burggraf neben seinen militärischen Aufgaben mit Verwaltungszweigen beauftragt wurde. So gelobte im Jahre 1391 der Burggraf und Amtmann vom Stein dem Pfalzgrafen Ludwig dem Älteren: „das ich sal die vesten und Bacharach die stad und stege und den dal und die dorffe, die darinne gehorent, und die lute getruwelich behuten bewaren antwerten und vertedingen in ampt wise als ein amptmann billich dan sal, das ich die lute in meynem ampte geistlich und werntlich nit besweren in keynen sachen in meynem notze noch einige schenke von yu nemen sal.“¹⁾

Danach hatte der Amtmann die Aufgabe, die kurpfälzischen Untertanen zu schützen und zu vertreten. Richterliche Befugnisse standen dem Amtmann damals noch nicht zu. In der Oberamtsbeschreibung von 1668 dagegen hatte der Oberamtmann als oberster kurpfälzischer Beamte im Namen der Kurpfalz „in allen vorfallenden dingen in gebot und verbot so dem ampt vorkompt zu richten und zu schlichten.“

In dem Oberamt Bacharach, das die Viertäler Bacharach, Steeg, Diebach und Manubach samt dem Unteramt Kaub um-

1) Koblenz 613/528.

faßte, besaß Kurpfalz nach der Oberamtsbeschreibung von 1668 „allein alle hoheit, regalio und jurisdiction.“²⁾

Entscheidend für diese Machtstellung der Kurpfalz in den Viertälern war die Einsetzung des Stadtrats in Bacharach durch Pfalzgraf Ruprecht im Jahre 1356. Kurköln erkannte bald, daß in dem Rat ein neuer Verbündeter der Kurpfalz erstand. Noch in demselben Jahre erhob Kurköln Klage dagegen. Daraufhin erklärte der Pfalzgraf, daß der Rat nur „umb großer Irrungen in den Viertälern“ eingesetzt worden wäre.¹⁾ Der Rat wurde von 24 Ratsherren gebildet, die je zur Hälfte adelig und bürgerlich waren. Da der Adel mit der Zeit seine Besitzungen in den Viertälern aufgab und fortzog, wurde der Rat seit 1559 auf die 12 bürgerlichen Mitglieder beschränkt.²⁾ Der Rat erwählte beim Tode eines Mitgliedes aus der Gemeinde des Verstorbenen 2 angesehene Bürger, die dem Oberamtmann vorgeschlagen wurden. Letzterer bestimmte einen von beiden und führte ihn im Namen der Kurpfalz in sein Amt ein. Kein Bürger durfte sich weigern, die Wahl anzunehmen; ebenso sollte kein Ratsherr sein Ehrenamt ohne Zustimmung des Amtmanns niederlegen. Jährlich wechselten die Ratsherren in der Übernahme des Bürgermeisteramts ab. Man unterschied den „angehenden“, den „wissenden“ oder „amtstragenden“ und den „abgehenden“ Bürgermeister. Angelegenheiten, die lediglich eine einzelne Gemeinde betrafen, entschieden deren Ratsherren. So bildete für die städtischen Angelegenheiten „der ständige Rat“ das Verwaltungsorgan. Nur Sachen, die das gesamte Oberamt berührten, wurden vor dem gesamten Rat verhandelt. Alle Ratsherren standen unter dem besonderen Schutz der Kurpfalz. Die scharfen Strafen für Vergehen gegen den Rat lassen deutlich erkennen, wie sehr es der Kurpfalz darum zu tun war, das Ansehen und die Macht des Rats zu festigen. Das geht auch daraus hervor, daß die Ratsherren sich nicht vor dem Viertälengericht, sondern allein vor dem Bürgermeister und Rat zu verantworten hatten.³⁾

Wurde einerseits dem Rat Selbständigkeit verliehen, so

1) Karlsruher Kopialbuch 803, S. 25 ff.

2 und 3) Koblenz 613/156.

bedeutete diese rechtliche Vergünstigung der Ratsherren andererseits eine Absage an das Viertälergericht. Kein Ratsmitglied durfte Schöffe werden. Nach dem Grundsatz: „Teile und herrsche“ war Kurpfalz darauf bedacht, daß Gericht und Verwaltung streng getrennt blieben.¹⁾ Im Jahre 1514 wurde der Rat mit dem Marktrecht einschließlich Steckenrecht und mit allen Rechtshandlungen, die dem Schöffengericht nicht zustanden, be-
traut.¹⁾

Hier mußte es am ersten zu einem Zusammenstoß mit Kurköln kommen. Aus dem „roten Buch“ erfahren wir, daß dadurch, daß das Gericht bis auf drei Schöffen ausgestorben war, der Rat die gesamte hohe Gerichtsbarkeit an sich riß.²⁾

Im Jahre 1400 vereinbarte sich Kurpfalz mit Kurköln dahin, daß der Rat sich in keiner Weise mit Sachen beschäftigen sollte die seit alter Zeit vor dem Gericht verhandelt worden wären; „doch mit Beheltnisse, waz bisher for dem Rade von solchen sachen gehandelt und ergangen ist, daz sal in seiner follen Macht und gantzer Crafft bliben.“³⁾

Dem Rat waren damit richterliche Befugnisse zugesprochen, die er seitdem im Streben um Unabhängigkeit nicht nur gegenüber dem Viertälergericht zu erweitern suchte, sondern auch gegen den Landesherrn selbst richtete.

Beim Vergleich der Ratspflichten und -rechte vom Jahre 1356 und 1610 ist es auffallend, wie im Laufe der Zeit der Rat den Schwerpunkt des ganzen öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens bildete und in seiner Stellung zu dem kurpfälzischen Oberamt immer selbständiger wurde.⁴⁾

Mit dem Ausgang des 18. Jahrhundert trat er gegenüber Kurpfalz sehr selbstbewußt auf. Der Oberamtmann v. Albertino warf im Jahre 1792 dem Rat Verleumdungen vor, es käme ihm weniger auf die „Pflicht“ sondern vielmehr auf die „diäten“ an, er verstände als „Handwerker“ nicks von Rechtsdingen und sei ein „auführerischer Hetzer“.

1) Koblenz 613/156

2) Koblenz, Rotes Buch, S. 40

3) Günther, Codex diplomaticus IV, No. 2

4) Koch & Wille I No. 2952

Es ist bezeichnend, in welcher Form der Rat darauf antwortete.¹⁾

Er spricht davon, daß das Oberamt im Jahre 1773 seine „Donnerkeile“ gegen den Stadtrat schleuderte und dessen Gerichtsbarkeit mit Strafdekreten, daß niemand beim Stadtrat bei 10 Rthlr. Strafe klagen solle, angriff. Auf einen Einspruch bei der kurpfälzischen Regierung wurde der Rat daraufhin auf eine spätere Entscheidung vertröstet. Das Oberamt entzog dem Rat die alte Gerichtsbarkeit über Klagen und Forderungen, Feldfrevel und Konkurse sowie über Versteigerungen und Hypothekenangelegenheiten. Der Rat drohte damit, nicht eher wieder zusammenzutreten, bis er in alle Rechte eingesetzt worden wäre, was dann auch geschah.

Neben den militärischen Aufgaben, die Stadtmauer zu unterhalten, das Bürgeraufgebot zu organisieren und für die Durchführung des Geleitwesens Sorge zu tragen²⁾, lag dem Rat vor allem die gesamte Wirtschaftspolitik der Stadt ob.

Der Rat war für alle inneren Gemeindeangelegenheiten zuständig; nur was mit dem Ratssiegel bestätigt wurde, hatte Gültigkeit. Alle Personen, die im Dienste der Stadt standen, wurden von ihm angenommen und vereidigt, durch ihn wurden jährlich die in die Ehe getretenen Bürgersöhne als Bürger aufgenommen, ebenso Fremde gegen das Einzugsgeld von 10 fl., sofern sie ein Zeugnis ihrer „Leibesfreiheit“ beibringen konnten. Unfreie wurden gegen 3 Rthlr. jährliche Steuern als Beisassen aufgenommen.³⁾ Der Rat bestimmte jährlich 4 „ehrbare Weingartsleute“ zu Feldunterkäufern, die alle Güter und Liegenschaften von verschuldeten Personen gemeinsam schätzten. Die Schätzung war 14 Tage öffentlich am Rathaus angeschlagen, und danach wurden die Güter meistbietend versteigert. Die Gläubiger sollten aus dem Erlös abgefunden werden.⁴⁾

Ferner stellte der Rat den Hirten an. Letzterer mußte zwei Bürgen stellen, damit man sich „an allen Schäden erholen“ konnte. Lohn und Pflichten waren ihm eingehend vorgeschrie-

1) Koblenz 613/190

2) Koblenz 613/156

3) Koblenz 613/538

4) Stadt Bacharach 3

ben, ebenso dem Feldschützen und Rheinfärgern.¹⁾

Zu den weiteren kommunalpolitischen Aufgaben gehörten Vorkehrungen gegen Brand und Seuchen. Die Feuerwehr war auf der Grundlage wie die militärischen Zwecke organisiert. Wie der wehrhafte Bürger gehalten war, Waffen zu besitzen, so war er auch bei Strafe von 10 fl. verpflichtet, mit Eimer, Spiess und Hellebarde ausgerüstet zu sein. Dabei bediente sich der Rat der Maurer-, Leiendecker- und Zimmerzunft, die solche Pflichten in ihre Bedingungen für die Meisterschaft aufnahmen. Wer nicht seine Pflicht tat, mußte der gesamten Bürgerschaft ein Viertel Wein geben, damit der Stadt kein „Schimpf des Faulenzens“ zugefügt wurde.²⁾

Die Stadtverwaltung befaßte sich mit eigenen Wirtschaftsbetrieben. Im Jahre 1586 kaufte der Rat von „Kurköln“ den „hohen Wald“. Die Bürger hatten darin freie Jagd, versorgten sich mit Bau- und Brennholz, waren zum strippen des Laubs als Viehfutter berechtigt und trieben darin Eckernmast. Ihr Vieh ging auf die städtische Weide; dabei war die Stadt mit den anderen Tälern markgenossenschaftlich verbunden. Aus Mangel an Weideland war dem Viertälergebiet gegen eine Maibeed von 150 fl. jährlich gestattet, in dem kurpfälzischen Wald Laub zu strippen. Die Viehzucht ging nach dem 30jährigen Krieg stark zurück. Mangels Viehfutter mußten die Täler alle Schafe, etwa 500 Stück, „quittieren“.³⁾ Man sah sich gezwungen, als Viehfutter Weinstocklaub zu strippen; das kurpfälzische Oberamt erließ dagegen wiederholt Verbote, jedoch stellte sich der Rat stets auf die Seite der Bürger. Er wies darauf hin, daß jeder „vernünftige Ökonom“ aus der Not eine Tugend machen müsse, daß bei Untersagung des Weinlaubstrippens der geringe Viehbestand um ein Drittel vermindert werden müßte, Weinberge und Felder um des fehlenden Düngers einen „empfindlichen Abgang“ erleiden würden, daß der kurpfälzische „echte Beweggrund“ für das Verbot nur „die Sorge um den Weinzehnten“ sei, und daß zur Abwendung der „besorglichen Veruntreuungen“ schon seit langen Jahren 3 Futtertage im Herbst für die Wein-

1 Stadt Bacharach 3

2 Stadt Bacharach 3

3 Koblenz 613/156.

berge angeordnet worden wären.¹⁾

Zur Zeit der Kurpfalz sehen wir die Stadt auch im Besitz der Getreidemühlen und des damit verbundenen Mühlenbanns. Dadurch beherrschte die Stadt die Meherversorgung der Bürger und konnte diese Stellung auch steuerlich ausnutzen.

Der eigene Bedarf der Stadtverwaltung veranlaßte die Gründung von kommunalen Schieferbergwerken unterhalb Bacharach, die zu einem Monopol auch für die Versorgung der privaten Bauten führte. Der „Leyendecker“ war daher städtischer Beamter und wurde vom Rat angestellt.²⁾

Die **Finanzverwaltung** beruhte bis zum Anbruch des 19. Jahrhunderts mehr auf den indirekten als den direkten Steuern, was sich aus den städtischen Einrichtungen ergab.

Für die Benutzung des Marktes und den Genuss des Marktfriedens wurde das Marktgeld erhoben.

Aus ihm heraus wuchs die Akzise und das „Ungeld“. Die indirekte Tranksteuer war ursprünglich ein königliches Regal. Mit der Konsolidierung der landesherrlichen Gewalten verliehen die Landesfürsten die Berechtigung zur Erhebung des Ungelds den Städten. Das Ungeld war von jedem zu erheben, der alkoholische Getränke verzapfte „er sey edel oder unedel“. Daher war es auch Kurköln verboten, Wein zu verzapfen, weil die kölnischen Beamten sich weigerten, das Ungeld zu bezahlen. Sie versuchten zur Zeit der Besetzung Bacharachs durch die Spanier, diese Steuer zu umgehen; das ist ihnen jedoch „im geringsten nie verstattet“ worden.³⁾

Die Bewilligung des Ungeldes stand damit im Zusammenhang, daß der Landesfürst im wesentlichen die Baukosten auf die Stadt abwälzte. Es war also eine gewisse Entschädigung, die den Anfang der Gemeindeumlagen darstellte, mit der Bestimmung, daß der gesamte Ertrag verbaut werden mußte. Übertreter mußten zur Strafe 1000 Mauersteine für die Befestigung der Stadt liefern.⁴⁾

Das Dorf Steeg wollte auch gerne innerhalb Bacharachs

1) Koblenz 613/190.

2) Koblenz 613/156.

3) ebenda

4) Bassermann-Jordan, S. 460

seinen Wein verzapfen. Als sich das Dorf weigerte, Ausbesserungen an der Stadtmauer vorzunehmen, wurde ihm jeglicher Ausschank verboten.¹⁾

Jeder Wirt hatte vor der Einkellerung eines Fasses Wein dem sogenannten „Ungelder“ Anzeige zu erstatten. Vierteljährlich wurden Revisionen abgehalten, wobei die Abgaben geleistet wurden. Neben dem Ungeld wurde noch das Kreuzergeld erhoben, das Kurfürst Carl Ludwig im Jahre 1654 ausschließlich zur Hebung der zerrütteten Finanzen eingeführt hatte,²⁾ und das ganz der kurfürstlichen Hofkammer zustand. Das Ungeld fiel seit 1552 zu einem Drittel an Kurpfalz, zu zwei Drittel an die Stadt, seit 1588 je zur Hälfte an die Hofkammer und den Rat. Es betrug zu dieser Zeit pro Fuder 5 fl. und wurde auf 7 fl. für die „inländischen“ und 12 fl. für die „ausländischen“ Weine gesteigert. Während der längsten Zeit im 30jährigen Kriege, „da Bacharach fast ledig gestanden“, wurde nichts verzapft. Danach wurde das Fuder Wein mit 9 fl. Ungeld und 8 fl. Kreuzergeld, zusammen also mit etwa 20% Konsumsteuer belastet.³⁾

Die vierteljährlichen Abschlußrechnungen mit den „Uffschlußgeldern“ lassen auf die Menge des verzapften Weines schließen. Er schwankte im 17. Jahrhundert jährlich je nach der Ernte zwischen 5 und 8 Fuder, im 18. Jahrhundert zwischen 3 und 4 Fuder.⁴⁾

Die „Ungelder“ mußten vor dem Herbst im Beisein des „Zollbereiters“ mit allen Wirten über das Ungeld und Lagergeld Abrechnung halten und den Vorrat des alten Weines aufschreiben, ebenso nach dem Herbst den neuen Wein des Wirts, sei es eigenes oder fremdes Gewächs, nach der „Eichung“ aufnehmen und alle Fässer versiegeln. Nahm der Wirt ein neues Faß in Ausschank, so mußte er es dem „Ungelder“ anzeigen, der dessen Inhalt und Ausschankpreis aufschrieb. Kein Wirt durfte ohne Anzeige leere Fässer aus dem Keller schaffen, noch Wein einlegen. Verkaufte der Wirt den Wein Ohm- oder Fuderweise, so durfte er dies ohne Entrichtung des Ungelds tun, weil der Handel frei war, mußte jedoch den Verkauf anzeigen.

1 und 3) Koblenz 613/156

2) Koblenz 613/48

4) Koblenz 613/123, Stadt Bacharach 5

Alle Wirtsgeschirre mußten geeicht und monatlich vom Rat geprüft werden. Der noch in Verzapf befindliche Wein wurde für die neue Quartalsrechnung im Rechnungsbuch neu vorgetragen. Zur Kontrolle vonseiten der Kurpfalz war dem „Ungelder“ der „Amtskeller“ beigegeben; in Anwesenheit des Wirtes wurde die Rechnung aufgestellt.

Ehemals sind die direkten Steuern Ausnahmeerscheinungen gewesen. Vermögen und Einkommen waren schwer zu erfassen, weil sie stark naturalwirtschaftlich durchsetzt und in den Betrieben infolge des mangelhaften Rechnungs- und Buchungswesens sehr undurchsichtig waren.

Nur in Notzeiten wandten die Städte direkte Steuern an; sonst nur, um steuerlichen Anforderungen des Staates zu entsprechen. Diese treten schon früh als Bede (peticio) auf und zwar als fester Anspruch des Landesherrn. Der Name deutet eine freiwillige Leistung für eine unwiderlegliche Verpflichtung an. Die Beden waren ursprünglich außerordentliche Abgaben, die aus besonderen Gründen ausnahmsweise vom Landesherrn erhoben („erbeten“) wurden. Seit dem 13. Jahrhundert wurden sie zu festen Jahressteuern.

Die Geistlichkeit war von der Bede befreit, ebenso der Adel wegen seines Reiterdienstes.

Die Bede wurde in einem festen Geldbetrag vereinbart; das hatte zur Folge, daß die Steuer mit dem Währungsverfall bedeutungslos wurde. Diese älteste Steuer war eine grob veranlagte Grundsteuer, da das Vermögen noch vorwiegend in Grundbesitz bestand. Die Bonitierung des Bodens nach dem 30jährigen Krieg wurde in folgender Weise vorgenommen:

	gute Lage	mittl. Lage	schlechte Lage
100 Ruth. Weingarten	56 xr. 2 hlr.	43 xr. 6 hlr.	30 xr. 2 hlr.
100 Ruth. Wiesen:	25 xr.	18 xr. 6 hlr.	12 xr. 4 hlr.
100 Ruth. Acker:	4 xr. 3 hlr.	3 xr. 1 hlr.	2 xr. 1 hlr.

Der Geldbedarf des Staates und der Währungsverfall zwangen den Landesherrn im späteren Mittelalter, erneut an die Städte mit Steuerforderungen heranzutreten. Die alten Beden die meist stabil geblieben waren, hatten keine entscheidende Bedeutung mehr in den anschwellenden Landeshaushalten.

Diese Steuern zogen die Städte von ihren Bürgern als Schatzung ein und zwar zunächst als Grund- und Gebäudesteuer, die seit dem späten Mittelalter durch die Eigenart des städtischen Lebens den Ausbau der Schatzung zur allgemeinen Vermögenssteuer veranlaßte und die auf Renten und Immobilien gelegt wurde. Schließlich wurde sie ergänzt durch Kopf- und Familiensteuer von Mensch und Vieh. Dadurch war der Weg zur Einkommensteuer eingeschlagen.

Wie bei der Bede, so war auch bei der Schatzung der Boden in 3 Klassen eingeteilt und folgendermaßen nach dem Verkaufswert veranlagt:

	gute Lage	mittl. Lage	schlechte Lage
100 Ruth. Weingarten:	50,00 fl.	46,40 fl.	40,00 fl. <i>45,3 fl.</i>
100 Ruth. Wiesen	23,20 fl.	15,00 fl.	11,40 fl. <i>16,3 fl.</i>
100 Ruth. Acker:	12,30 fl.	10,00 fl.	2,30 fl. <i>1) 8,1 fl.</i>

Je nach der Belastung der Grundstücke waren die abgabepflichtigen Grundstücke bedeutend niedriger veranlagt.²⁾

Grundstücke und Gewerbe waren zu einem bestimmten Kapital angeschlagen, das in den einzelnen Gegenden zu dem höheren oder niedrigeren Ertrag im Verhältnis stand. Vom Anschlag bezahlte man 2%.

Man schwankte nach dem 30jährigen Kriege, ob man nicht besser statt der Verbrauchssteuern auf Lebensmittel, die Grundsteuer vergrößern solle. Der Kurfürst Carl Ludwig begründete seine Bedenken mit den Worten: „weil die Deutschen dergleichen nit gewöhnet, lieber das Jahr viermal mehr nach dem Schatzungsfuß beitragen, als in solchen täglichen Ausgaben von Mehl- und Fleisch-Accis sich einlassen werden, indem sie auf jene Weise des Jahrs nur viermal gehudelt, auf diese Weise aber täglich tribuliert werden.“³⁾

Die Räte waren anderer Meinung, und der Kurfürst fügte sich ihrem Vorschlag. Denen, die sich neu anbauten, wurden je nach der Größe des zum Bau verwandten Kapitals auf 6 - 10 Jahre die Grundsteuer erlassen.

1) Stadt Bacharach 28

2) Koblenz 613/163

3) Häusser S. 670

Im Jahre 1668 erließ Carl Ludwig eine neue Schätzungsordnung: Jeder Bürger hatte innerhalb eines Jahres bei 25 Rthlr. Strafe seinen „Nahrungszettel“¹⁾ nach bestem Wissen aufzustellen und die Richtigkeit seines Vermögens vor einem Schätzungsausschuß eidlich zu bekräftigen. Zu letzterem gehörte jeder dritte Ratsherr und jeder fünfte Bürger aus den einzelnen Gemeinden, „weilen denen Häuser, Güter und Vermögen am besten bekannt.“²⁾

Es entfielen danach auf:

Schweizer Viertel	12 Personen
Markt „	9 „
Holzmarkt „	6 „
Zehent „	5 „
auf die städtischen Dörfer	5 „
und die übrigen Täler	47 „

Nach dem Verlesen des „Nahrungszettels“ wurde der Ausschuß von dem amtstragenden Bürgermeister befragt, ob kein Irrtum vorläge. Der Schätzungsausschuß sollte die Schätzung so einrichten, wie „er es vor Gott und gnädiger Herrschaft zu verantworten dächte.“

Bei 80% der „Nahrungszettel“ betrug der Schätzungsanschlag 150 fl. Weitere 15% waren durchschnittlich zu 400 fl., und die übrigen Vermögen, die dem Adel und der Geistlichkeit gehörten, waren durchschnittlich zu 2000 fl. veranlagt.³⁾

Bezeichnend für die Auflösung der adligen und geistlichen Güter ist es, daß in dem Schätzungsprotokoll aus dem Jahre 1670 bei allen ein starker „Abgang“, meistens mehr als die Hälfte, festgestellt wird. Der Schätzungsausschuß begründete den Rückgang jedesmal damit, „daß die Hofleute, welche die Güter erbauten, und ein gewisses vom Tagewerk jährlich hatten, viele Tagewerk daraus gemacht, damit ihr Lohn desto größer fallen möchte, bei der Feldmessung aber, da die Güter der Morgenzahl nach gemessen wurden, hätte man einen 3. Theyl zu wenig befunden.“⁴⁾

1) Koblenz 613/168.

2) Koblenz 613/168.

3) Koblenz 613/168.

4) Koblenz 613/598.

Die Schatzungskapitalien lassen auf den Rückgang des Wirtschaftslebens seit dem 17. Jahrhundert schließen:

1600 :	109.352
1650 :	8.215
1670 :	53.482
1700 :	71.569
1710 :	63.978
1720 :	57.634
1730 :	154.543
1750 :	101.233
1760 :	89.341
1770 :	73.289
1780 :	62.119
1790 :	60.970

Das plötzliche Anwachsen des Kapitals im Jahre 1730 erklärt sich daraus, daß seit dem Jahre 1723 der Morgen Land um das Dreifache veranlagt wurde.¹⁾

Seit dem Jahre 1765 mußte das Oberamt die Schatzung der Viertäler bis nach dem Herbst stunden. Stadtrat und Ortsvorstände hatten für den Eingang der Schatzungsgelder in der Weise zu bürgen, daß sie nicht eher den Wein der Gemeinden schroden lassen durften, bis die Steuern beim Oberamt eingezahlt waren.)

Neben der steigenden Veranlagung der Güter stieg der Prozentfuß von 2^o/_o im Jahre 1660 auf 12^o/_o im Jahre 1783, kein Wunder, daß die Viertäler im Jahre 1789 mit 30.000 fl. verschuldet waren.³⁾

Im Jahre 1664 führte der Kurfürst Carl Ludwig in der Pfalz die Akzise ein: Bei der Einfuhr von Wein, die im Oberamt Bacharach durch das Weineinfuhrverbot nicht zur Anwendung kam, wurden vom Fuder 3 fl., von einem Malter Getreide, das gemahlen oder geschroten wurde, 1 Kreuzer, von einem Ochsen 1 fl. 40 xr., von einer Kuh 40 xr., von einem Kalb 8 xr., von einem Schwein 6 xr. und von einer Ziege 12 xr. entrichtet.— Diese Taxen erhöhten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts durchschnittlich auf das Vierfache. Der Grundsatz, daß nur Handelsgut zollpflichtig war, wie noch weiter unten dargelegt werden wird, bestand auch bei der Akzise, wurde jedoch seit

1) Koblenz 613/508

2) Koblenz 613/48

3) Koblenz 613/508

dem Ausgang des 18. Jahrhunderts nicht mehr streng befolgt. Im Jahre 1766 wurde auch für Fleisch zum eigenen Verbrauch ¹/₂ xr. Akzise per Pfund eingeführt. Der Rat protestierte vergebens mit der Begründung, „daß die Einfuhr von Fleisch zur Consumption ohne Accis eine uralte Gerechtigkeit“ wäre.¹⁾

Alle Zollschreiber und Amtskeller hatten die ihnen unterstehenden „Landeszollbereiter“ dahin anzuhalten, daß sie die nötige Anzahl Acciszeichen von der kurpfälzischen Rechenkammer abholten und dem Werte nach in ein „ordentlich Register“, verbuchten, damit „hirinnen kein unterschleiff vorgehen möge“. Die Zollbereiter waren dafür verantwortlich, daß jeder, der Wein einfuhrte, die Akziszeichen gelöst hatte. Die Ungelder übten eine Kontrolle dadurch aus, daß auch sie wie die Zollbereiter eidlich verpflichtet waren, ein Register über die Akziszeichen zu führen, auf daß „bey iedesmahligem Quartalsuffschluß die zeichen fleißig colligirt und reproducirt“ wurden. Ohne die gelösten Akziszeichen durfte der Ungelder keinen Wein durch die Schröder einkellern lassen. Letztere waren ebenfalls eidlich verpflichtet, jeden „Unterschleiff umbgehends“ beim Rat anzuzeigen.

Jeder, der Getreide auf einer Mühle zu mahlen oder zu schroten hatte, mußte beim Ungelder die nötigen Akziszeichen kaufen, bei Strafe der „Confiscation“ oder Erstattung des doppelten Wertes von dem Getreide, was verschwiegen wurde. Die Ungelder hatten die Namen derjenigen, die mahlen liessen, deren Wohnort, die erhobenen Akzisebeträge und die Mühlen in einem Register zu buchen, das vor jedem Vierteljahrsaufschluß, der durch die Rechenkammer vorgenommen wurde, vom Zollbereiter vor Gericht geprüft und versiegelt wurde. Die Müller waren angewiesen, ohne Akziszeichen kein Getreide, sei es fremdes oder eigenes, zu mahlen. Sie hatten die Zeichen in einer verschlossenen Büchse, die nur vor dem Vierteljahrsaufschluß durch den Zollbereiter geöffnet werden durfte, zu verwahren. Damit die Müller allen Pflichten „getreulich“ nachkamen, wurden sie jährlich von dem Oberamtman mit ihrem Gesinde in „würkliche Eydtspflichten“ genommen.

1) Koblenz 615/190

Es war den Bürgern anbefohlen, möglichst in inländischen Mühlen mahlen zu lassen, andernfalls sie nicht von der Akzise befreit waren.¹⁾ Mehl und andere Lebensmittel, die auf dem Binger Wochenmarkt zu eigenem Verbrauch gekauft wurden, ebenso was die Krämer von Frankfurt, Mainz und Köln brachten, waren von der Akzise frei.

Bei der Einführung des Viehs hatten die Pförtner an den Toren die Kontrolle über die Akziszeichen auszuüben. Sie waren wie die Müller eidlich verpflichtet, ohne Akziszeichen kein Vieh in die Stadt hereinzulassen und die Zeichen in einer verschlossenen Büchse bis zum Vierteljahrsschluß zu verwahren. Wie beim Wein und Getreide, so hatte auch nur der Ungelder beim Vieh die Akzise zu erheben und vierteljährlich mit dem Zollbereiter vor Gericht abzurechnen.²⁾

Die Metzgerzunft entrichtete die Fleischakzise in einer Pauschalsumme.³⁾

Die ganze Akzise ertrug im ersten Halbjahr 1664: 6600 fl. Gesuche um Befreiung von Geistlichen und Beamten wurden abgelehnt. Dieser heilsame Grundsatz der Gleichheit wurde unter den Nachfolgern Carl Ludwigs nicht mehr befolgt.⁴⁾

Überhaupt haben wir von keiner kurpfälzischen Regierung eine so vollständige Einsicht in ihre Finanzgebarung wie von der unter Carl Ludwig. Er war unermüdet tätig, statistische Erhebungen entwerfen und Vergleiche mit früheren Verwaltungen anstellen zu lassen, um dem zusammengebrochenen Land wieder aufzuhelfen. Die Bevölkerung war im Jahre 1650 auf etwa 1/50 der Vorkriegszeit vermindert. Weinberge und Felder lagen wüste. Wer alte Häuser wieder herstellte, war für 2 Jahre, wer neue baute, für 3 Jahre von jeder Steuer frei. Wer wüste Felder anbaute, war für 3 Jahre, wer Weinberge rodete für 6 Jahre von allen Abgaben frei. Nicht nur die verjagten Pfälzer kamen wieder, auch Kolonisten aus fremden Ländern siedelten sich an. Letzteren wurde unentgeltlich Land zugewie-

1) Koblenz 613/163.

2) Koblenz 613/123, Stadt Bacharach 36.

3) ebenda

4) Häusser S. 662 ff.

sen. Sie waren 3 Jahre von allen Steuern befreit, durften sich einen vom Oberamt unabhängigen Rat wählen und hatten Markt- und Gewerbefreiheit, ohne einer Zunft unterworfen zu sein. Innerhalb 20 Jahren stand es den Kolonisten frei, ihren Wohnsitz in der Pfalz wieder aufzugeben.)

Wenn auch die Ruhe einigen Wohlstand wieder zurückbrachte, so hatte doch der 30jährige Krieg so nachhaltig den Reichtum der bedrängten Gegenden untergraben, daß die Städte am Rhein, die besonders hart von dem Kriege getroffen wurden, nicht wieder zu ihrer alten Blüte gelangten.

Der Kurfürst achtete auf eine sorgfältige Verwaltung der Kammergüter und fing mit den Ersparnissen an sich selbst an. Sein Hofbeamter Benjamin von Munchingen wurde im Jahre 1669 nach Frankreich geschickt, um bei den Beamten Colberts von der Finanzverwaltung zu lernen. Einnahmen und Ausgaben waren, nach Ämtern und Verwaltungsstellen getrennt, übersichtlich nebeneinander gestellt. Aus einer solchen Übersicht, welche die Jahre vor 1618 mit dem Finanzstand von 1653 vergleicht, ergibt sich am besten der große Unterschied zwischen der sorglosen Verwaltung des „Winterkönigs“ Friedrich V, und der musterhaften Fürsorge Carl Ludwigs. Die Einkünfte der früheren Zeit (1616—1618) betrug an Geld, Wein, Korn und anderen Früchten mehr als das doppelte von dem, was Carl Ludwig einnahm, damals hatte man an Geld; 336.000 Gulden auf dem Einnahmebudget, 1653: 134.000 Gulden.

Dagegen standen die Ausgaben vor dem Krieg zu denen Carl Ludwigs in einem 3 — 4 fachen Verhältnis, und bei der mehr als doppelten Einnahme hatte Friedrich V. doch noch dreimal soviel Schulden als sein Nachfolger wenige Jahre nach dem Kriegsende:

Defizit vor dem Krieg:	im Jahre 1653;
An Geld: 43.449 Gulden	11.068 Gulden
an Wein: 1.404 Fuder	945 Fuder
an Korn: 30.516 Malter	10.868 Malter
an Spelz: 16.448 Malter	8.281 Malter
an Hafer: 23.124 Malter	5.554 Malter ²⁾

1) Koblenz 613/160

2) Häusser S. 660

Das Räderwerk der Verwaltung war genau überwacht, so daß Carl Ludwig selbst nach dem Kriege von 1674 seinem Nachfolger ein schuldenfreies Land hinterließ. Später fehlte die wachsame Umsicht von oben, ohne die ein bis in die obersten Stufen dicht verschlungenes System von Missbräuchen, wie noch weiter unten im Zoliwesen dargelegt wird, nicht abgeschafft werden konnte.

Im Forstwesen war der ökonomische Sinn des Kurfürsten darauf bedacht, diese Quelle nicht zur Hofbelustigung, sondern zum Wohl des Landes auszubeuten. Die ganze Ausgabe für das kurfürstliche Jagdwesen betrug im Jahre 1660: 600,— fl.; 50 Jahre später kostete allein die Jagd Carl Philipps bei Bacharach 12000 fl.

Carl Ludwig hat sich das dankbare Andenken eines Landesvaters bewahrt. Den patriarchalischen Landesherrn erkannte man an den kleinen Gaben, wodurch er Arme unterstützte, kleine Dienste belohnte oder bürgerliche Vergnügungen aufmunterte; ein Mann, der eine Feuersbrunst zuerst gesehen, bekam 3 Gulden, ein anderer, der den ersten Eimer Wasser gebracht hatte, die Hälfte. Einem Seidenfärber, dessen Frau Drillinge geboren hatte, schenkte er 9 Gulden. Bald brachte ihm ein Fischer den erste Maifisch, oder eine Bauersfrau die ersten Erdbeeren oder Trauben. Symbolisch war das neue Heidelberger Faß von ihm für den neuen Wohlstand der Pfalz, das 205 Fuder faßte:

Gott segne diese Pfalz bei Rhein,
Von Jahr zu Jahr mit gutem Wein.
Daß dieses Faß und andre mehr
Nicht, wie das alte, werden leer. 1)

1 Häusser, S. 895 ff.

V. Der Bacharacher Wochenmarkt.

Entscheidend für das Aufblühen des mittelalterlichen Bacharachs war seine wirtschaftsgeographische Lage. Am Rhein und Ausgang des Steeger Tals (Blüchertal) ballte sich der Verkehr zusammen. Die Stadt war damals Ein- und Ausfuhrorgan seines Hinterlandes, des Hunsrücks, der durch das Oberamt Simmern auch politisch unter der Kurpfalz mit dem Oberamt Bacharach eng verbunden war. Die Bürger des Oberamts Simmern hatten freies Geleite und Zollfreiheit zum Bacharacher Wochenmarkt, der im Jahre 1403 vom König Ruprecht der Stadt verliehen wurde.¹⁾ Der Marktfrieden, der sein Wahrzeichen in einem Marktkreuz erhielt, umfaßte das ganze Viertälergebiet und verbürgte jedem Marktbesucher, „es sy Man oder Wyb“, königlichen Schutz für Person und Eigentum auf dem Hin- und Rückweg. Kein Schuldner durfte am Tage des Wochenmarktes (Dienstag) gerichtlich verfolgt werden. Um die ländliche Umgebung in ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, war mit dem Marktrecht das Meilen- und Bannrecht über das Viertälergebiet verbunden. Jenes verbot die Ausübung bestimmter Gewerbe innerhalb des Gebietes; dieses zwang die Bewohner der umliegenden Ortschaften, in der Stadt zu kaufen und zu verkaufen. Dadurch sicherte man einerseits dem städtischen Gewerbe einen festen Kundenkreis, andererseits war die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln gewährleistet. Der Rat als die städtische Obrigkeit war neben dem Verwaltungsorgan zugleich auch Träger des Handels, der sich im Markt konzentrierte. Es handelte sich für ihn darum, durch fortwährende Beaufsichtigung und behördliche Regelung der Preisbildung, sowie von Maß, Gewicht und Beschaffenheit der Waren die Lauterkeit des Lebensmittelverkaufs zu verbürgen. Die Öffentlichkeit des Kaufs und Verkaufs war für die Regelung und Kontrolle des Marktes von großer Bedeutung. Der Handel außerhalb des Marktes oder vor der Zeit war verboten. Der Rat erließ im Jahre 1674 folgendes Verbot: „In unserer Stadt ist der vorkauf merklich ingerissen, dieweilen viele zu ihrem privatnutzen die waren nit uff den markt,

1) Stadt Bacharach 3

sondern heimlich den andern vor dem maul wegziehen und aufs teuerste verkauffen, so daß der gemeine man und ehrlich leudt bey doppelt geldt nit zu ihrer nothdurft komen können, welches unserm marktrecht undt freyheit schnurstraks zuwider ist, auch solche wucherliche monopolia verboten undt alle victualia als wildtbret, fisch, vögel uff dem markt wie solches von alters herkommen an dem gewöhnlichen Schwängel 2 Stunden öffentlich hangen zu lassen undt bis um 11 Uhr vormittags öffentlich feyl zu halten, nit aber verdeckt in die häusser zu tragen, das mehl uff dem markt nur mit beschüttetem mass vom Ratsmitterer messen lassen undt nach billig befundenem preis feyl halten. Alles mehl ist zum hiesigen Wochenmarkt zu bringen undt anderswo nit bey achtägiger Turmstraf undt Confiscation, daher Lebensmittel unterwegs nit abzustellen sindt. Davon wird den aufsichtshabenden Chevaux légers ein sicherer antheil zugemessen. Uff dem markt ist vor 6 Uhr wed kauff noch verkauff gestattet. Den Einheimischen ist der kauff von 6 — 8 Uhr so lang auch das marktzeichen ausgesteckt bleiben wird, vorzüglich gestattet undt nach entferntem zeichen den Ausländischen gestattet unter verwarnung, keine heimliche bestellung vorzunehmen.“¹⁾

Aus dieser Urkunde ist ersichtlich, daß sich schon früh die Gegenkräfte der freien Wirtschaft regten, jedoch mit harten Strafen unterbunden wurden.

Den Mitte punkt des Marktes bildete die Stadtwage, die wie der Markt, vom Rat durch den „amttragenden“ Bürgermeister beaufsichtigt wurde. Der „Wagemeister“ war ein Beamter und hatte zunächst das Getreide, bevor es in die Mühle kam, im Beisein des Besitzers auf seine Güte hin zu besichtigen. Darauf wurde der Name des „Hausmanns“ und das Gewicht in ein Register verzeichnet und die Säcke versiegelt in die Mühle gebracht. Einen unversiegelten Sack durfte der Müller, der notwendigerweise auch städtischer Beamter war, bei „cassation“ nicht annehmen. Nachdem das Mehl wieder aus der Mühle auf die Wage zurückgebracht worden war, mußte es der Wagemeister „mit fleiß besehen“, ob es rein und unvermischt gemahlen sei, oder

1) Sttad Bacharach 36

ob der Müller irgendwie Betrug durch „Zusatz von Streusand und Befeuchten des Mehles“ verübt hätte. Der Müller durfte von jedem Malter Getreide nicht mehr als 20 Pfd. Abgang berechnen; sonst durfte es der Wagemeister nicht wieder annehmen. So bestand eine gegenseitige Kontrolle zwischen dem Wagemeister und Müller. Damit der Hausmann schnell abgefertigt werden konnte, hatte der Müller jederzeit Mehl und Kleien im Waghaus in einem besonders dazu verordneten Kasten auf Vorrat zu halten. Der Wagemeister hatte das Waghaus und die ihm gegen Inventar von der Stadt gelieferten Maße und Gewichte verschlossen zu halten; er durfte auch nichts an den „Steinen“, die als Klein- und Ersatzgewichte verwendet wurden, verändern, niemandem etwas anvertrauen, mit den Müllern sich nicht „zu gemein“ machen, noch mit denselben essen oder trinken. Er durfte weder Geschenke annehmen noch eine „Handlung“ treiben, damit er nicht „zu seinem eigenen nutzen das meel vertheuern sollte“. Vor allem sollte er darauf achten, daß der Hofmann das Mehl zu dem „wohlfeilen“ Preis haben könne. Von jedem Malter Getreide hatte er 2 xr. zu erheben. Die Wagegeld hatte er wöchentlich dem Rat abzuliefern.¹⁾

Mit dem Mühlenregal und Mühlenbann beherrschte die Stadt die Meherversorgung der Bürger und konnte diese Stellung zugleich auch steuerlich ausnutzen. Den Müllern war der Lohn von 1 albus für das Malter Getreide vom Rat vorgeschrieben. Im Falle, daß ein Müller bei Abwesenheit eines „Mitgesellen“ „einen Pfennig“ verdient hatte, sollte er später zurückstehen und seine Mitgesellen auch etwas verdienen lassen. Sofern die Müller wesentlich unterlassen hatten, einen Betrug anzuzeigen, wurden sie doppelt so hoch als die Betrüger selbst „verdammte.“)

Im 18. Jahrhundert wurden die Ämter meistbietend versteigert, so auch das Amt des Wagemesters am 26. 6. 1789 an den Bürger G. Link für 3 Jahre unter folgenden Bedingungen: Der Steigerungsbetrag war in 4 gleichen Raten innerhalb eines Jahres an die Gemeindegasse zu entrichten. Der „Steigerand“

1) Stadt Bacharach 3

2) ebenda

hatte für das ihm zur Verfügung gestellte Mehl eine Kauti-
on von 300 fl. zu leisten. Von jedem verkauften Sack Mehl durfte
er 2 Pfund Mehl als Lohn zurückhalten. Für die Stadtgewichte,
die ihm gegen ein Inventar ausgehändigt wurden hatte er zu
haften und jährlich der „Gewichtsbeschüttung“ beizuwohnen.
Bei Parteilichkeit oder Betrug wurde er zu seiner „größten Schan-
de“ sofort entlassen und hatte auf seine Kosten einen andern
Wagemeister bis zum Ablauf seiner „Bestandzeit“ zu be-
stellen.¹⁾

Es ist bezeichnend für das Erstarken der territorialen Macht,
daß diese Begebungen wie alle Amtsübernahmen nicht mehr von
der Stadt allein erledigt werden konnten, sondern von der kur-
pfälzischen Hofkammer zuerst bestätigt werden mußten. Das
Wiegegeld, das z. B. im Jahre 1789 für 102 Säcke Getreide
3 fl. 24 xr. betragen hatte, wurde im 18. Jahrhundert nicht
mehr an die Stadt, sondern an die Hofkammer abgegeben.²⁾

Vom Viertälerrat wurden wöchentlich die Brot- und Fleisch-
taxen „nach verhält der Preise und Taxen in den benachbar-
ten Städten“ festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben, wobei
im 18. Jahrhundert „ein exemplarum an das Oberamt geschickt
wird, obgleich das wider das herbring undt eine lästige Neu-
erung ist.“³⁾

Eigenartig war, daß bei der behördlichen Festsetzung des
städtischen Gewichts, des „Stahlens“, die Backwaren in Mengen-
notierung, die Fleischwaren hingegen in Preisnotierung aufge-
stellt wurden, wie die folgenden Beispiele zeigen:

„Mit der Zunftmeister Wissen ist von Bürgermeister und
Rath der Bäcker Stahlen festgesetzt worden:

	18.12.1694	29.3.95	11.6.95	27.8.95
Das 10 xr. Brot	3 Pfd. 14 loth	4 Pfd. 28 loth.	6 Pfd.	7 Pfd. 16 loth.
Der 2 xr. Paarweck	18 „	24 „	30 loth.	32 „
Der 2 xr. Spitzweck	16 „	22 „	28 „	30 „
Der 1 xr. Paarweck	9 „	12 „	15 „	16 „

1) Stadt Bacharach 3

2) ebenda

3) Koblenz 613/190.

Der	1 xr.			
Spitzweck	8 „	11 „	14 „	15 „
1 Baum				
Rockenmehl	2 fl. 10 xr.	1 fl. 20 xr.	1 fl. 45 xr.	
1 Baum				
Weißmehl	3 fl. 20 xr.	2 fl.	1 fl. 20 xr.	1 fl.

Ist der Metzger Stahlen mit der Zunftmeister Wissen durch Bürgermeister und Rath gesetzt worden:

gut fett	18.12.1694	29.3.1695	11.6.1695	27.8.1695
Ochsenfl. das				
Pfund	6 xr.	6 xr.	6 xr.	6 xr.
das gemeine				
Rindfleisch	5 xr.	5 xr.	5 xr.	5 xr.
Kalbfleisch	6 xr.	5 xr.	6 xr.	6 xr.
fett Hammelfl.	6 xr. 4 hlr.	6 xr. 4 hlr.	7 xr.	7 xr.
Schweinefl.	6 xr. 4 hlr.	6 xr. 4 hlr.	7 xr.	6 xr. ¹⁾

Auffallend sind die starken Schwankungen der Getreidepreise, eine Erscheinung, die durch die Bacharacher Kellerei-rechnung vom Jahre 1661 erhärtet wird.²⁾ Danach wurden allgemein die Binger Marktpreise zugrunde gelegt. Das starke Schwanken der Preise erklärt sich vor allem aus den kleinen, in sich abgeschlossenen Wirtschaftsgebieten des damaligen zerstückelten Landes. In der Merkantilzeit suchte man die Krisen durch Ausfuhrsperrern zu beheben. Um den Schleichhandel zu unterdrücken, wurden von den Regierungen strenge Maßnahmen getroffen, Haussuchungen wurden vorgenommen und wo man Getreidevorrat über den erforderlichen eigenen Bedarf vorfand, wurde die Frucht beschlagnahmt und der Besitzer bis zu 300 Rthlr. bestraft; die schweren Strafen lassen auf häufige Übertretungen schließen. Die Gerichtsakten bezeugen das in hohem Maße.³⁾

Immer wieder wurde im 18. Jahrhundert die Verordnung erneuert, wonach die Untertanen, die Getreide auf den Markt brachten, sich mit einem Attestat ihres Ortsvorstandes verse-

1) Koblenz 613/190

2) Stadt Bacharach 28

3) Koblenz 613/47

hen mußten, das vom Pacharacher Marktgericht bescheinigt und beim Ortsvorstand wieder abgegeben wurde. Letzterer registrierte alle bescheinigten Attestate, damit eine Kontrolle ausgeübt werden konnte.¹⁾

Trotzdem verstummten die Klagen nicht, daß Getreide nachts über die Grenze gebracht wurde; dabei lagen die Zollbeamten mit den Schiebern unter einer Decke.²⁾

Bei der „Beschüttung“ der Bacharacher Maße wurden im Jahre 1696 ein halb Pfund, ein Pfund, ein viertel Maß, ein halb Maß und ein und ein viertel Maß von dem Glockengiesser gegossen, wofür er einen Lohn von 53 fl. erhielt, die dem Schatzungskapital gemäß den einzelnen Tälern belastet wurden.

Die 7 Markthüter, die aus der Bürgerschaft ehrenamtlich gewählt wurden, hatten mit dem amtstragenden Bürgermeister „auf Ellen, Maß und Gewicht zu achten, damit weder von innoh ausländischen Krämern einig anders als was dieser Stadt Stahlen und den Beschüttungszeichen gemäß gebraucht, keine Gaukler, Zahnbrecher, Wurmstecher und Bettler hereinschleichen oder beherbergt werden.“³⁾

Zur Besichtigung der Bäcker- und Metzgerläden, die an einem unbestimmten Tage in der Woche stattfand, wurden jährlich „zwei tüchtige Subjekte“ bestellt und vereidigt, die wöchentlich mit einem Stadtknecht, der das Gewicht trug, unter Aufsicht eines Bürgermeisters oder Viertelmeisters „unversehens der Bäcker Brodt und Weck in Häusern und Läden besehen und wiegen, ob das an beschüttetem Gewicht gerecht, das Brodt verwässert oder nit ausgebacken seye.“⁴⁾

So fand man im Jahre 1792 bei Bäckermeister Stoll die 2 xr. Weck „richtig dem Stahlen gemäß“; doch waren unter den 1 xr. Weck einige, die $\frac{1}{2}$ loth zu leicht waren. Ein Brot war $\frac{1}{4}$ Pfund zu leicht. Bei der näheren Untersuchung war in dem Schrank, der vorher „voll gespikt“ gewesen, kein Stück mehr zu finden; alle Backwaren wurden beschlagnahmt und die Bäk-

1) Koblenz 613/47

2) ebenda

3) Stadt Bacharach 18

4) Stadt Bacharach 13

kerzunft mit 10 Rthlr. Strafe verwarnt.)

Der Bacharacher **Viehmarkt** fand viermal im Jahre statt:

Dienstags nach Cantate, Fronleichnam Jacobi und Martini. Das Marktgeld betrug für ein Stück Großvieh 4 xr., für Kleinvieh 1 xr., bei einer größeren Anzahl die Hälfte. Während der Marktzeit durfte wie beim Wochenmarkt kein Schuldner über alte Schulden angegangen oder gerichtlich verfolgt werden. Kein Kauf konnte ohne die geschworenen Unterkäufer (Makler) und Viehschreiber abgeschlossen werden und war erst rechtsgültig, wenn er in dem Marktregister protokolliert war. Als Beispiele seien die drei besten Kaufabschlüsse vom 19. 6. 1780 angeführt:

1) Daß J. Stiehl, Breitscheid an Jud Lazarus, Hottenbach heute ein Paar Ochsen, deren einer hellbraun mit weiten Hörnern, der andere fahl mit vorgebogenen Hörnern für alle Mängel gutschprechend, für frisch und gesund nach Landesbrauch für 66 Rthlr.: ein Malter Korn und ein Malter Gerste, von welchem Geldt die Hälfte künftig Martini, die andere Hälfte Martini 1781 zahlbar sey, verkauft habe, wird von Obrigkeits wegen beurkundet.

2) Daß J. Lang Bacharach an Herrn Klippel St. Goar heute eine Kuh dunkelbraun mit engen Hörnern für frisch und gesund nach Landesgebrauch für 51 fl. Bargeldt verkaufft habe, wird hiermit von Obrigkeits wegen attestiert.

3) Vertauscht Amtmann Albertino an Jud Loew, Sprendlingen 1 Pferd ohne einigen Fehler, es möge Namen haben wie es wolle, mit weißem Zeichen, für 104 fl, gegen ein Pferd mit voriger Bedingnis und 38 fl. Aufgab in Baargeldt und 1 Kronenthaler Trankgeld.

Vorstehenden Verkäufern wurde je eine Prämie von 5 fl. zuerkannt.¹⁾

Noch Ende des 18. Jahrhunderts waren die meisten Kaufabschlüsse, wie das erste Beispiel zeigt, mit Naturaltausch verbunden. Barabschlüsse waren selten. Beim Tausch war jedes

1) Koblenz 613/190

2) Koblenz 613/50

Stück Vieh nach dem Geldwert anzugeben, damit bei eintretenden Klagen über den Wert kein Streit entstand. Jeder Verkäufer hatte dem Unterkäufer einen festgesetzten Lohn und Zehrgeld zu entrichten. Die vereidigten Viehschreiber durften nur nach den Angaben der Unterkäufer die Abschlüsse zu Protokoll bringen. Sie hatten jeden Betrug und jede Fahrlässigkeit der Unterkäufer dem amtstragenden Bürgermeister anzuzeigen. Ein Kläger fand bei dem Marktgericht nur dann Gehör, wenn er zwei „glaubhafte“ Zeugen beibringen konnte. Die Bannmeile erstreckte sich auf 4 Meilen zu beiden Seiten des Rheins. Nur das Vieh zu eigenem Verbrauch durfte von den Bürgern innerhalb dieses Gebietes gekauft werden. Sobald die Marktkette gefallen war, war der Viehmarkt aufgehoben. Bestand dann noch ein Angebot, so durfte das betreffende Vieh nur an „Ausländische“ verkauft werden, ein Brauch, der die eigenen Bürger vor schlechtem Vieh schützen sollte.¹⁾

Während des 18. Jahrhunderts wurde mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang der Viehmarkt immer weniger besichtigt. Wurden um das Jahr 1700 durchschnittlich 50 — 60 Kaufabschlüsse getätigt, so am Ende des 18. Jahrhunderts deren nur mehr 10 — 15. Dabei fand der Viehmarkt um 1700 jeden Monat statt, hingegen seit 1780 nur viermal im Jahre. Alle Prämien für das beste Vieh zogen nicht. In der Kommissionssitzung der kurpfälzischen Regierung und des Bacharacher Oberamts am 6. 6. 1780, in dem unter anderem auch über die Hebung des Viehmarktes beraten wurde, trat das Oberamt für die Aufhebung des Viehzolles, 2 fl. pro Stück, mit der Begründung ein, daß sich der Viehmarkt ins „Ausland“ gezogen hätte, weil die Nachbarstädte keinen Viehzoll erheben würden. Auf den Einwand des Zollverwalters Lebersorg, daß dann das „höchste arario leer ausginge“ gab Oberamtmann v. Albertino an, daß sich Ungeld und Akzise „kundbarlich an einem einzigen Viehmarkt auf 30 fl. belaufen“ würde, was sonst kaum in einem Jahre ohne den Viehmarkt einkäme. Daraufhin wurde von der Hofkammer die Zollfreiheit auf 10 Jahre festgesetzt. Der Viehmarkt

1) Stadt Bacharach 3

belebte sich zusehends, bis er während der französischen Besatzung Bacharach im Jahre 1792 einging.¹⁾

Der Bacharacher Weinmarkt.

Was Bacharach zu einer bedeutenden Weinhandelsstadt machte, lag vor allem in den Schiffahrtsverhältnissen des Rheins begründet. Oberhalb der Stadt befanden sich zwei Stromschnellen, das „wilde Gefährd“ und das „Binger Loch“. Von letzterem berichtet schon eine Urkunde aus dem Jahre 1113: „Est locus in alveo Rheni fluminis qui nautis ascendentibus seu descentibus iter angustum periculosum denique praebet propter accessus inconvenientiam timor ille letalis quem semper eo loci sic naute solebant habere.“²⁾

Der Wein aus der Pfalz, aus dem Rheingau und dem Elsaß, aus Württemberg und Baden wurde in „kleinen tannenen schiffen“ die etwa 1500 Ctr. tragen konnten, zu Tal durch die Stromschnellen bis Bacharach gebracht und dort in die „großen schwarzen Cöllner schiffe“, die etwa dreimal so viel laden konnten, umgeladen.³⁾

Deshalb achtete Kurpfalz auch bei der Besetzung seiner „niederer Zölle“ in Bacharach und Caub darauf, daß nur Beamte dort angestellt wurden, die mit den „großen Cöllnischen“ Schiffsladungen vertraut waren. Als sich im Jahre 1725 der Nachgänger Kühn von Mannheim und der Schiffmann Stammel von Linz um die frei gewordene Beseherstelle in Bacharach bewarben, wurde ersterer von der kurpfälzischen Hofkammer mit der Begründung abgewiesen, daß „er nur mit kleinem Gefährd, nit aber mit denen uff dem mittleren rheinstrom seyende schwere Cöllner Schiffsladunge im geringsten erfahren“, obwohl er sich an dem Mannheimer Zoll „getreulich bewähret“ hatte und „ein inländischer Unterthan“ war. Dagegen wurde der Schiffmann Stammel als Nachgänger in Bacharach eingesetzt, weil „er

1) Koblenz 613/50

2) Zeuss: Traditiones Wizzemburgenses 1842, S. 338

3) Demian: Darstellung der deutschen Rheinlande, Koblenz, Hölscher 1820 S 10)

als Knecht uff den großen Schiffen gedient und sonsten sich niemanden von den Cöllnischen Schiffleuthen gemeldet hatte^{.1)}

Bacharach war also ein natürlicher Hafenplatz, in dem vor allem die Weine aus dem Rheingau und aus der Pfalz am Kranenturm durch den Kranen umgeladen wurden, und der durch seine Lage zwischen den Stapelplätzen Mainz und Köln auch insofern große Bedeutung hatte, als er Anfang und Ende für den Handelsweg und somit Lagerplatz der beiden Städte bildete. Bacharach war im Weinhandel ein natürliches Bindeglied zwischen Norddeutschland, Holland und England einerseits, und Süddeutschland und Frankfurt am Main andererseits. Das pfälzische Bacharach hat den Ruhm der deutschen Weine besonders auch im Ausland begründet, da alle Weine noch nicht nach ihren Lagenamen, sondern nach dem Verladeort genannt wurden. (Bordeauxweine).²⁾

Der „Bacharacher“ erfreute sich eines solchen Rufes, daß z. B. König Wenzel die Stadt Nürnberg gegen Lieferung von 4 Fuder Bacharacher Weins aller Verpflichtungen gegen ihn entband: *Norinbergenses cum huii iurisiurandi religionem verentur, inde vim Palatini timerunt, legatos ad Wencelaum mittunt, qui se iuramento solvi petunt, ac si necesse sit, auri viginti milia nummorum in eam rem offerunt. Rex, auditis legatis, liberos Norinbergenses dicit, currus quatuor tradant onustos vino, quod Bacharcense vocant, hoc est inter Rhenensia vina optimum.*³⁾

In Gegenwart der Weinkäufer und Winzer wurde jährlich nach dem Herbst die „Schliessung“ des Weinmarktes, d. h. die Preisfestsetzung durch die Behörde vorgenommen. Der Rat bot aus, die anwesenden Käufer, meist Händler aus Norddeutschland, Holland und England boten dagegen, bis man sich auf einen einheitlichen „gerechten“ Preis einigte, der in einem Weinmarktbuch protokolliert wurde. Dann ließ der Rat die Glocken läuten und die Schließung öffentlich bekanntmachen. Nun erst durften die Bürger schroden [schröt = Fasslager] d. h. den Wein durch einen vom Rat vereidigten Schrodmeister

1) Wiesbaden XI H. K. 20, S. 68

2) vgl. Bassermann-Jordan S. 813 ff.

3) Freher: *Originum Palatarum* I. 1612, S. 92

aus dem Keller schaffen und zu dem festgesetzten Preis verkaufen. „Die so mit Wein handeln und in Dänemark, Schweden, Engelland und Holland verführen, holen zu Herbstzeiten die Weine und kaufen ihn nach dem Schlag oder Schluß. Also verführt man am Rheinstrom die Bacharacher, Rinkauer und Hochheimer.“¹⁾

Der Rat suchte mit Hilfe des Kurfürsten die Bürger vor dem Unterbieten der Kaufleute zu schützen, was ihm nicht immer gelang, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht:

„Bey den herrschaftlichen Eigentumbswingarten seynd an wein eingangen und ist uff Kellers Burckhardt Schwaben begehrt hiermit von Rathswegen attestiert, daß der Weinmarkt in den Thälern von jedem Fuder nachfolgender gestalt gesetzt und mehren theils gehalten worden:

Jahr	Fuder	Ohm	Viertel	Rthlr für Fuder	Betrag			
					Rthlr.	sr.	hhr.	
1664	7	5	15	50	Wegen des ausgebrochenen Krieges zwischen Engelland und Holland dürfen die Kaufleuthe den gekauften Wein liegen lassen.	397	82	4
1665	7	3	10	49	Wegen ausgebrochener Pestilenz wenig Kaufleuth gekommen.	371	52	4
1666	5	3	10	60	benebees 6 Rthlr. uffgab wegen vorzüglicher Qualität.	368	45	
1667	5	1		48	so aber hernachen kaum vor 30 Rthlr. bezahlt.	248		
1668	2	3	10	44	Die Kaufleuthe haben mit Unwillen Abschied genommen.	113	60	
1669	7	2	15	72	als von gn.Herrschaft gesetzt u. hernachen uff 62 Rthlr.reducieret Die Kaufleuthe waren damit unzufrieden u. gaben nur 50 Rthlr.	537		

1) Besoldi: Thesaurus practicus 1740, S. 497.

Jahr	Fuder	Ohm	Viertel	Rthlr für Fuder	Betrag; Rthlr.	xr.	hIr.
1670	1	4	2	63	der Markt durch den Rath gemacht.	wieder 106	4 4
1671	3	2		59	aus furcht vor Franzosen uff 52 Rthlr. moderiert aber kaum vor 42 Rthlr. bezahlt.	193	60
1672	3	4	10	36	vom Churfürsten angewiesen, aber nicht befolget. Die Kaufleute lassen die Weine ungekauft liegen und gehen an einen andern orth.	135	

Summa 45 12 2474 44 4
 Baw und Unkosten: 1475 41 5²)

Schon im Jahre 1590 suchte Kurfürst Friedrich IV., in einem Brief an den Bacharacher Amtmann und Zollschreiber Mainhard von Schönberg die Absicht der niederländischen Kaufleute, durch Unterbieten den Bacharacher Wein billig an sich zu reißen, zu vereiteln:

„Der Herzog von Parma erlasse ein mandat for die niederländisch kauffleuth, einen geringen anschlag zu thun. Die kauffleuth habensich vereinbart und verglichen, daz irer keyner den wein in hohem werthe, wie er ietzo gelten thue, annehmen solle, undt also den uffschlag der rheinisch wein zu verhindern, auch den gemeinen man so ietzo geldt bedürftig, zu überfortheylen, ihnen den wein zu geringem geldt abschwätzen undt ohngemarkt hinwegzufaren understehen.

Gottlob seynd die wein gut, auch ihren wert wol gelten. Den niederländisch kauffleuthen ist es nur darumb zu thun, wie sie den wein ohn einigen gemachten kauff an sich bringen und nachgehends nach ihrem gefallen theuer verkauffen. Unser bevelich ist, Ihr wollet den unterthanen solches umbständlich zu verstehen geben, den niederländisch kauffleuthen kein wein zu verkauffen, es sey dan daz die kauffleuth zuvor mit dem ar-

1) Koblenz 613/148

men man ein gewissen kauff nacher gelegenheit der ietzigen gut wein beschließen, undt eh sie denselben genugsam caution von denselbigen, damit sie der bezahlung desto gewisser seyen, ohne die nit von statten lassen undt nit ohne vorzeigen des schein, daz sie sich mit den underthanen aller ding verglichen.“¹⁾

Doch jeder Eingriff von seiten der Behörden in die Preisbildung konnte die wirtschaftliche Lage der Winzer auf diese Weise nicht bessern.

Am 4. 11. 1660 schickten die Viertäler eine Abordnung mit einem Klageschreiben zum Kurfürsten, daß die Kaufleute für das „diesjährige herrliche Weinwachsthumb mehr nit als 67 Rthlr. pro Fuder bezahlen wollten.“ Die Abordnung wurde zur Rechenkammer verwiesen, mit der sie „weitläufig redete wie man aus dieser diffikultät herauskäme“; sie konnte jedoch keine „zulängliche Vorschläge mit ihnen abfassen“. Um den Bürgern „aus der Drangsal zu helfen“, wurde der Weinmarkt auf 75 Rthlr. festgesetzt und „wie herkommens“ öffentlich ausgeläutet, damit „niemanden unter solchem Preis verkauffen solle“.²⁾

Dem Kurfürsten lag das Wohl seiner Untertanen sehr am Herzen. Er stellte sich stets auf die Seite der Winzer und suchte sie vor Schleuderpreisen zu schützen, wie aus folgendem Schreiben aus dem Jahre 1668 hervorgeht:

„An den Oberamtmann Rockofingh in Bacharach.

Wie wir hören, ist in diesem Jahr der Bacharacher Weinmarkt zu 44 Rthlr. gemacht worden und ist doch aber der Wein von vorzüglicher Qualität wie 1636. Zeitlich vor dem Herbst ist ein Kaufmann namens Fingerhut aus Holland kommen und hat durch eine unverantwortliche finesse denen Bürgermeistern weis gemacht, daß sie in dem Jahr keine Kaufleuth aus Holland zu erwarten hätten wegen des gesperrten Passes in England und ihm die Weine überlassen möchten. Die Kaufleuth hielt er zurück, indem er ihnen sagte, der Wein seye wenig, sauer und sehr schlecht, dadurch der Markt so liederlich gemacht worden und er die sämtlichen Wein durch solche Hinterlist zu schänd-

1) Amt Bacharach 56

2) Stadt Bacharach 42

lichem Preis an sich gebracht hätte. Uns befremdet nicht wenig, daß ihr kein besser Einsehen darauf gehabt und unser Unterthanen so schändlich gefährden lassen, daher ihr die Weinausfuhr für genannten Fingerhut sperren lassen solt.

Carl Ludwig 1)

Der Oberamtmann antwortete, daß durch „Kälte und hohe Nothdurfft des Hausmanns der Weinmarkt gedrückt und sonst der Marktschluß zum grösseren Schaden“ hätte verschoben werden müssen. Er wies ferner darauf hin, daß dazu ein Streit zwischen den Kölner und holländischen Schiffsleuten ausgebrochen wäre, daß in England das Fuder nicht mehr als 6 Pfund Sterlinge kostete, die Rheingauer Weine noch alle unverkauft liegen geblieben wären und nun zu „jedem Preis losgeschlagen“ würden.

Die einheitliche Preisfestsetzung für alle Weine ohne Rücksicht auf ihre Güte hatte zur Folge, daß die Kaufleute zunächst die guten Weine aussuchten, so daß die geringsten Weine liegen blieben. Um auch letztere abzustoßen, führte der Rat die **Gabelung** ein: In den Gemeinden der Viertäler nahm man alljährlich alle vorhandenen Weine auf und nummerierte sie nach Güte und Menge. Beim Weinmarkt war jeder Käufer verpflichtet, mit einer guten Nummer die entsprechende geringe Nummer mitzukaufen. Kauflust und Streben zum Qualitätsbau wurden durch die Gabelung nicht erhöht.

Die Klagen auf beiden Seiten verstummten im 18. Jahrhundert nicht mehr. Die Kaufleute beschwerten sich, daß die Weine immer schlechter würden und zogen öfter unverrichteter Dinge wieder ab.²⁾

Die Winzer klagten über den „liederlichen und schimpflichen Marktpreis“ und suchten entgegen allen behördlichen Anordnungen heimlich ihren Wein zu verkaufen. In einem Ratschreiben von 1669 an das Oberamt heißt es z. B.: die bürger undt kauffleuth werden dahin angehalten, daß sie nur uff dem markt undt anderswo nit im beysin des gn. Herrn Zollschreibers, Kellers, eines Bürgermeisters undt der viertheil meister den

1) Stadt Bacharach 42

2) ebenda

Weinmarkt anstellen undt schließen, auch nur dort abgerechnet undt bezahlt werden solle. Wir haben aber erfahren, daß dieses keinen bestandt haben kann, indem eines theyls die bürger selbst, damit sie ihre weine fortbringen undt sich ernähren können, mit denen kauffleuthen heimlich kauffe thätigen, andern theyls die kauffleuthe, wan der markt nit mit ihrerverwilligung undt ihrer einbildung nach etwas zu hoche gemacht worden, die weine zu unserer unterthanen großem schaden liegen lassen undt davon gezogen, daß wir also nicht wissen wie dem handel zu helfen, wenn nit dem schändlichen brawen und verfälschen der weine zu Dordrecht, Brüssel undt andern orthen abgeholfen wird, hielten auch dafür, sonderlich bey guten Jahren, das fewern uud scharlachen der weine abzustellen, alsdan dieselben von andern nit nachgemacht werden können.¹⁾

Inmitten dieses gebundenen Marktsystems mußte der Weinfaktor wie Sprengstoff wirken. Er trug schon den Keim der freien Wirtschaft in sich, indem er sich nicht an den öffentlichen Marktpreis hielt, sondern je nach Angebot und Nachfrage die geringen Weine, die liegen geblieben waren, aufkaufte.

Die Regierung betrachtete ihn mehr als ein notwendiges Übel. Schon 1669 erließ Carl Ludwig an das Oberamt einen Befehl, zur „Facilitierung der Commerciën“ die Weinfaktoren im Oberamt zu lassen, jedoch auf sie „ein wachsames Auge zu werfen“. Diese Weinaufkäufer, aus denen sich später die Commissionäre entwickelten, waren beim Oberamt eingetragen, damit man sie kontrollieren konnte.

Im Jahre 1670 waren im Oberamt Bacharach beispielsweise folgende Faktoren:

B. Stohr, welcher des Kaufmanns Fingerhut aus Dordrecht Faktor ist. Odernheim, Lampert, Heyles, Fischer, Kurz und Tautphäus. Diese Faktoren, die ursprünglich den Kaufmann bei Marktschluß vertraten, knüpften mit der Zeit an die Kreditnot des Winzers an, indem sie ihm schon vor Herbst Geld vorstreckten. Ihre Zahlungsmittel standen nicht in gutem Ruf. Die Not zwang den Winzer, auch ihr schlechtes Geld anzunehmen. So heißt es 1692: „Wäre kein Faktor dagewesen,

1) Stadt Bacharach 42

hätte man lauter gutt geldt bekommen, itzo aber gibt es nichts anders als Petermänncher“.¹⁾

Die Regierung suchte die Faktoren in ihren Befugnissen zu beschränken. Im Jahre 1669 erließ sie eine Umfrage in den Viertälern, ob ein Winzer durch Faktoren benachteiligt worden, und wie der Schaden entstanden sei:

Ph. Heep aus Neurath gab an, er habe an den Faktor Odernheim 6 Rhtr. unter dem Markt verkaufen müssen.

F. Heidrich, M. Zahn und G. Prass sagten aus, der Handelsmann M. Josephus hätte sie mit Geld und Waren bezahlt. Letzterer wurde dabei angeklagt: durch „seine Correspondenz mit den holländischen Kaufleuten über die große Armut der Winzer den Markt zu 5 Rthlr. verursacht zu haben“, Er hatte die Kaufleute ohne Wissen des Unterkäufers an diejenigen verwiesen, die ihm seit Jahren etwas schuldig waren. Letztere verlangten von den Kaufleuten Geld, wurden daraufhin unerwartet an M. Josephus verwiesen und damit in „dessen Belieben“ gestellt. Aus Furcht, er strecke ihnen nichts mehr vor, willigten sie in alles ein. Die Schulden, die in Fleisch- und Tuchwaren bestanden, wurden von ihm beliebig angeschrieben, da die Bürger kaum lesen und schreiben konnten.

M. Josephus gab vor Gericht alles zu und verantwortete sich vor dem Oberamt mit folgenden Worten: „Das Correspondieren und Handeln ist mein Handwerk wie dem Bauer der Pflug und Acker, wofür ich auch gnädiger Herrschaft Gulden zahlen muß“.²⁾

Die Weinfaktoren bereiteten im 18. Jahrhundert den freien Markt immer mehr vor. Oberamt und Stadtrat begrüßten sie mit der Zeit als „Wohltäter der Commerciens und armen Leuthe“, wohl deshalb, weil mit ihrer Hilfe die liegengebliebenen Weine vertrieben wurden.³⁾ Nur die Hofkammer stand ihnen mißtrauisch gegenüber, und erging sich immer mehr in warnenden Verordnungen, aus derer großer Anzahl eine aus dem Jahre 1789 als Beispiel noch angeführt werden möge:

1) Stadt Bacharach 46

2) Stadt Bacharach 42

3) Koblenz 613/48

„Man ist zum öfteren davon überzeugt worden, daß Weine, welche in dem Ort ihrer Erzielung der schlechten Qualität wegen nicht an den Mann gebracht werden können, entweder durch die Eigentümer selbst oder durch Makler, wie meistens geschieht, in andere Gegenden zum Verkauf verführet, und zum Verruf des Wachstums bald hie bald da bis zur Erhaltung eines Käufers eingelegt werden. Zur Unterdrückung solch mit Betrug des *puplici* herumführenden Weins wird daher verordnet, daß das Lagergeld davon in jedem pfälzischen Ort verdoppelt wird und auf die Makler ein Aug geworfen werden soll.“¹⁾

Aus dem Rat wurden nach dem Herbst 6 Weinunterkäufer erwählt und eidlich verpflichtet. Sie hatten Streitigkeiten, die hinsichtlich der Durchführungsbedingungen nach dem Weinmarkt entstehen konnten, zwischen den Kaufleuten und Bürgern zu schlichten, gegebenenfalls beide Parteien an den Rat zu verweisen. Sie sollten „jedezeit das beste zum kauff redde, damit der hausman seynen wein verkauffen möge“.

Solange noch Wein in den „Unterthälern Steeg und Bacharach feyl“ waren, durften die Unterkäufer die Weinhändler nicht zu Weinproben in die „Oberthäler Diebach und Manubach“ führen.

Schlechten Wein, der „rauchzte oder glockste“, durften sie keinem Kaufmann „aufsatteln“.

Sie erhielten als städtische Beamte einen vom Rat festgesetzten Lohn, von jedem Fuder Wein 1 fl., und mußte dem „Vaterland gefährliche Verkaufs-Conditionen“ dem Rat bei 10 fl. Strafe anzeigen.²⁾

War somit der Kaufabschluß bis ins kleinste geregelt, so bestand ein weiteres amtliches Kontrollmittel in der Ausfuhr durch die Schröder. Sie unterstanden dem Schrot- oder Leitermeister und wurden wie alle Beamte auf ihre Dienstpflicht vereidigt. Nach der Schröderordnung vom Jahre 1610 mußte jeder Schröder bei seiner Anstellung durch den Rat 1 fl. für die „gnädige Herrschaft“ geben. Die Schröder hatten darauf zu

1) Koblenz 613/48

2) Stadt Bacharach 3

achten, daß die Wirte keinen Wein „heimlich in kleinen oder großen fassen schleiffen oder tragen“. Wenn sie eine Übertretung dieser Ordnung beim Rat anzeigten, erhielten sie doppelten Lohn. Sie durften keinen Wein vor dem Marktschluss schroden. Nach dem Weinmarkt sollte jeder Käufer nach der Ordnung „uffgezeichnet“ im schroden folgen, was mittels Schrotleiter und Seil geschah. Die Eingesessenen mussten dabei vor den „ausländischen“ Kaufleuten zurückstehen und ihnen in allen Dingen behilflich sein. Diejenigen, die ihre Schiffe „bei der Hand“ am Kranen hatten, gingen vor, damit der Kranen „nit still stehe“. Bei Betrug wurde vom Schrodenmeister 20 Rthlr. Strafe erhoben. Die Schröder sollten sich „des Saufens aus den Fässern“ enthalten. Ihr Lohn war auch amtlich festgesetzt:

Für schroden aus dem Keller	14 xr.
Fuhrlohn bis zum Rhein	30 xr.
Auf das Schiff zu thun	20 xr.

Der Schrodenmeister hatte jeden Sonntag die Einkünfte „ohn allen vorthell“ an die Schröder zu verteilen. Wenn sie mehr als 6 alb. verdienten, sollten sie mit denen von Steeg teilen und umgekehrt. Ebenso bürgten sie untereinander für jeden beim Schroden vorgefallenen Schaden.¹⁾

Auch der Kranen vor dem Kranentor wurde amtlich von einem vereidigten Kranenmeister beaufsichtigt. Damit die Kaufleute „kein abscheuens“ am Kranen hatten, mußte er alle Wachen „geheimb“ halten, es „sey denn umb Kriegswaren“.

Im Beisein der Kranenknechte mußte der Kranenmeister von den Kaufleuten nur „gutes, gangbares geldt innemmen“ und in ein Register eintragen.-

Als festgesetzten Lohn erhielt der Kranenmeister	20 fl.
der 1. Knecht	16 fl.
2) der 2. Knecht	14 fl. 30 xr.

Der dritte im Bunde der für das städtische Speditionswesen vereidigten Beamten war der Wagenmeister. Ihm unterstanden die städtischen Fuhrleute, die zünftig sein mußten. Ohne Erlaubnis des Rats durfte kein Fuhrmann einem Kaufmann Wein

1) Stadt Bacharach 3 -
2) ebenda

fahren. An Feiertagen durfte er mit Erlaubnis des Rats von letzteren den doppelten Lohn fordern. „Ohngewöhnliche“ Fässer, die 8 Ohm und darüber enthielten, durften nicht gefahren werden. Der Wagenmeister hatte zur Unterhaltung der Wege jährlich 12 Rthlr. zu zahlen, die 7 Tage vor Weihnachten fällig waren. Damit die Kaufleute nicht aufgehalten wurden, hatte der Wagenmeister von den 12 Schrodswagen stets 3 bereitzustellen von denen 2 bespannt sein mußten.

Das Amt des Wagenmeisters wurde im 18. Jahrhundert wie alle Ämter durch die kurpfälzische Regierung meistbietend gegen eine Kautio von 300 fl. versteigert¹⁾

1669 warf die kurpfälzische Hofkammer dem Oberamtman vor, daß in den Viertälern „viele frembde Fuhrleuthe mit Umgehung der Unterthanen“ im Herbst den Wein fahren würden und damit „ein großes Geldt auss dem Land verdienet und hinweggetragen“ würde. In allen Ämtern zog man Einheimische vor, ein Grundsatz, der auch von der Stadtwirtschaft befolgt wurde.²⁾

Verfolgte die Stadt und die Landesregierung mit der gebundenen, von oben bis unten behördlich geregelten Wirtschaft das Wohl des Bürgers, so beruhte andererseits auf dem geschlossenen Beamtensystem, auf der Öffentlichkeit des Marktes und der Wage die Erfassung der Umsatzsteuer, der Akzise. Sie bewirkte eine fein ausgeklügelte Kontrollorganisation innerhalb des Beamtenapparates, wie wir es zwischen Wiegemeister und Müller, zwischen Schröder, Kranenmeister und Wagenmeister sehen. Wie durch erstere das Wiegegeld, so war durch die städtischen Speditionsbeamten das Weinauflaggeld gesichert.

Dasselbe führte Carl Ludwig nach dem 30jährigen Krieg ein, um die Finanzen seines Landes zu heben. Das „Ufflaggeld“ betrug für Bacharach 3 fl., während es in allen anderen Weinorten auf 2 fl. festgesetzt wurde, ein Beweis für den Ruhm des Bacharacher Weins. Daraufhin beschwerte sich der Viertälerrat, fand jedoch kein Gehör. Carl Ludwig antwortete im Jahre 1669:

1) Stadt Bacharach 3

2) Stadt Bacharach 42

„Nachdem die Bacharacher Wein im Preis weit höher als die anderen Weine, die 2 fl., als Weinauflaggeld entrichteten, verkauft werden, brauchen dieselben sich also nicht über die 3 fl. Weinauflage zu beschweren. Wir lassen es also dabei bewenden, daß die Bacharacher 3 fl. vom Fuder zu bezahlen gehalten, die Cauber jedoch, weil das Fuder dort gewöhnlich wohlfeiler als zu Bacharach begeben, wird ein halber Gulden auf das Fuder nachgelassen.¹⁾

Im Jahre 1713 wird auch die Auflage für Most verlangt. Der Bitte des Rats, es beim alten Herkommen der Freiheit zu lassen, wurde von der Hofkammer nicht entsprochen.²⁾

Es ist bezeichnend, daß die Behörde selbst die Gründe für den Rückgang des Handels erkannte, Sie fühlten schon sehr deutlich die beiden widerstrebenden Seelen in ihrer Brust, indem die Preisfestsetzung aus Sorge für „das Volkswohl“ mit der Rentabilität des Weinbaus und -Handels nicht im Einklang stand.

Neben dem Qualitätsweinbau, wie weiter oben schon ausgeführt wurde, waren es noch verschiedene Ursachen, die den Weinhandel lahmlegten.

Die Gemeinden und der Rat erkannten zunächst mit Recht, daß durch das „Feuern“ der Weine dem Fälschen in weitem Maße Vorschub geleistet wurde. Das Feuern der Weine wurde nur im Viertälergebiet gepflegt; der sogenannte Saunewein wurde in haltbaren Fässern in Ketten aufgehängt. Durch eine in der Nähe befindliche Feuerung brachte man den Most 1 - 3 Tage zum sieden. Dadurch erzielte man einen verhältnismäßig hohen Zuckergehalt. Daß die Flüssigkeit eingedickt wurde, geht auch daraus hervor, daß beim Abstich ein Blasebalg notwendig war. Infolge des hohen Zuckergehalts hat bei der nun einsetzenden Gärung die Hefe nur einen Teil desselben in Alkohol umwandeln können, so daß neben dem hohen Alkoholgehalt noch überschüssiger Zucker im Wein verblieb, der ihm eine natürliche Süße verlieh und den Charakter feuriger Südweine gab.

Suchte man ursprünglich die Qualität des Weins durch

1) Stadt Bacharach 42

2) Koblenz 613/190

ein solches Verfahren zu erhöhen, so schlug das Feuer des Mostes mit der Zeit zum Schaden des Viertälergebietes in das Gegenteil um.

Denn nun konnten überall billige und schlechte Weine ge-
feuert und als Bacharacher Weine angegeben werden. Der Ruf
des berühmten Viertälereins erlitt einen harten Stoß.

Der Viertälerrat richtete am 30. 9. 1670 an den Kurfürs-
ten Carl Ludwig folgende Proklamation:

„Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr!

Durch das in Holland in Schwang stehende Brauen und Feuern
der französischen schlechten Weine, die sich hernach in England
für Bacharacher Weine ausgeben, daß unsere Weinfeuerung
ihnen zur effectuirung ihres betrugs beförderlich, weil mit kei-
nem kalten ungefälschten Wein dergleichen betrug auszuführen
seyn, undt unsere wein in Verachtung gebracht, hergegen
andere kalte Riesling, die vorhin den unsrigen in der Qualität
niemals beykommen, von den kauffleuthen anderer orthen ge-
sucht werden.

Wir sind der unwidersetzlichen Meinung, daß ietzo durch
ein Verbot des Feuerns der Vorwand des betrugs genommen
wird“.¹⁾

Dem stimmte der Kurfürst in folgendem Erlaß zu:

„Unsern gnädigen Gruß zuvor, Unser lieber, getreuer.

Wir hahen Euer unterthänigsten bericht vom 3. 10. 1670 gestern
abend wohlgeliefert empfangen und lassen uns aus denen von
dem Rath der Vier Täler angeführten Ursachen die Abstellung
des Feuerns und Scharlachens der daselbigster weine, wie auch,
daß zu dem ende das uffgesetzte project proclamatis publicit
werde, gnädigst gefallen.

Verbleiben Euch mit gnaden gewogen

Friedrichsbrug, 6. 10. 1670

Carl Ludwig

Daraufhin erließ der Viertälerrat an die Gemeinden fol-
genden Aufruf:

„Wegen des verweigerten Marktmachens der holländischen

1) Stadt Bacharach 42

Kaufleute, wegen der Brauereien und Verschnitte in französischen Weinen und andere Verfälschungen, die für unser Weingewächs ausgegeben und dasselbe in große Verachtung gebracht, und da nur bey uns Wein gefeuert und überall in Hochheim, Rüdesheim und Laubenheim kalt wie er gewachsen gelassen wird, auch wir die besten Weine haben, so beschließen wir undt thun kund und zu wissen, daß die Feuerung der Weine öffentlich abgeschafft und verboten ist.

Vier Tälér Rat.

Bacharach, 15. 10. 1670. ¹⁾

Ein weiterer Grund für den Rückgang des Handels lag darin, daß für die Viertäler strenge **Einfuhrverbote** bestanden. Schon im 13. Jahrhundert heißt es:

„Auch ist beretten, daz man keynen win herinne furen soll, man fure yn dan mit der bere herinne, daz nymane, er sey wer er sey in krugen oder in flechen win heimlich verdecken herinne dragen sol.“²⁾

Auch den städtischen Speditionsbeamten war es streng untersagt, Wein einzuführen.

Am 26. 2. 1695 wurde D. Hausmann vom Rat angeklagt, er hätte „nächtlicher weyl frembde wein“ eingeführt und durch Schrodmeister Schlachter „morgends 4 Uhr mit einem weißen Tuch bedeckt heimfahren“ lassen. Schrodmeister Schlachter war geständig, er hätte jedoch nicht gewußt, woher der Wein gekommen sei, und ob Hausmann vom Rat besondere Erlaubnis habt hätte. Ersterer wurde mit 3 fl., letzterer mit 5 fl. bestraft.³⁾

Übertretungen und Gesuche um Aufhebung des Einfuhrverbots mehrten sich im 18. Jahrhundert zusehends.

Im Jahre 1783 richtete der Faktor J. Ackermann an die Hofkammer ein Gesuch um Aufhebung des Verbots, fremde Weine in das Oberamt Bacharach einzuführen. Das Oberamt unterstützte das Gesuch mit der Begründung, daß die dem Bacharacher Wein gleich kommenden Gewächse, wie Rheingauer, Hoch-

1) Stadt Bacharach 42

2) Mone Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins II. 1850, S. 218.

3) Stadt Bacharach 42.

heimer und Niersteiner Weine dem Bacharacher Handel nicht nachteilig sein würden, und daß das „vor undenklichen Jahren her bestehende Verbott der frembden Weineinfuhr höchst schädlich für den Flohr der Commerciën“ sei. Die Hofkammer schlug das Gesuch ab und antwortete an das Oberamt, daß Herr Hofkammerrat Schließ die „eigennützigcn und pflichtwidrigen Absichten, die unter der Parole des allgemeinen Wohls sorgfältig versteckt und sonnenklar hervorleuchten“, erkannt hätte.¹⁾

Das Gutachten des Hofkammerrats Schließ bringt vor allem zum Ausdruck, daß um der Lauterkeit des Bacharacher Weins das Einfuhrverbot bestehen bleiben müsse, ein Grundsatz, der an die mittelalterliche Stadtwirtschaft erinnert.²⁾ Aus dem Gutachten geht hervor, daß in den Jahren 1750, 1762 und 1765 das „uralte“ Einfuhrverbot von „einsichtigen“ Oberbeamten erneuert wurde, nachdem durch eine besondere Kommission alle Gründe, die dafür und entgegen sprachen, geprüft worden waren. „Gewinnsichtige“ Handelsleute hätten die Beschlüsse zu verhindern gesucht. Das Gutachten läßt deutlich erkennen, daß der freie Handel mehr als ein notwendiges Übel betrachtet wurde. Die Ansicht, daß der Winzer als der „producirende Theyl“ den Händler beleben müsse, und nicht umgekehrt, ist einseitig. Der freie Handel erzielt auf die Dauer im Verhältnis zu dem in einem Land angewandten Kapital und in der in ihm tätigen Arbeit das günstigste Ergebnis. Er bewirkt die zweckmässigste Arbeitsteilung und weist jedem Produktionszweige denjenigen Standort an, wo er die vorteilhaftesten Produktionsbedingungen findet. Dadurch hebt er die Produktivität der Arbeit auf den höchsten jeweilig erreichbaren Stand und erhöht das durchschnittliche Volkseinkommen. Die freie Konkurrenz hätte dafür gesorgt, daß „die Mischung, welche den gewinnsichtigen Weinhändlern eigen“ war, gedämpft worden wäre. Ob sich „die unterthanen dabei wohl befunden“ hatten, ist sehr fraglich; denn schon im Herbst desselben Jahres richteten die Gemeinden der Viertäler abermals folgendes Bittgesuch durch eine Deputation an die kurpfälzische Regierung:

1) Koblenz 4/1604

2) Koblenz 4/1605

„Betreffs der fremden Weineinfuhr hat man die ganzen Gemeinden versammelt; dieselben erklärten einstimmig, daß das Verbott bishero von keinem Nutzen gewesen, die Aufhebung nicht schadete, vielmehr die uneingeschränkte Erlaubnis aller Weine in die Vier Thäler zur Mehrung des Handels und des damit verbundenen Verdienstes sey mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn früh oder spät sie einen Schaden aus dieser Abänderung für die Vier Thäler wahrnehmen würden, wir ihn unterhalten.

Bacharach, 12. 11. 1783

Der Vier Thäler Rat 1)

Auch dieses Gesuch war ohne Erfolg; die Hofkammer antwortete, der Rat solle in der Durchführung des Verbots „um des eigenen Vortheils halber standhaft“ bleiben.

- Was den deutschen Handel bis zur Einführung des Zollvereins maßlos erschwerte, waren die vielen und erheblichen Zölle. Die einträglichsten für die Kurpfalz waren die Rheinzölle im Oberamt Bacharach durch seine verkehrsgeographische Lage. In der Zollpolitik spiegelte sich mit am deutlichsten die merkantilistische Wirtschaftsanschauung wieder; daher sei im folgenden ausführlich auf den Bacharacher Zoll eingegangen.

1) Stadt Bacharach 46

VI. Der Bacharacher Zoll.

1. Geschichtlicher Überblick.

Zum erstenmal wird der Bacharacher Zoll in einer Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig I. erwähnt, der am 23. 3, 1226 seinen Amtmann zu Bacharach benachrichtigte, daß er dem Kloster Eberbach im Rheingau Zollfreiheit auf dem Rhein gewährt habe.¹⁾ Im Mittelalter war nur der Handel zollpflichtig. Eine reichsgeschichtliche Bestimmung Friedrichs II. vom Jahre 1220 lautete: *Ecclesias non tenent dare theloneum de proventibus bonorum suorum ad usas eorum pertinentium qui in ipsis ecclesias omni potenti deo deserviunt.*²⁾

Alle Zollbefreiungen waren daher nur auf das eigene Gewächs beschränkt. Im Jahre 1664 berichtete die Heidelberger Hofkammer ausdrücklich, daß „der Probst von Hirzenach und das Kloster Eberbach nur von ihrem eygen Gewächs undt nit von erkaufften weinen die Zoilfreyheit genießen sollten.“³⁾

Zur Zeit Friedrichs I. hatte das Reich noch das unbeschränkte Recht der Zollverleihung. Mit der allgemeinen Entwicklung gingen der königlichen Gewalt bedeutsame Rechte an die Fürsten verloren. So mußte König Heinrich VII. auf dem Reichstag zu Frankfurt 1234 auf Verlangen der Fürsten den Spruch fällen, daß alle Zölle, die seit dem Tode Friedrichs I. ohne Einwilligung der Fürsten verliehen waren richterlich wieder aufgehoben werden sollten: *item monetas falsas et iniustas ac iniusta thelonia, que a tempore domini Frederici imperatoris roavi nostri absque consensu et coniuventia prinzipum sunt statuta, per sententiam cassamus et precipimus amoveri; et nos thelonia nostra noviter iustituta primitus amovemus, transgressores manu potenti et extento brachio evercendo.*³⁾

Darunter befand sich auch der Bacharacher Zoll. Demnach entstand er nicht vor dem Jahre 1190. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist er durch einige Befreiungsurkunden wieder be-

1) Koch & Wille I 215

2) Monumenta Germaniae historica. Hannover 1906 IV, 429

3) Koch & Wille I 505 — 594

zeugt.¹⁾

Der Übergang der Königskrone an einen Pfalzgrafen, Ludwig von Bayern, bedeutete eine Festigung der pfälzischen Interessen im Bacharacher Oberamt. Ludwig der Bayer hat seine Zollrechte in dieser Hinsicht zur Vermehrung seiner Hilfsmitteln nach Kräften ausgenutzt. Die Unkosten für seine Wahl und Krönung, für Kriegszüge und Hofhaltung bestritt er durch vielfache Verpfändungen. So verschrieb er am 24. 10. 1314 den Erzbischöfen Balduin von Trier und Peter von Mainz sowie dem König Johann von Böhmen gegen 58300 Pfund Heller das Viertelgebiet und den Zoll von Bacharach, die solange im Besitz der Gläubiger verbleiben sollten, bis 50000 Pfund Heller zurückbezahlt waren.²⁾

Durch Aufsetzen von Reichsturnosen (1 Turnos = 20 Heller) auf den rechtmäßigen Territorialzoll suchte er seine Schulden besser zu tilgen. So verpfändete er im Jahre 1324 einigen Frankfurter Bürgern, die seine Gastwirte waren, 3 große Turnosen für 1200 Pfund Heller, ebenso dem Grafen Gerlach von Nassau für die ihm schuldigen 3400 Pfund Heller 4 große Turnosen, seinem Kanzler Hermann von Lichtenberg gegen empfangene 4000 Gulden 6 große Turnosen, schließlich noch 6 Turnosen für Gehälter, ewige Messen und Lehngelder.³⁾⁴⁾

So wurde dem Grafen von Westerburg folgender Lehnbrief ausgestellt: „Wir, Ludwig, des heyligen römischen Reiches deutscher kaiser bekennen öffentlich, daz wir umb dienst den edelherrn Reinhardt zu Westerburg, unser lieber, getreuer, uns und dem Reiche mit 50 Mannen mit helm zu fuhren uff unser Kost in diutschen landen nit in das geburg noch über waldt gelobt hatt zu tuen; wenn wir ihn des ermanen, so haben wir ihm gegeben und verschrieben mit diesem Brief von unserm Zoll zu Bacharach und Caub von iedem Fuder weins zween gantzer turnos für sich und selne erben uns undt unser erben, darzu ist er undt syn erben uns undt unserer erben Diener undt Ritter worden, sollt uns dienen undt warthen mit synen vesten, also daz wir uns ewiglich daruff in nöten stützen.“³⁾

1) Koch & Wille I 505—594

2) Winkelmann acta II 448, Koch & Wille I 1923, 374

3) Koch & Wille I 1966 / 4) Lamprecht III S. 455. / 5) Wiesbaden XI HK 6

Nach Erhebung der auf diese 19 Reichsturnosen angewiesenen Summen blieben sie als feste Bestandteile des rechtmäßigen Zolles bestehen und stellten somit eine bedeutende Tarifierhöhung dar, die keineswegs auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten beruhte, sondern der Willkür des Königs unterlag.

Seit dem 14. Jahrhundert stiegen die Rheinzölle im Wert und vermehrten sich auf das Doppelte, wodurch der Handel schweren Schaden erlitt. König Ruprecht von der Pfalz hob im Jahre 1401 die in den letzten 50 Jahren entstandenen Rheinzölle auf, und gedachte dabei ausdrücklich des Handels: „so keren wir unseren syn mueglich darzu, daz wir dem kauffmann undt iedermann vrede undt gnade undt den unterthanen mancherleye beswerunge, die in kurzen iaren ufferstanden sint, abedoen.¹⁾

Ursprünglich als Gebühr für die Instandhaltung und Beschirmung der Wasserstraßen begründet, besaßen die Zölle mit der Zeit neben ihrem finanziellen Charakter auch als politisches Kampfmittel hohe Bedeutung. So verhängte Ruprecht III., der Sohn Ludwigs des Bayern, über die ihm feindlich gesonnene Stadt Aachen eine Handelssperre, indem er ihr die Verbindung mit Frankfurt am Bacharacher Zoli abschnitt.²⁾

Diese Ausbeutung des Zollwesens durch die königliche Gewalt bedeutete eine starke Gefährdung der territorialen Zolleinnahmen durch die Abnahme des Handels. Am 8. 9. 1358 einigten sich Kurpfalz, Kurmainz und Kurtrier für ihre mittelhheinischen Zölle Ehrenfels, Bacharach, Caub, Lahnstein und Koblenz auf eine einheitliche, gemeinsame Tarifierung. Danach erhob Bacharach von jedem Zollfuder Wein wieder wie früher 19 Turnosen.³⁾

Durch den Westfälischen Frieden wurde die Pfalz dem Sohne Friedrichs V., Karl Ludwig, wiederzugestellt. Seine Bestrebungen, das verwüstete Land wieder zur Blüte zu bringen, brachten für die kurpfälzischen Zölle Bacharach und Kaub manche Veränderungen. Zunächst befreite er den Rheinzoll von den meisten Pfand- und Lehenverschreibungen und löste alle Tur-

1) Chmel; Regesta Ruperti Regis Romanorum 1834, S 190

2) J. Weizsäcker. Deutsche Reichstagsakten, München 1867, S 323

3) Günther III S. 636

nosen bis auf den der Universität Heidelberg ein, der im Jahre 1395 durch das Testament Ruprechts des Älteren bestimmt wurde, nachdem er im Jahre 1393 an den Kammerherrn von Dalberg mit 2000 fl. eingelöst worden war. Wie es jährlich berechnet werde, geht aus folgender Zollrechnung hervor:

Zollrechnung des Bacharacher Zolls aus dem Jahre 1730.

Zollertrag: Febr. — April

zu Thal	459	
zu Berg	194	653 Goldfl.

Mai — Juli

zu Thal	1330	
zu Berg	303	1633 „

August—Oktober

zu Thal	626	
zu Berg	370	996 „

Oktober—Januar

zu Thal	375	
zu Berg	245	620 „

Summa 3902 Goldfl.

$\frac{1}{3}$ als mit ordinäre Verzollung mit 2300 $\frac{2}{3}$ item der Zollbediente Jahresbesoldung 376 = 1676 $\frac{2}{3}$

bleibt 2225 $\frac{1}{3}$ Goldfl. zu

44 $\frac{1}{2}$ Goldfl.

Turnus $2\frac{1}{2}\%$

den Goldgulden zu 2 fl. current gerechnet erträgt an Species oder Sortengeld

89 fl. davon

Uffwechsel vom Goldgulden 10 hlr., thun von 44 $\frac{1}{2}$ Goldfl.

7 fl. 25 hlr.

Sortengulden uff jeden $7\frac{1}{2}$ hlr., thun von 89 fl. current

11 fl. 7 hlr.

107 fl. 32 hlr.

Hiervon gehet ab mein Warthspfenning mit 20 fl.

bleibt als Turnus für Univ. Heidelberg 87 fl. 32 hlr.

Bacharach, 9. II. 1731.

Lagerstrom, Zollschreiber.)

1) Wiesbaden XI H K 6

Danach wurde der Turnus folgendermaßen berechnet:

Von dem Jahresertrag wurde ein Drittel, das seit 1571 als Nachlaß für die Schiffer zur Erleichterung des Handels bestimmt war, und die Gehälter für die Zollbeamten einschließlich aller Unkosten, die den Zoll betrafen, abgezogen. Von dem Restbetrag wurde der Turnus zu einem gewissen Prozentsatze, den Carl Ludwig von 5 auf 2 herabsetzte, berechnet. Als Zollmünze war seit dem 15. Jahrhundert der Goldgulden eingeführt. Der Turnus wurde jedoch nicht in Goldgulden sondern in rheinischen Gulden ausgezahlt. Der zur Zeit geltende Wert des Goldguldens (2 fl. 40 hr.) wurde dabei nicht berücksichtigt, vielmehr hielt man zum Vorteil der Hofkammer an dem alten Wert (2 fl.) fest. Als Aufgeld wurden von jedem Goldgulden 10 kr. „Uffwechsel“, von jedem rheinischen oder Sortengulden $7\frac{1}{2}$ kr. berechnet. Das Schwinden des Goldguldens aus dem Verkehr hatte zur Folge, daß man im Jahre 1717 auf dem Kapitelstage zu Bacharach beschloß, die ausschließliche Verzollung in Goldgulden abzuschaffen. Damit fiel auch der Aufwechsel.¹⁾ Damit die Turnoseninhaber „vor allen anderen Creditoren versichert sein möchten“, wurde das Amt des „Wartpfennigers“ eingerichtet, das gewöhnlich der Zollschreiber inne hatte. Der „Wartpfenniger“ haftete auf Grund eines Vermögens oder Einkommens für den sicheren Eingang des Turnusbetrages; dafür erhielt er als Gebühr den Wartpfennig, der also dem heutigen Delkredere entspricht.²⁾

Durch die Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts und den Rückgang des Handels wurden die Erträge der Turnose immer geringfügiger. Während der Universitätsturnus zu Bacharach im 15. Jahrhundert durchschnittlich im Jahre 1000 fl. betrug,³⁾ ging er bis zum Ende des 17. Jahrhunderts auf $\frac{1}{10}$ seiner früheren Höhe zurück.

Es ist für die Wirtschaftspolitik des 18. Jahrhunderts bezeichnend, daß die kurpfälzische Hofkammer den Zollschreibern befahl, die Turnosen nach Abzug des Drittels für die Schiffer und aller Unkosten nur noch zu zwei Drittel ihres Betrages

1) Karlsruhe K. G. 6968

2) Wiesbaden XI H K 6

3) Winkelmann II S. 224

den Inhabern auszuzahlen, mit der Begründung, der Zollherr verliere durch die sogenannte „gnädige Verzollung“ an die Schiffer auch ein Drittel. Kein Wunder, daß bei dieser Rechtsbeugung von oben auch unten Mißstände einrissen, die den gesamten Rheinhandel aufs schwerste trafen, wie weiter unten noch dargelegt wird.

Der Pfalz Simmernsche Turnus war im Ertrag dem der Heidelberger Universität gleich und wurde mit dem Aussterben der Linie im Jahre 1674 aufgehoben. Der Turnus des Grafen von Westerburg wurde im Jahre 1679 von Karl Ludwig eingezogen, weil die Grafen ihrer Lehenspflicht nicht nachgekommen waren.

Die Erträge des Westerburger Turnus zeigen die gleiche Rückwärtsbewegung wie der Turnus der Heidelberger Universität.¹⁾

Die Erträge des Simmernschen Turnus am Bacharacher Zoll und des Westerburger Turnus am Kauber Zoll bewegten sich stets im Verhältnis 2 : 3. Dieses Verhältnis lag in der willkürlichen Erhebung beider Zölle durch die Reichsturnosen begründet. Während auf dem Bacharacher Zoll 19 Turnosen ruhten, war der Kauber Zoll mit 30 Turnosen belastet.²⁾

Zur besseren Übersicht und Kontrolle schuf Karl Ludwig im Rahmen der Heidelberger Hofkammer für das kurpfälzische Finanzwesen eine Rechnungskammer, in die alle Zölle und Einkünfte flossen, und aus der dann die Gläubiger befriedigt wurden. Im Mittelalter wies man letztere direkt an die Stellen, an denen das Geld einkam.

Um Beamte zu sparen und die Schifffahrt zu heben, ließ Karl Ludwig den kurpfälzischen Zoll zu Kaub im Jahre 1657 mit dem Bacharacher Zoll zusammenlegen. Ein Jahr später mußte der Bacharacher Zollschreiber J. Sturtz nach Heidelberg berichten, wie groß die Ersparnisse dadurch geworden waren:

„Was bis dato die sämtliche Zollbedienten zu Kaub an Besoldung jährlich empfangen undt nach geschehener Reduktion an Besoldung ersparet wird:

1) Wiesbaden XI HK 6

2) Wiesbaden XI HK 7

Haben gehabt an:

	Geldt	Wein	Korn	Haber
Zollschreiber:	105 fl.	5 Fud.	20 M	26 M
Nachschreiber:	74 „		15 „	
Beseher:	264 „		12 „	
Nachg.:	244 „		12 „	
Zollknecht:	14 „		8 „	

Sollen haben an:

	Geldt	Wein	Korn	Haber
Zollschreiber:	300 fl.	1/2 Fud.	10 M	20 M Burgvogt Keller, so neben d. Civiljurisdiction die herrsch. Gefälle administrirt
Nachschreiber:	74 „	1 „	20 „	
Zollknecht:	14 „		8 „	Zollknecht, so nit zu entbehren ist.

Gegen nebenstehender jetziger Besoldung billancirt würde jährlich zu ersparen sein 313 fl., 28 Malter Korn und 6 Malter Haber. Weilen aber die 300 fl. des Herrn Burgvogt aus dem Kriegs Commissariat entrichtet werden, ist der Überschuß an Geldt um so stärker, nähmlich 613 fl.

Bacharach, 3. 8. 1658

J. Startz, Zollbeseher. ¹⁾

Diese Urkunde ist, wie alle Zoll- und Kellereirechnungen typisch für die merkantilistische Wirtschaftspolitik. Sie zeigt wie die Kameralistik der Betriebswirtschaftslehre Anweisung für die Verwaltung des Staats- und Hofhaushalts gab und damit grundlegend für die Volkswirtschaft wurde. Im Haushaltsplan wurde nicht ein Posten auf den anderen überwiesen wie in diesem Beispiel die 300 fl. aus dem Kriegs Commissariat an die Zollgelder, sondern streng auseinandergehalten. Dadurch war eine klare Übersicht über die Haushaltspläne gewährleistet.

Wohl machte der Hofkammerrat darauf aufmerksam, daß „der Stadt Kaub die Nahrung geschmälert“, ferner „gnädiger Herrschaft in Kaub das Ungeld abgehen würde“; jedoch ließ sich Karl Ludwig in seinen Sparmaßnahmen durch diese kurz-

1) Wiesbaden XI H K 15

sichtigen wirtschaftlichen Anschauungen keineswegs beirren.

Eine weitere finanzpolitische Maßnahme Karl Ludwigs war die, daß er die Zollprivilegien der adeligen und geistlichen Körperschaften auf ein Mindestmaß festsetzte. So beschränkte er im Jahre 1659 die Anzahl der zollfreien Weine des Klosters Eberbach auf 20 Zollfuder.¹⁾ Welch ein Gegensatz zum 14. Jahrhundert, in dem das Kloster Zollfreiheit für 150 Zollfuder (*carratas vini*) hatte.²⁾ Diese Maßnahme Karl Ludwigs wurde auch später von Kurpfalz beibehalten, wie aus folgender Urkunde hervorgeht:

„Von Gnaden des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein usw. Haben wir Adolfus, Abt und Convent dessen Klosters Eberbach im Rheingau Cisterzienserordens aus Begnädigung Unseres gnädigsten Herrn obgedacht vordero kurfürstliche Durchlaucht am Zoll Bacharach zollfrei verführen lassen 20 Zollfuder Wein vor das Jahr 1725 von des Klosters eigenem Gewächs, dieselbe in Unser selbsteigenem Nutzen zu gebrauchen. Dessen zu wahre Urkund haben wir Abt und Convent obgemeldet Unser Abtei Insigel hierauf wissentlich drucken lassen.

Signatum, Eberbach, 25. 3. 1726.

Adolfus, Abt daselben.³⁾

Diese Urkunde diente dem Schiffsmann als Ausweis und wurde sogleich als Beleg für die Rechenkammer zurückbehalten. Ein Übelstand für den Handel bestand darin, daß als Maßstab für die Zollermittlung das Zollfuder Wein diente: *De paulibet carrata vini sex Turenendes grosse et de aliis rebus per aleorum Rheni transeuntibus iuxta proportionem huius modi.*⁴⁾

Alle übrigen Handelsgegenstände wurden zum Wein als dem bedeutendsten Artikel des damaligen Rheinhandels in Beziehung gesetzt. Der Tarifiermittlung lag aber nicht ein Gewicht sondern das Raummaß zugrunde, was für die trockenen Waren unzulänglich war. Bei einigen Waren wie Knoblauch, Zwiebeln Rüben und Kappus wurde noch im 17. Jahrhundert nach al-

1) Karlsruhe, K. G. 7066

2) Würdtwein, *Subsidia diplomatica* Heidelberg 1780, S 188

3) Karlsruhe K G 7066 / 4) Koch & Wille 1 1678

tem Brauch in natura verzollt. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft wurde die Naturalverzollung so geringfügig, daß man ihre Erträge den Zollbeamten überließ. So erklärt sich auch das Akzidental der Kappusfreiheit für das Zollpersonal.

Je nach der Güte der Weinjahre änderte die Grundlage des Tarifs ihren Wert. Danach machten alle übrigen Waren die Schwankungen des Weines mit, die gegenüber allen anderen Ernteerträgen besonders groß waren, wie im ersten Kapitel dargelegt wurde. Auf Veranlassung Karl Ludwigs suchten die rheinischen Kurstaaten diesen Mißstand abzustellen, indem sie die an den einzelnen Zollstätten haftenden Taxen (für Bacharach 19 Turnosen) ermittelten und für die Veranschlagung der Waren den festen Preis von 16 Pfund Heller pro Zollfuder ansetzten¹⁾

Wenn auch damit noch keine Vereinheitlichung der Tarife zwischen den einzelnen Zollstätten erreicht wurde, so war diese Maßnahme für den Handel insofern eine bedeutende Erleichterung, als die Zollabgaben nicht mehr in gleichem Maße wie früher schwankten.²⁾

Suchte so Karl Ludwig auf der einen Seite den Handel zu beleben, um dem zerstörten Land wieder aufzuhelfen, so wurde er andererseits in den hartnäckigen Zollkrieg mit Kurmainz hineingezogen. Schon seit den Karolingern übte Kurmainz das Stapelrecht in Mainz aus. Es umfaßte Warenniederlage und Umschlag. Unternehmungen gegen diese Privilegien sollten eine Strafe von 1000 M. Gold nach sich ziehen. Bis zum 30jährigen Krieg übte Mainz eine verständige Zurückhaltung aus, indem es sich auf die Forderung der Warenniederlage beschränkte. Nach dem Westfälischen Frieden begann es jedoch aus finanzieller Notlage auch den Umschlag der Waren in umfassender Weise durchzusetzen. Alle ausgeladenen Waren mußten den Mainzer Schiffen zum weiteren Transport überlassen werden. Mainz erhielt auf diese Weise das ganze Speditionswesen und das Transportmonopol für die gesamte Ausfuhr aus Mainz. Die fremde Schifffahrt, die keine Rückfracht mehr erhielt,

1) Günther S. 636

2) Wiesbaden XI H. K. 7

und infolgedessen bei dem beschwerlichen Halfensystem nicht mehr auf ihre Kosten kam, mußte den Mainzern das Feld räumen. Das wirkte lähmend auf den Handel der Nachbarstädte wie Mannheim, Frankfurt und Köln ein. Die pfälzischen Lande wurden durch den Mainzer Stapel völlig voneinander getrennt. Kurpfalz, dessen Schifffahrt so empfindlich getroffen wurde, ergriff die Initiative zur Beseitigung des Mainzer Stapels.¹⁾

Karl Ludwig erließ am 1. 9. 1655 Befehl, daß „den holzflößern undt denjenigen schiffsleuth, so wein verführen, die Rückerstattung des nach altem herkommens dritten Theyls des Zolls gegen Chur-Mainz Stapel undt beswerunge nit mehr zu gewähren seye, bis diese Mainzer Neuerung abgeschafft worden.“²⁾

Auf dem Zollkapitelstag zu Frankfurt im Jahre 1656 stellte Kurpfalz den Antrag, die Handelsbeschwerden, die durch Kurmainz veranlasst worden wären und „wider alle Commerzienfreiheit“ verstoßen würden, aus dem Wege zu räumen. Kurmainz entgegnete selbstbewußt, wer ihm den Stapel nehme, der müsse ihm auch das Erzstift rauben. Daraufhin erhöhte Kurpfalz am Bacharacher Zoll jedes Zollfuder Mainzer Ware um 7 Kopfstück. Kurmainz erwiderte mit denselben Repressalien gegen die pfälzischen Waren an dem kurmainzischen Zoll Lahnstein und Ehrenfels. Danach erhob Kurpfalz die „großen“ Repressalien, indem es statt 7 Kopfstück 28 Kopfstück über den gewöhnlichen Satz vom Zollfuder erhob. Kurmainz antwortete sofort mit den gleichen Maßnahmen. Seine Krannenmeister gaben den Schiffsleuten neben den vorgeschriebenen Krannenzetteln, auf denen die Schiffsladungen angegeben waren, gefälschte Krannenzettel mit, auf denen „meist nit die halbe Ladung gestanden“, und die an den kurpfälzischen Zollstätten Bacharach und Kaub abgegeben wurden.³⁾

Dieser erbitterte Zollkrieg lähmte auch den Handel aller umliegenden Städte und Staaten. Die Zolleinnahmen gingen im Jahre 1658 auf die Hälfte zurück. Der Marktschiffer von St. Goar, der wöchentlich nach Bingen fuhr, um für die Stadt Le-

1) Eckert S. 46 ff und Karlsruhe K G 5693

2) Wiesbaden XI H. K. 4

3) Wiesbaden XI H. K. 5 und 7

bensmittel einzukaufen, beschwerte sich, „daß er entgegen den alten observantien 6 Rhtlr. Zoll zuschießen und darum in seinen alten baufälligen Tagen die schiffahrt aufgeben müßte“,¹⁾ Die Rheinstraße ging des alten „Flohrs und Libertät“ verlustig, so daß der Handel notgedrungen den beschwerlichen Weg zu Land von der Wormser Fähre über Biblis und den Rheingau nach Lahnstein einschlug.²⁾

Schon im April 1657 machte der Statthalter der spanischen Niederlande, Don Juan d'Austria, im Namen des Königs von Spanien Vorschläge zur Einstellung der Streitigkeiten, da auch „das niederländische herrliche Zollregal ganz inutil gemacht wurde“.³⁾ Zwischen den beiden Kurstaaten kam erst im Jahre 1730 ein Vertrag zustande, aus dem Kurmainz mit Aufrechterhaltung der Stapelgerechtsame siegreich hervorging.

Mit der französischen Revolution nahte auch für den Bacharacher Zoll eine neue Periode. Im Herbst 1794 besetzten die Franzosen die linke Rheinseite und verhängten eine strenge Sperre über den Strom. Von geflüchteten Gütern brauchte bis 1797 kein Zoll erhoben zu werden. Der Bacharacher Zolleschreiber und Oberamtmann v. Albertino gab dem Beseher Korbach am 10. 7. 97. den Befehl, in Kaub den Bacharacher Rheinzoll mitzuerheben, zumal „Bacharachs Zollbahn sich auf die rechte Rheinseite erstrecken würde“. Daraufhin beschwerten sich die Schiffsleute und wiesen darauf hin, mit welcher großen Gefahr der Verkehr auf dem Rhein verbunden sei; sie könnten „nur zu nachzeiten in kleinen partien fahren“, ihre Schiffe müßten sie „10 Stunden entfernt an der Lahn und am Main ihrem eigenen Schicksal überlassen“, durch Einquartierung, Mißernten und herrschaftliche Abgaben sei „große Nahrungsnot“ über sie gekommen, zumal der Absatz in Schiefersteinen aufgehört habe. Schließlich wiesen sie darauf hin, daß Kur-Mainz und Kur-Trier auch davon absehen würden, den Zoll in Bingen und Boppard auf der rechten Rheinseite zu erheben. Auf diese Beschwerde der Schiffsleute ließ Kurpfalz die Bacharacher Zollbeträge in Kaub nur notieren, weil sie „von keinem Belang

1) Wiesbaden XI H. K. 5 und 7

2) Karlsruhe K. G. 7208

3) Karlsruhe K. G. 5691

wären. Die Hofkammer machte jedoch darauf aufmerksam, daß die Schiffer keine Ursachen zur Beschwerde hätten, weil „die Frachten in Kaufmannswaren beständen, woran die Kaufleute ihren guten Nutzen hätten, welche auch die Schiffsleute genugsam entschädigten und den Aufschlag auf die Waren legten“.1)

Durch den Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 wurden die Zölle aufgehoben.

2. Die Zollerhebung.

Schon aus der Anzahl der Rhein-Zollbeamten an den einzelnen pfälz. Zöllen ergibt sich, daß die mittelhheinischen Städte Bacharach und Kaub die bedeutendsten und einträglichsten waren. Im Jahre 1699 waren zu Selz und Oppenheim je 2, zu Germersheim und Mannheim je 3, zu Kaub und Bacharach je 4 Zollbeamte. Außerdem hatten die beiden letzteren Städte je einen Zollknecht.2)

An der Spitze der Rheinzollbeamten stand der Zollschreiber. Er war neben dem Amtmann, den er vertrat und später ersetzte, die angesehenste Person des Oberamts und führte die Zollverwaltung. Als Gehilfe unterstand ihm der Nachschreiber, der das gesamte Schriftwesen besorgte und mit einem unverheirateten Zollknecht auf dem Zoll wohnte, den er zu bewachen hatte.3)

Die Besichtigung der Schiffe besorgten der Beseher und der Nachgänger. Beide Beamten gingen daher gewöhnlich aus dem Schiffer- oder Ladegewerbe hervor. Alle Zollbeamten waren auf das Dienstgeheimnis verpflichtet und hatten für ihr Amt eine Kündigungsfrist von einem Vierteljahr, ihre Wohnung wurde ihnen vom Oberamt angewiesen. Ohne Urlaub von der Hofkammer der ihnen gewöhnlich nur in „ruhigen Winterszeiten“ gewährt

1) Wiesbaden XI H. K. 5

2) Karlsruhe K. G. 7188

3) Wiesbaden XI H. K. 3

wurde, durften sie die Stadt nicht verlassen. Für Bacharach kamen wegen der vom Oberrhein verschiedenen Ladeverhältnisse besonders kölnische Schiffer in Betracht. Bei der Neubesetzung der Stellung im Jahre 1719 erklärte die Hofkammer, daß die Beamten der oberrheinischen Zölle, die sich mit Vorliebe an die einträglicheren Stellen zu Bacharach und Kaub meldeten, nicht ohne weiteres zur dortigen Dienstleistung taugten, weil sie „mit den großen kölnischen Schiffsladungen nicht vertraut“ seien.)

Jeder Zollbeamte wurde von der Hofkammer in Gegenwart sämtlicher Beamten geprüft und vereidigt. Dann erhielt er seine „Bestallung“ gegen eine Kautions von 1000 fl., die im Jahre 1732 auf 500 fl. herabgesetzt wurde. Letztere wurde für die im Verwahr der Beamten befindlichen Zollgelder geleistet. Die Bestallung verpflichtete auf das Dienstgeheimnis. Neben einem festen Gehalt in Geld, Korn, Wein und Kleidung bezogen die Zollbeamten zahlreiche Akzidentalien. So hatte jeder Zollbeamte die Befugnis, jährlich für eigenen Verbrauch ein Fuder Wein zollfrei einzuführen. Im Jahre 1661 wurde dieses Vorrecht in eine Geldgabe von 5 fl. verwandelt, „um Unterschleiff zu verhüten“. Ferner genossen die Zollbeamten freie Einfuhr von je 10 Malter Kappus. Diese Vergünstigung wurde auf dem Zolltage im Jahre 1644 abgelöst und in einen Geldbetrag von 24 fl. pro Jahr und Zollstatt umgewandelt.²⁾ Ebenso berechneten die Zollbeamten als „hergebrachtes accidental“ von jedem Turnus 24 Gulden. Wenn ein Schiff weniger als 5 Zollfuder Wein geladen hatte, mußte es den Zollbeamten die Zollflasche von 10 Liter und bei größerer Ladung 3 Gulden entrichten.³⁾ Im Jahre 1699 berechnete die Hofkammer für ein Zollfuder Wein von Mannheim bis Köln 56 Rthlr. Zollwein. Sofern diese Abgaben in natura entrichtet wurden, ist es nicht verwunderlich, daß der Wein durch das häufige „Taufen“ so schlecht wurde, daß man ihn in London nicht mehr kaufte.⁴⁾ Die Weinabgaben wurden reichlich ausgenutzt. Die großen kölnischen Schiffe, die oberhalb des Binger Lochs mit „Leichterung“ fahren

1) Wiesbaden XI H. K. 20

2) Wiesbaden XI H. K. 3

3) Wiesbaden XI H. K. 5

/ 4) Karlsruhe K. G. 7189

mußten und deshalb einen Teil der Ladung in „Spattschiffen“ nachführten, um ihn zu Bacharach einzuladen, mußten von jedem dieser Spattschiffe den für ein Schiff üblichen Zollwein entrichten, obwohl alles nur eine Ladung darstellte.

Sobald ein Schiff in Sicht war, gab der Wächter auf dem Bacharacher Zollturm ein Glockenzeichen. Darauf berief der Zollschreiber oder in dessen Abwesenheit „der in ordine folgende Zollbediente“ durch den Zollknecht die übrigen Zollbeamten auf die Zollstube „und nirgends anders“. Damit nicht eine vorherige Verständigung über die Ladung möglich war, wurde jeder Schiffsmann angewiesen, sich nicht bei dem Beseher oder Nachgänger, die die Besichtigung vornahmen, zu melden, sondern sich „stracks“ zum Zollschreiber zu begeben. Es war bei 100 Rthlr. Strafe dem Beseher und Nachgänger verboten, sich vertraulich in den Wirtschaften mit dem Schiffmann zu besprechen oder am Rhein die Schifflleute zu erwarten.¹⁾ Auf der Zollstube übergab der Schiffer in Gegenwart aller Beamten dem Zollschreiber den Krahnzetteln, auf dem die Ladung verzeichnet war. In Ermangelung eines solchen hatte der Schiffmann „bei Strafe der Confiskation“ wenigstens einen Frachtbrief vorzuzeigen.

Darauf begaben sich Beseher und Nachschreiber nacheinander und in Begleitung des Nachschreibers, der die Aufsicht führte, zur Besichtigung auf das Schiff. Jeder trug zunächst mit Ziffern die Waren von Posten zu Posten in ein „Manual“ ein, um das Ergebnis mit Worten in das „Register“ nebst Tag, Schiffmann und Herkunft der Ware zu übertragen. Dabei war dem Beseher und Nachgänger befohlen, „daß sie sich nit gegelüsten lassen sollen, ehe von ieder partei nach der ordnung der anschlag dem Zollschreiber hinterbracht worden, einiges worth mit einander darüber zu spreehen, noch weniger sich vorhero zu vergleichen, damit iedes theils anschlag mit dem andern übereintreffen möge.“²⁾

Dem Beseher und Nachgänger war weiter befohlen, die „Visitierung nit bos hin über undt superficialiter zu tun, sondern ihrer Pflicht nachzukommen, undt wo sie die quantität

1) Wiesbaden XI H. K. 5

2) Wiesbaden XI H. K. 5

mit recht erkennen, die schiffsleuthe uffraumen lassen und sie bei dem gewissen erinnern, die qualität getreulich anzuzeigen und dabei ihnen vorstellen, in was für unglück und verantwortung vor Gott undt der weldt sie sich stürzten würden, fals sie mit treue und falschheit umbgingen“.¹⁾

Besonders hatte man es auf die großen und „confus geladenen“ kölnischen Schiffe abgesehen. Bei ihnen sollte ein Gang durchs Schiff bis auf den Boden unversperrt gelassen werden, um auf beiden Seiten die Waren besichtigen zu können.

Zollverwalter Lagerstrohm meldete im Jahre 1715 der Rechenkammer, daß „bei den großen kölnischen Schiffen die Verzollung nur auf der Beseher und Nachgänger arbitrium hinauskomme, welche die Schiffsleuthe, nachdem sie ihnen als Anverwandte oder wegen beigebrachter Verehrung auf Bestechungen wohl gewollt, gnädig gehalten und oft nicht die Hälfte des vorrätigen Guts verzollen, daß die allzugroßen und über 120 gemeine Fuder tragende Kölnische Schiffe wegen Unterschleiff nicht mehr geduldet werden sollen“. Das zeigt, wie kurzsichtig die Beamten in wirtschaftlichen Dingen waren. Das wirtschaftliche Grundgesetz mußte sogar zurückstehen, wenn nur der Bürokratismus lebte. Durch die Unübersichtlichkeit boten also diese Schiffe viel Gelegenheit zur Zollhinterziehung. Nur zur Zeit der Frankfurter Messe brauchten die Schiffe wegen des regen Verkehrs nicht aufgeräumt zu werden, „da allerhand Krämergut, Pack und Kisten vorhanden, so nicht uffgeräumt werden können“. Die Verzollung sollte dann „sumarisch genau“ vorgenommen werden.

Nach beendeter Besichtigung fand auf der Zollstube in Anwesenheit des ganzen Personals die Festsetzung des Zollbetrages statt. Beseher und Nachgänger berichteten einzeln, jeder ohne Beisein des andern und ohne vorherige Unterredung. Dann wurden Zollsatz und Nachlass gemeinschaftlich nach der Zollrotul und „nicht nach Gefallen“ festgesetzt.²⁾ Glaubte sich der Schiffsmann übervorteilt, so wurde die Besichtigung wieder-

1) Wiesbaden XI HK 5

2) Karlsruhe K. G. 7116

holt, oder er wurde zum Ausladen des Schiffes durch den Kr.-nen gezwungen.

In Gegenwart aller Anwesenden wurde der Zollertrag „ohne Aufschub“ in die verschlossene Zollkiste geworfen und nach Sorten geordnet in das Register gebucht. Für die Gold- und Silbermünzen wurde je ein besonderes Register geführt.¹⁾ Bei 500 Goldgulden Strafe war es verboten, den geringsten Heller mit nach Hause zu nehmen oder vielleicht anderes Geld dafür auszuwechseln;

1735 erließ die Rechenkammer folgende Verordnung:

Dem Zollverwalter Dömper zu Bacharach.

Uns ist mit absonderlichem Missfallen zu vernehmen vorkommen, daß Du unter währendem Quartal einige Zollgelder und Umbgelder anzugreifen undt einige Zahlung zu tun Dich unterstanden hast, dieweil Du bald diesem bald jenem seine Besoldung ausbezahlet, mithin nach Deinem Wohlgefallen mit unseren Geldern hochsträfliche Dinge ausgeteilet habest, gleichwie aber Dir keineswegs zustehet, Dich in Geld Einnahme und Ausgabe zu melieren, sondern Deine Incubenz lediglich darin bestehet, daß Du die Zollstätte und Straßen fleißig visitieren, mit den Zölln quartaliter vornehmende Abrechnungen vor unserer Uffschlusskommission beywohnen sollst bei Dienstenthebung, keineswegs aber für Dich aus eigener Autorität und zwar durch Deine angewohnte Brutalität in diesen Fällen verfügen sollest, den Empfang und Berechnung lediglich unsern Zöllschreibern überlassen und Deine Dienst-Limites nicht überschreiten sollest“.²⁾

Die am Sandweg an der Pfalz erhobenen Zollgelder wurden in einer eisernen Büchse aufbewahrt und jeden Samstag im Beisein aller Zollbeamten in die Bacharacher Zollkiste entleert.

Der Schiffmann wurde von dem Zöllschreiber gegen Handgelöbnis, daß er sein Gut, was er führte, „treulich“ angegeben hätte, entlassen, wobei ihm die „Korresponzzettel“ verschlossen als Ausweis für die nächste Zollstation mitgegeben wurden.³⁾

1) Wiesbaden XI H. K. 12

2) Wiesbaden XI H. K. 5

3) Wiesbaden XI H. K. 23

3. Der Niedergang des Handels durch die Zölle.

Solange der Verkehr zu übersehen war, und solange eine Persönlichkeit wie Karl Ludwig für pünktliche und genaue Durchführung aller Verordnungen sorgte, blieb der Rhein die altbewährte Verkehrsstraße. Sobald jedoch ein zielbewußter Wille von oben nicht mehr bis in die untersten Spitzen durchdrang, wurde allen Unerträglichkeiten und Betrügereien Vorschub geleistet. Das geht schon daraus hervor, daß gegen Ende des 17. Jahrhunderts sich unter den mancherlei Zollbefreiungen viele zollpflichtige Waren befanden.¹⁾

Zur besseren Kontrolle setzte man die jährlich zu verführende Menge der zollfreien Güter zahlenmäßig und in einer Ladung fest. So erhielt beispielsweise im Jahre 1697 die Probstei Hirzenach jährliche Zollfreiheit für 100 Malter Korn, der Probst von St. Victor zu Mainz für 40 Fuder Wein. Ein Betrug sollte die Einziehung des Gutes und die Aufhebung der Zollfreiheit für 3 Jahre nach sich ziehen.²⁾

Im Jahre 1755 berechnete der Hofkammerrat Volkmann, daß sich die Unkosten der Schiffer höher als die bezogenen Frachtgelder beliefen. Daraus folgt, daß entweder viele Waren unverzollt unterschlagen wurden, oder daß die Zollbeamten pflichtwidrige Nachsicht übten. Die Klagen und Strafmaßnahmen der Zollkapitelstage aus dem 18. Jahrhundert beweisen, daß beides in hohem Maße der Fall war.³⁾

Die großen kölnischen Schiffe, die meist unübersichtlich geladen waren, schmuggelten die wertvollsten Dinge durch, indem sie die „nassen“ Waren mit den „trocknen“ verdeckten. Der vorgeschriebene Kranenzettei wurde fortgesetzt umgangen. Mitunter fuhren die Schiffe unverzollt vorbei. Im Jahre 1774 wurde der Hofkammer gemeldet, daß die Zollwache „beim Vorbeifahren vieler Schiffe keine Bewegung“ machte. Daraufhin wurde befohlen, daß die Schiffsleute erst einen vom Zollamt ausgestellten Kontrollschein bei der Wache abgeben sollten, bevor sie von letzterer entlassen würden. Auf alle vorbeifahren-

1) Wiesbaden XI H. K. 5

2) Koch und Wille 2866

3) Wiesbaden XI H. K. 5

de Schiffe sollte „unweigerlich“ Feuer gegeben werden.¹⁾

Um allen Betrügereien Einhalt zu tun, wurden wenigstens viermal im Jahre neben den regelmäßigen Vierteljahrsaufschlüssen Zollrevisionen von der Hofkammer vorgenommen. So wurde „aus bewegenden Ursachen“ dem Kammerrat Sartorius am 4. 8. 1710 befohlen, sich am 20. 7. 1710 zu einem „unvermuteten Uffschluß“ nach Bacharach und Kaub zu begeben. Ohne „avertieren und in aller Stille“ sollte er die Zollstuben „visitieren“, sie mit einem guten Vorhängeschloß verschließen, sich die Zollregister der Beseher und Nachgänger „umbgehends“ zustellen lassen, die Zollkisten öffnen und den Aufschluß „ungesäumt“ halten. Die Zollkistenschlüssel wurden ihm von der Hofkammer mitgegeben. Er stellte fest, daß beim „Collationieren“ die Bücher an verschiedenen Stellen nicht gleichlautend befunden wurden. Ferner hatte der Beseher Ordenbach einige Verzollungen „nicht behörend“ in sein Register eingetragen, das Schiff des Schiffmanns Brenner von Heidelberg wurde während seines Aufenthaltes am Rheinufer vom Nachgänger Schluss allein besichtigt. Der Nachschreiber Lebersorg war am Ufer stehen geblieben. Schließlich war der Schiffmann Kehr aus Boppard mit $\frac{3}{4}$ Zollfuder unangemeldet vorbeigefahren. Auf diese Revision hin wurde unter anderem angeordnet, daß „keiner sich einiger grober, ohnziemlicher Reden bedienen, ein Zollbeamter dem andern“ in seiner Verrichtung nicht im mindesten ein- oder vorgreifen und „keiner den Hüth auf der Zollstub als eine respectsvergessenheit uffbehalten sich unterstehen“ solle.²⁾

Die Hofkammer schlug vor, daß in Zukunft die Zollregister zur besseren Kontrolle mit Bingen und Boppard collationiert werden sollten. Ferner hatten die Zollschreiber wenigstens einmal im Monat die Schiffe durch Aufdeckung aller Waren zu untersuchen. Auf dem Kapitelstage zu Mainz im Jahre 1724 beschlossen die 4 rheinischen Kurfürsten Gleichheit der Zollrollen durchzuführen und alle Befreiungen, die den schwersten Betrügereien Vorschub leisteten, abzuschaffen. Aber schon im Jahre 1726 er-

1) Wiesbaden XI H. K. 5

2) Wiesbaden XI H. K. 3

hob Kurpfalz Klage, daß diese Beschlüsse nicht gehalten worden seien.¹⁾

Die Schwäche des Zollvereins brachte nicht einmal solche einfachen wirtschaftlichen Maßnahmen zur Durchführung.

Eine weitere Gefährdung der Zollerträge lag darin begründet, daß die Beseher und Nachgänger bei den Besichtigungen ihren Freunden und Verwandten gegenüber meist Parteilichkeit walten liessen. Im Zeitraum von 1698 bis 1706 wurden Beseher und Nachgänger 15 mal der Bestechlichkeit auf frischer Tat überwiesen.²⁾

Im Jahre 1732 lud ein Schiff, das in Bacharach 3^{1/2} Zollfuder verzollt hatte, und oberhalb der Wirbelei bei Bacharach strandete, noch 14 Zollfuder aus³⁾

Zur Abstellung der verschiedensten Missbräuche erließ Pfalzgraf Johann Wilhelm im Jahre 1697 eine Interimsverordnung.⁴⁾

Danach waren Bestechungen und Pflichtwidrigkeiten der Zollbeamten an der Tagesordnung. Vor der Besichtigung kamen Schiffsleute und Zollbeamten in einem Wirtshaus zusammen, um sich insgeheim über die Ladung und Verzollung zu verständigen.⁵⁾ Das war besonders bei den Zollbedienten der Fall, die „mit großer Freund- und Sipschaft unter den Schiffsleuten“ verwandt waren. Daher sollte jeder Zollbeamte alle seine Freunde, die bis in den dritten Grad mit ihm verwandt oder verschwägert waren, innerhalb 10 Tagen „pflichtmäßig anzeigen“. Die Zollschreiber sollten solche Zollbediente, die „eine verdächtige Freundschaft“ mit Schiffsleuten hatten, nicht zur Besichtigung zulassen, sondern im Notfall mit einem „verständigen Bürger“ die Verzollung durchführen. Alle Zollbedienten hatten innerhalb 10 Tagen bei Strafe von 500 Rthlr. ihre Accidentalien schriftlich an die Hofkammer anzuzeigen. Ebenso bestanden 500 Rthlr. Strafe auf jeglicher Annahme von Geschenken, auch wenn sie „gutwillig“ angeboten wurden. Konnte ein

1) Karlsruhe K. G. 7199

2) Wiesbaden XI H K 21

3) Karlsruhe K. G. 56

4) Wiesbaden XI H. K. 5

5) Wiesbaden XI H. K. 22

Zollbeamter überführt werden, daß er mehr erhob als ihm zustand, so wurde dem anzeigenden $\frac{1}{3}$ der Strafe von 500 Rthlr. also 166 Rthlr. „ohne einzigen Aufenthalt“ verabfolgt; im Falle letzterer mit der Anzeige länger als 10 Tage säumte, verfiel er selbst auch in die gleiche Strafe von 500 Rthlr.¹⁾

Der Beseher Schluss zu Bacharach schrieb bei seiner Dienstentlassung im Jahre 1764 an die Hofkammer, er hätte sich durch sein „genaues Verfahren sehr verfeindet“ gemacht und „viele Verdrießlichkeiten ausstehen müssen.“²⁾

Neben den vielen Gebrechen einer sorglosen Regierung litt das pfälzische Beamtenwesen an einem Grundübel, der Erblichkeit und Käuflichkeit des Amtes. Diese Erscheinungen griffen besonders unter Pfalzgraf Johann Wilhelm (1690—1716) um sich. Aus Verschwendung und Geldnot kam die leichtsinnige Regierung auf den Gedanken, die Ämter meistbietend zu versteigern oder für Geld forterben zu lassen. Durch eine Verordnung vom 10. Mai 1700 wurde jedes Amt zu einer bestimmten Summe taxiert. Jeder Besitzer erhielt dann die Versicherung sein Amt bis auf die 2. Generation und da er keine Nachkommen hätte, auf einen anderen zu übertragen, den er zu solchem Ende statt eines männlichen Nachkommens ernennen, und der zu solcher Function qualifiziert seyn wird“.

Vor jeder Stelle stand eine Reihe von „Supplicanten“ oder „Adjunkten“, deren einer oder mehrere schon als Nachfolger bezeichnet waren, und die ihre Hoffnung auf künftige Versorgung teuer bezahlten. Es musste schon sehr schlimm geworden sein, wenn ein leichtlebiger Regent wie Karl Philipp seinem ersten Minister „das größte Mißvergnügen“ über das bisherige Treiben in der Beamtenschaft kund gab.³⁾

Auch am Bacharacher Zoll waren diese Mißstände eingerissen: So erhielt der Supplikant Niedeggen gegen 125 fl. und 6 Malter Korn im Jahre 1763 die Anwartschaft auf die Stelle des Nachschreibers Blumhoff in Bacharach. Als ersterer als Nachschreiber ohne männliche Nachkommen 1774 gestorben war, war der Witwe die Besetzung der freien Stelle vorbehalten

1) Wiesbaden XI H. K. 22

2) Wiesbaden XI H. K. 20

3) Häusser S. 895

wie aus folgendem Brief hervorgeht.

Serenissimus Elektor!

Ihro Churfürstliche Durchlaucht seynd auf unterthänigstes Supplicieren des verlebten Nachschreibers Niedeggen rückgelassener Wittib und 5 Töchter mildest bewogen worden, denselben sothane von ihrem respec Schwiegersohn und Bruder demahl versehen werdende Dienst Stellen in der Mass gnädigst zusichern, daß bey dessen erfolgendem Ableben ermelter Dienst durch einen von Ihnen Supplicantinnen in unterthänigstem Vorschlag zu bringendes taugliches Subjektum ersetzt werden solle. Churpfälzischer Hofkammer bleibt es mithin zur Nachricht, fort gemäßer Verfügung andurch gnädigst ohnverhalten,

Mannheim, 29. Oktober 1774. Becker.

Die Witwe schlug als Verwalter der freien Stelle den Stadtschreiber Weiss auf 6 Monate vor; dabei brachte sie zum Ausdruck, daß sie „demnächst einen wirklichen Dienstträger in Vorschlag bringen“ würde; das geschah etwa $\frac{1}{4}$ Monate später in der Person des P. Schorn, der sich inzwischen mit der zweitältesten Tochter verlobt hatte. Er wurde mit folgendem Brief von der Regierung bestätigt.:

„Gleichwie Seine Kurfürstliche Durchlaucht auf untertänigsten Bericht Churpfälzischer Regierung vom 26. 4. dem von der Wittib des abgelebten Zollnachschreibers Niedeggen zum künftigen Dienstträger demüthigst vorgeschlagenen und mit derselben zweiten Tochter wirklich ehelich verlobten Peter Schorn sothane Zollnachschreiberstelle mit ankebligem Gehalt und übrigen Nutzungen inhalts ausgefertigten Patents zu verleihen, mildest bewogen worden seynd.

München, 8. 4. 1785“.)

Wie die Turnosen, so spiegeln auch die Zollerträge am Bacharacher und Kauber Zoll den Niedergang des Rheinhandels wieder.²⁾

Im Jahre 1317 erhob Ludwig der Bayer am Bacharacher Zoll etwa 8000 Pfund Heller; welch eine Höhe gegenüber den

1) Wiesbaden XI H. K. 18

2) Wiesbaden XI H. K. 7

Zollerträgen des 17. und 18. Jahrhunderts.)

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Goldgulden im Werte stieg. Einer Besserung zur Regierungszeit Karl Ludwigs folgte ein schwerer Niedergang; zur Zeit des Zollkrieges zwischen Kurmainz und der Pfalz war der Tiefstand des 30jährigen Krieges nahezu wieder erreicht. Neben den vielen Abgaben erhob Kurfürst Johann Wilhelm (1699—1715) den Licent, eine Verbrauchssteuer von 9 fl. pro Fuder. Kurfürst Karl Philipp schaffte diese erdrückende Steuer im Jahre 1717 wieder ab. Seitdem behaupteten sich die Zollerträge bis zur Aufhebung im Jahre 1793. Aus den Zollerträgen ist zu ersehen, daß der Rheinhandel gegenüber dem allgemeinen Aufschwung des 18. Jahrhunderts stark ins Hintertreffen geriet. Wenn auch nicht allein, so ist die Ursache zum Niedergang des Handels zum großen Teil in den oben dargelegten Mißständen der Zollerhebung zu suchen. Die Zollabgaben waren sehr erheblich. So wurden beispielsweise von einem Fuder Wein 11 fl. entrichtet.²⁾ Das bedeutete eine Belastung von etwa 25% des Verkaufswertes, kein Wunder, daß die Weinhändler in ihren zahlreichen Bittschriften schließlich damit drohten, die pfälzischen Orte zu verlassen. Die Hofkammer antwortete stets in dem Sinne, „daß es freilich den echten Commercialprinzipien angemessen sei, wenn die Ausfuhr keineswegs erschwert wäre und „eine völlige Gleichstellung mit St. Goar und Oberwesel gefällig wäre“, jedoch sei nicht für den „orario“ angebracht, daß „die Lücke in den Zollgefällen allzu groß sich öffnen dürfte.“³⁾

Der Rhein wurde als natürliche Verkehrsstraße immer mehr durch die zahlreichen Zölle, von Straßburg bis Holland 32 an der Zahl, vermauert, so daß der Handel sich notgedrungen Auswege über Land suchte. Schon im Jahre 1661 wurde Klage erhoben, daß viele Waren aus Süddeutschland über Frankfurt nach Bremen und Hamburg per Axe zum „höchsten Ruin“ des Rheinhandels verführt würden. Auch die kurpfälzische Regierung war bereit, den Handel über Land nach Holland und England zu leiten. Den Anlaß dazu gab folgendes Schreiben

1) Winckelmann S. 1189

2) Koblenz 4/1604

3) Koblenz 4/1604

aus London vom 4. 1. 1665: „Jetzt ist die rechte Zeit, einen Rheinischen Weinhandel zwischen den Eigentümern des Weins und den englischen Kaufleuten aufzurichten und könnte ein erfahrener Mann den Weinverkauf nach England vermittelt der Provinz Flandern oder Brabant anstellen, dergestalt, daß die Weine vom Rinkau, Bacharach und der Mosel über Landt dahin gebracht würden und können sie wohlfeiler über Land nach Löwen oder Brüssel gebracht werden als nach Dordrecht in erwägung der großen und vielen Zöll uf dem Rhein, was dergleichen auf dem Landt nicht ist. Wenn die Eigener dort ihre Factores halten, würden sie 20 vom Hundert gewinnen, und das Geldt daselbst, ehe der Wein verkauft, empfangen können, durch welchen Weg würde der Wein unverfälscht und in Ruf gehalten und damit im Werth gehalten werden. Solchergestalt könnte jährlich etwa 1400 Fuder Wein verkauft werden und würden unter denselben 1000 Fuder Rheinische Wein sein, von welchem keiner nach London kommt, der nicht vermischet ist und müßten die Bacharacher Kaufleute sehen, wie der dortige Wein nach London gebracht werde, denn die englischen Kaufleute sloches schwerlich tun, sondern allein den Wein in London bezahlen werden, nachdem sie ihn für gut befunden“.1)

Der Kurfürst ließ daraufhin feststellen, ob die Weine per Axe am sichersten von Bacharach oder Köln fortzubringen seien, wie hoch die Verfrachtung und Landverzollung betragen würden, und wo am besten Faktoreien einzurichten wären. Der Oberamtmann von Rockolffingh und Zollschreiber Sturtz hielten sich „beide dieser Dinge unkundlich“, gaben jedoch an, daß der gewöhnliche wenn auch nicht kürzeste Weg über Köln gehe. Nach ihrer Aufstellung betrug die Fracht pro Fuder 14 bis 15 Rthlr, bis Köln auf dem Wasser, von da nach Brüssel oder Mecheln zu Land einschließlich Zoll 30 bis 35 Rthlr.; von Brüssel durch Brabant nach Brügge 2 Rthlr. und 39 Stüber Geleitgeld.2)

Demnach betrug allein die Fracht für ein Fuder Wein von Bacharach bis Brügge etwa 70 fl.; das ist 60% des damaligen Marktpreises.

1) Stadt Bacharach No. 42.

2) Stadt Bacharach No. 42.

An der wirtschaftlichen Kurzsichtigkeit und Uneinigkeit der rheinischen Kurstaaten scheiterte dieser Plan. Der Handelsweg über Frankfurt nach Bremen brach sich im 19. Jahrhundert immer mehr Bahn. So umständlich er war, so war er trotzdem billiger als die Rheinstraße. Die Fracht für ein Stück Wein war von Frankfurt über den Rhein nach Amsterdam etwa 10 Rthlr. teurer als die zu Land über Bremen. Fracht und Zoll betragen für 25 Tonnen Heringe von Holland den Rhein hinauf bis Frankfurt 142 Rthlr. auf dem weiteren Landweg über Bremen nur 106 Rthlr.¹⁾

Die Flucht vor dem Rhein setzte allgemein ein. Bacharach verlor seine Bedeutung als Stapelplatz für die rheinischen und oberdeutschen Weine an Frankfurt. Auf beschwerlichen Seitenstraßen über den Taunus und Hunsrück suchte der Handel Zölle und Stapelbeschwerden zu umgehen. Die alte Römerstraße von Bingen über die Höhe nach Koblenz kam wieder zur Blüte. Im Jahre 1715 wurde Kurpfalz von Kurmainz gebeten, man möge das Ausbessern dieser „alten Steinstraße“ unterlassen, um den Handel über den Rhein zu zwingen.²⁾

Ein charakteristisches Bild für die Lage des deutschen Weinhandels im 18. Jahrhundert bietet die englische Einfuhrstatistik, wonach der deutsche Weinimport rasch und anhaltend abnahm, so daß er im Jahre 1822 kaum noch ein Zehntel von dem betrug, was im Jahre 1700 eingeführt worden war.

Im Jahre 1700:	1430 Tonnen
„ „ 1822:	115 „

Allerdings zeigt sich seit dem Jahre 1810 deutlich die Wirkung der Kontinentalsperre.³⁾

Um den Handel wieder zu heben, wurde zwischen dem Oberamt Bacharach und einer kurpfälzischen Kommission, der die Herren Minister v. Maubuisson, Hofgerichtsrat Häuser, Zollverwalter Lebersorg und Regierungsrat v. Albertino angehörten, am 6. Juni 1780 in Bacharach über die „erhaltung der drei einzigen Nahrungsquellen“ verhandelt: 1. über den Weinhandel, wobei auch die Weinhändler „gehört“ werden sollten,

1) Gothein S. 371

2) Karlsruhe K. G. 371

3) A. Henderson: Geschichte der Weine, 1733, Anhang

2. über die Gerbereien und 3. über die Cauber Straße nach Frankfurt.

Zu Punkt 1 hatten alle Weinhändler ein Gesuch um Aufhebung der doppelten Weinauflage für fremde Weine bei der Regierung eingereicht.

Danach betragen die Abgaben pro Fuder 13 fl. = etwa 25% des Marktpreises, in den Nachbarstädten nur 2 fl. Alle Weinläger wären dadurch Caub verloren gegangen. Der Oberamtmann v. Albertino nahm eine vermittelnde Stellung ein und schlug vor, daß bei der Einfuhr die doppelte Weinauflage in der Höhe von 5 fl. pro Fuder auf 1 fl. einschließlich Lagergeld ermäßigt werden sollte, desgleichen die einfache Auflage bei der Ausfuhr von 2 fl. 30 xr. auf 2 $\frac{1}{2}$ xr., damit „das beste der armen Unterthanen beobachtet bliebe“. Es wurde vereinbart, daß alle pfälzischen Weine bei der Einfuhr, sofern die Fässer mit einer Ortspetschaft versehen waren, und der Eigentümer eine gerichtliche Beglaubigung mit sich führte, mit der einfachen Weinauflage von 2 fl. 30 xr. besteuert werden sollten. Jedoch sollte das doppelte Weinauflaggeld bei allen „ausländischen“ Weinen aus folgenden Gründen bestehen bleiben: Bisher sei das einheimische Wachstum wegen seiner Güte bevorzugt worden. Wenn die Auflage ermäßigt würde, wäre zu befürchten, daß die Händler die billigeren jedoch geringeren „ausländischen“ Weine zunächst aufkauften und die einheimischen Gewächse so lange liegen ließen, bis die Not den Winzer zwingen würde, seine guten Weine zu Schleuderpreisen zu veräußern.

Nur beim Durchgangshandel wurden die Weine, die „den Rhein hinauf nach Caub kommen und durch Fuhrleute nach Hessen oder Frankfurt verbracht werden“, von allen Abgaben mit der Begründung befreit, weil sonst die Cauber Straße nach Frankfurt „leer“ stände, das Oberamt vermieden würde, und die „fremden Gewinne“ am Bacharacher Zoll und bei der „Landverbringung“ ausfallen würden. Bei der Erörterung des Verkehrs wurde eine Hafenanlage im Bacharacher Oberamt vorgeschlagen. Dadurch würden die Zölle und Akzisen einträglicher; über Winter müßten die Waren ausgeladen und auf der mit großen Kosten angelegten Cauber Straße nach Mainz und

Frankfurt weiter befördert werden. Dieser Plan kam jedoch nicht zur Ausführung.

Ferner verhandelte man über den Lederzoll: Die Bacharacher Gerbereien mußten im Sommer gewöhnlich aus Wassermangel die Lohe in Stromberg mahlen lassen, wofür ein Aus- und Eingangszoll erhoben wurde. Der Oberamtmann setzte sich für die Beseitigung dieses Zolles mit der Begründung ein, daß ein großer Teil der Lohe schon einmal bei der Einfuhr aus dem „Ausland“ verzollt worden wäre, und das Gerben in „Weinmißwachsjahren“ die „einzige Nahrung“ darstellen würde. Selbst der „in Zollsachen so scharfe Herr Zollverwalter Lebersorg“ fand diese Abgaben unbillig und hob den Lohzoll unter der Bedingung auf, daß jeder Gerber sich „wegen Unterschleifs“ bei der Verfrachtung der Lohe einen Freischein vom Oberamt ausstellen lassen sollte.

Ferner setzte sich das Oberamt für die Ermäßigung des Landzolles für Leder von 8 xr. auf 3 xr. per Zentner aus folgenden Gründen ein: Die Bacharacher Lederfabrikanten pflegten von jeher ihre Ware zu Wasser nach Frankfurt zu bringen. Sie berührten auf dem Transport nur den Bacharacher Wasserzoll, der nach der Zollrotul vom Zentner nur 2 xr. 5 hr. erhob. In Mainz waren die Abgaben bis dahin „leydentlich“; dort stand es den Lederfabrikanten frei, ihre Waren überschlagen zu lassen. Seit kurzer Zeit war es jedoch „den Herren Maynzern eingefallen“, nicht nur den Zoll zu erhöhen, sondern sie verordneten, daß alles Leder mit dem Kranen aus- und eingeladen und genau nach Gewicht verzollt werden müßte. Diese „Schikanen“ hatten einen Aufenthalt von mehreren Tagen zur Folge, wodurch die Fabrikanten die Frankfurter Messe versäumt hätten. Sie kamen mit dem Bacharacher Oberamtmann dahin überein, daß sie ihre Ware zu Wasser nach Caub und von dort zu Land nach Frankfurt schicken wollten, wie sie es schon bei den beiden letzten Frankfurter Messen getan hatten, wenn der Cauber Landzoll ermäßigt würde; andernfalls müßten sie in Zukunft ihre Ware zu Wasser bis zum Rheingau und von dort zu Land nach Frankfurt bringen.

Daraufhin wurde dem Gesuch dahin entsprochen, daß der

Kauber Landzoll von 8 kr. per Zentner auf die Hälfte ermäßigt werde, da den Fabrikanten hierdurch in ihrem Gewerbe eine „Beförderung“ geleistet und dennoch dem „höchsten Interesse kein Nachteil verursacht wurde“. Damit „die Nahrung der Unterthanen vermehret“ würde, sollten sich die Lederfabrikanten nur kurpfälzischer Fuhrleute bedienen.

Schließlich wurde über den Antrag des Viertälerrates verhandelt, wonach bei dem Bacharacher Messeschiff nach Frankfurt, das nach einem alten Vorrecht nicht dem Mainzer Stapelrecht unterworfen war, die Zölle immer noch Zentnerweise, hingegen in Bingen nach Wagen und Karren erhoben wurden, wodurch sich der Handel dahin zöge. Die Kommission beschloß, in Zukunft die gleiche Zollerhebung nach Wagen und Karren auch beim Messeschiff durchzuführen.¹⁾

1) Koblenz 4/1604

VII. Lockerung des gewerblichen Gefüges.

Der Grundgedanke des merkantilistischen Staates, „glückselige und nützliche Untertanen“ zu erziehen, kam vor allem beim Gewerbe zum Ausdruck und lockerte mit der Zeit an allen Enden den Zwang. Schon in den Ideenrichtungen der Aufklärung und des Pietismus lag die Gewerbefreiheit begründet. Die erste Richtung ging von dem Gedanken aus, daß in der Natur alles zweckmäßig und vernünftig sei, setzte anstelle der Autorität die Kritik und kam vom naturrechtlichen Standpunkt zum Individualismus. Die andere Richtung wollte im Gegensatz zum Dogmatismus, die vorwiegend in stundenlangen Predigten an Hand von Bibelstellen die Lehre zu belegen suchte, den Menschen innerlich erfassen und kam so zur Betonung der Persönlichkeit. Rousseaus *Emil* und die Franke'schen Stiftungen sind typische Werke dieser beiden Richtungen. Der Grundgedanke, Menschen zu erziehen, wurde vom Merkantilismus wirtschaftlich verwirklicht, indem letzterer Scharen, die vom Bettel lebten, durch Überleitung in die Gewerbefreiheit zu brauchbaren und selbständigen Menschen machte. Dieses sozialpolitische Motiv übernahm seitdem der Staat in hohem Maße von der Kirche. Dabei kamen ihm weltgeschichtliche Ereignisse wie Entdeckungen und Erfindungen zu Hilfe, indem dadurch die Wirtschaftsgebiete größer und mannigfaltiger wurden. Die Grenzen des alten lokalen Marktes waren damit gebrochen. Ein gesteigerter Bedarf für Heer und Volk ließ bei größerer Arbeitsteilung eine Marktproduktion zu. Der Bettel fand reichlich Beschäftigung in den Manufakturen und Fabriken. Wie der Bettler so nahm sich der Staat auch der Waisen an.¹⁾

In der Pfalz wurden die Waisenkinder „zum Besten des Staates rechtschaffenen Bürgern“ gegen ein Entgelt von 3 fl. monatlich übergeben. Um ihrer „zeitlichen und ewigen Glückseligkeit“ willen wurden die Kinder in der „reinen Religion“, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. Den Pflegeeltern wurde von der Regierung eingehend Anleitung über die Erziehung der Knaben und Mädchen gegeben. Jährlich wurden den-

1) Koblenz 613/47.

jenigen, die sich die Erziehung der Kinder am besten angelegen sein ließen, eine Prämie von 2 Dukaten aus dem Waisenfonds überwiesen. Die sittsamsten und fleißigsten Kinder erhielten 6 fl. an barem Geld oder in nützlichen Gegenständen. Bei den Knaben suchte man früh schon dadurch eine „Begierde“ zum Militärstand zu wecken, daß ihnen beurlaubte Soldaten Sonntags, nach dem Gottesdienst an Hand von hölzernen Flinten „spielend“ die Griffe und das Marschieren beibrachten. Wer nicht Soldat werden wollte, sollte sich nach Kräften und Fähigkeiten ein Handwerk erwählen. Die Lehrzeit war auf 5 Jahre festgesetzt. Für Unterhalt der Lehrjungen erhielt der Meister im ersten Jahre 36 fl., in den folgenden je 12 fl. Aufzügen und Ledigsprechen sollten die Zünfte unentgeltlich vornehmen, um dadurch zu zeigen, daß auch sie an diesem „gottwohlgefälligen und allgemein nützlichen Institut“ Anteil nehmen. Als Abfertigungssumme wurden dem von der Zunft losgesprochenen Lehrjungen, von der Regierung 30 fl. überreicht.

Mit der Erziehung des Volkes zur Gewerbetätigkeit hing das Erteilen von Privilegien eng zusammen. Carl Ludwig gestattete schon im Jahre 1650 denen, die sich in der Pfalz ansiedelten, volle Gewerbefreiheit ohne einer Zunft unterworfen zu sein.¹⁾ In den vielen einzelnen Privilegien kehren folgende Rechte immer wieder: Ungehindeter Absatz in und außer Landes, Freiheit des Privilegierten von Fronen und Wachen, mitunter auch Steuern, solange er das betreffende Kunsthandwerk betreibt; schließlich unterstand der Privilegierte in dem, was sein Gewerbe betraf, der Gerichtsbarkeit der kurpfälzischen Privilegien-Kommission.²⁾

Ein typisches Beispiel für das merkantilistische Erziehungsverfahren und dem daraus folgenden Verleihen von Privilegien ist die Einführung der Seidenindustrie in die Kurpfalz durch Carl Theodor. Im Jahre 1777 erließ er eine Verordnung, wonach ein gewisser Rigal für 32 Jahre das Privileg erhielt, Maulbeerbäume anzupflanzen und mit Hilfe einer Aktiengesellschaft die Seidenindustrie in der Pfalz heimisch zu machen.³⁾ Mit der

1) Koblenz 613/47.

2) Stadt Bacharach 33

Konzession war zugleich das Monopol verbunden. Wegen finanzieller Schwierigkeiten dieser Gesellschaft schoß die Hofkammer nach 6 Jahren 24000 fl. bei. Der erzieherische Gedanke kam darin zum Ausdruck, daß der Landesherr als Bevormunder des Gewerbes anordnete, daß in Heidelberg für jedes Oberamt einige Aufseher ausgebildet wurden, welche später die Untertanen belehrten. Eine Baumschule wurde angelegt, der ein „Spezialkommissar“ vorstand. Letzterer hatte den Schnitt der Bäume zu besorgen, die Seidenzieher zu unterweisen, die Anpflanzungen und Umgrabungen der Maulbeerbäume anzuordnen und schließlich ein Register darüber zu führen, ob jede Familie ihre 6 Maulbeerbäume angepflanzt habe. Jeder Untertan, der einen Morgen liegendes Eigentum besaß, war nämlich verpflichtet, innerhalb 6 Jahren 6 Bäume auf seinem Feld anzupflanzen. Am 1. Juni jedes Jahres hatte der Kommissar einen Bericht über die gepflanzten Bäume, die gezogenen Kokons und über die Zahl der mit der Seidenzucht beschäftigten Familien zu geben; dabei sollte er weitere Mittel und Wege angeben, wodurch alles bis zur „Stufe der Vollkommenheit“ gelangen könnte. Jährlich wurden 50000 Bäume an die Oberämter überwiesen. Jede Gemeinde war zur Übernahme der auf sie entfallenden Anzahl verpflichtet. Der Tag der Abnahme wurde von der Gesellschaft Rigal bestimmt und 4 Wochen vorher den Gemeinden bekannt gemacht. Letztere mußten die Bäume, deren Preis auf 12 hr. festgesetzt war, abholen lassen, andernfalls sie 40 Rthlr. Strafe zu entrichten hatten.

Zur Beförderung der Seidenzucht suchte man aus fremden Ländern „rechtschaffene“ Bürger heranzuziehen. Alle Arbeiter, die sich der Seidenzucht ganz widmeten, waren von allen Steuerlasten und von Kriegsdiensten befreit.

Die Kokons waren von allen Zöllen und Abgaben wie Weg-, Brücken-, Pflaster- und Chausseegeldern frei. Man durfte keinen Handel mit ihnen treiben, sondern sie mußten zu dem festgesetzten Preis von 30 hr. das Pfund an die Gesellschaft Rigal abgeliefert werden. Bei 20 Pfund wurden 50 fl. Gratifikation gewährt.

Auf Beschädigung eines Baumes stand Zuchthausstrafe.

Zur Oberaufsicht über die Kurpfalz waren drei Grafen bestimmt, ihnen zur Seite standen aus jedem Oberramt drei sachverständige höhere Beamte und eine Anzahl Obmänner, damit jedes Oberamt „aufs genaueste übersehen wurde“.1)

Schon im Jahre 1779 bat das Oberamt Bacharach in einer „fußfälligen Bittschrift“, von der Abnahme der drückenden Last der fruchtlos bleibenden Maulbeerbäume befreit zu werden mit der Begründung, daß bei dem Schieferboden und dem trockenen Klima die Bäume dem Verdorren unterworfen wären. Vergeblich wurde diese Bitte im Laufe der nächsten Jahre wiederholt. Im Jahre 1792 wurde das Gesuch durch statistische Angaben ergänzt. Danach wurden an das Oberamt Bacharach vom Jahre 1777 bis 1791 einschließlich 18872 Maulbeerbäume überwiesen, ohne die, welche durch Verdorren 3—4 mal ersetzt wurden. Von dieser Summe standen im Jahre 1792 nur noch 4682 Bäume, wovon etwa die Hälfte zudem im Absterben begriffen war. Der Kostenaufwand betrug bis dahin 4453 fl.; der Oberamtmann Minola bat zum Schluß, der Kurfürst möge ihn von dem „schwarzem Vorwurf einer sträflichen Widersetzung“ frei halten und dem Oberamt die gleiche Gnade gewähren wie ein Jahr zuvor dem benachbarten Oberamt Simmern, wo alle Bäume eingegangen waren. Das Gesuch wurde abschlägig beschieden.

Die Einführung der Seidenzucht blieb in der ganzen Pfalz ein kostspieliger Versuch, der ohne gründliche Prüfung der natürlichen Grundlagen von der Hofkammer diktiert wurde.2)

Mit der Aufhebung des Bannmeilenrechtes durch die Kurfürsten dehnte sich das Gewerbe auf das Land aus. Die Erteilung von Privilegien führte zur Manufaktur und Fabrik. Damit waren die Zünfte in ihren Grundlagen erschüttert. Beim lokalen Markt der mittelalterlichen Stadtwirtschaft war die Zunft im allgemeinen dem geregelten Wirtschaftsleben angemessen. Mit den weltgeschichtlichen Ereignissen des 15. — 17. Jahrhunderts konnte sich der Handwerker kein Bild mehr über die Absatzgebiete machen. Die Zünfte waren nicht selbständig genug,

1) Stadt Bacharach 33

2) Stadt Bacharach 33

um eine Marktproduktion zu organisieren. Die Fürsten lösten diese Aufgabe, indem sie sich auf das Beamtentum stützten. Dabei störten sie sich nicht an den kleinlichen Ordnungen der Zünfte.

Letztere wurden auch noch durch das Verlagssystem unterhöhlt, indem der Händler den Gewerbetreibenden mit Rohstoff versah und ihm später das Fertigprodukt wieder abnahm. Der Lohnwerker stand im Dienste des Verlegers. Aus dem zünftigen Weber wurde der Heimarbeiter. Wie wir schon im Weinhandel die „Faktors“ als die Sprengmittel des alten gebundenen Marktes kennen lernten, so wurde das geschlossene Gefüge des Zunftwesens durch die Verleger, die den Markt kaufmännisch organisierten, gelockert.

Der Vorgang, daß der Landesherr in den Städten die entscheidende Gewalt an sich zog, wiederholte sich auch bei den Zünften, die bald ihrer Selbständigkeit beraubt waren. Damit „aller Unordnung und Gebrechen vorgebogen“ würde, war die Zunftordnung an die Genehmigung des Fürsten gebunden; letzterer behielt sich vor, die Zunftordnung beliebig zu ändern oder „gantz abzustellen“.1)

Jede Konzession für ein Backhaus, Schlachthaus usw., ohne die kein Geselle Meister werden konnte, war an die Genehmigung des Fürsten gebunden. Alle von der Zunft erhobenen Mitglieds- und Straf gelder standen „zur Hälfte gnädiger Herrschaft“ zu. Dabei waren die vom Oberamt vereidigten Zunftmeister verpflichtet, die Gelder mit einem herrschaftlichen Register einzuschicken. Alles, was von „Unzünftigen oder Bauern gescholten“ wurde, sollte nicht von der Zunft, sondern vom kurpfälzischen Oberamt gerichtlich entschieden werden. Nur Streitigkeiten innerhalb der Zunft durften auf dem Zunftgebot nach Stimmenmehrheit entschieden werden. War die „Nahrung“ einer Zunft durch eine andere gefährdet, so war die gerichtliche Entscheidung des Oberamts ungewiß, je nachdem sie zum besten des „orario“ war oder nicht. So klagte im Jahre 1712 die Bacharacher Küferzunft beim Oberamt gegen die „ausländischen Küfer über „merklichen Abbruch des Handwerks“. Die Klage

1) Stadt Bacharach 16, 18.

wurde folgendermaßen begründet: „Weil selbige ihr Holzreif und Weiden aus den Wäldern, wo sie wohnen selbst machen, dahero umb so wollfeyler geben können, wir hiengegen alles dieses außerhalb mit Costen kauffen müssen, ersuchen wir, auf jedes Faß aus frembder Herrschaft künftig 30 xr., wovon gn. Herrschaft die Hälfte zukommen soll“. — Das Oberamt war damit einverstanden, weil „man das angeführte Motiv erheblich“ fand.¹⁾

Die Zünfte sahen die Selbständigkeit und „Nahrung“ mit der Zeit immer mehr in Frage gestellt, kein Wunder, daß sie sich gegen das drohende Unheil wehrten. Die Gegnerschaft gegen Unzünftige wurde aufs schärfste ausgeprägt.²⁾

Der Eintritt in die Zunft wurde dadurch erschwert, daß Meistersöhne in jeder Hinsicht bevorzugt wurden. Sie brauchten beim Aufdingen und Lossprechen gegenüber „anderen Bürgers Söhnen“ nur die Hälfte, in einigen Zünften sogar nichts zu bezahlen. Mußten letztere drei Jahre „auf dem Handwerk“ wandern, so erstere nur zwei. Ein Fremder hatte außerdem noch zwei Muthjahre, in denen er sich um das Meisterrecht bewarb, bei einem einheimischen Meister zu arbeiten, damit man „seines Verhaltens Kundschaft bekommen“ konnte. Dabei bestand die Möglichkeit, unterlassene Wander- oder Muthjahre mit 6 fl. zu erkaufen, ein Grundübel, wie wir es auch im Beamtentum jener Zeit gesehen haben. Die Zunft suchte sich ferner auch dadurch nach außen abzuschließen, indem sie indirekt zur Ehelichung von Meisterswitwen oder -Töchter zwang: Wer die Witwe oder Tochter eines Meisters zu ehelichen gedachte, brauchte nur die halbe Zeit zu wandern und nur die Hälfte des „Abkaufgeldes unterlassener Wander- oder Muthjahre zu entrichten. Man sperrte die Zunft, indem man die Anzahl der Lehrjungen auf eine gewisse Zahl beschränkte: War ein Lehrling bei offener Lade und versammelter Zunft losgesprochen, so mußte der betreffende Meister 4 Jahre warten, bis er einen neuen Lehrling annehmen durfte. Schließlich wußte man gelegentlich des Meisterstückes, das jeder auf seine Kosten in einer

1) Stadt Bacharach 15

2) Stadt Bacharach 19

bestimmten Zeit anfertigen mußte, die anschließenden Schmausereien so zu gestalten, daß ihre Kosten abschreckend wirkten, was daraus hervorgeht, daß die kurpfälzische Regierung bei 6 Rthlr. Strafe die „weiteren Unkosten mit Zechen oder Zechern“ verbot.

Versuchten auf diese Weise die Zünfte, die Frage auskömmlicher Beschäftigung im Rahmen der Zunftverfassung durch Bevorzugung eines kleinen Kreises von Berechtigten zu lösen, so war andererseits ein Erstarken der Außenstehenden damit verknüpft, die entweder auf das platte Land zogen, ohne auf ihr gelerntes Handwerk zu verzichten, oder in der Manufaktur willkommen waren, zumal in der Luxusindustrie durch die Arbeitsteilung der Facharbeiter gesucht wurde.

Dazu kam dann in der Zeit der Außenstände und des Kampfes der Gesellen mit Meisterschaft und Obrigkeit die Klassenkampfverbindung mit anderen Gesellschäften. Das unterscheidet den Gesellen scharf vom Meister, die Gesellschafft von der Zunft. Der Meister wird als Stadtbürger unbeweglich, fest an seinen Ort und gegebenen Lebenskreis gebunden, hingegen ist der Geselle frei, der überall in der Fremde bei seinesgleichen vollen Anschluß und zweite Heimat findet. Die Gesellenorganisation gewann bald eine interlokale Ausdehnung, was der Zunft niemals selbst in gleichem Maße gelungen ist.

So spaltete sich die ursprünglich einheitliche Form der Zunft mit der Herausbildung der organischen Gesellschafft in zwei Äste. Die Meisterschafft mündete in den bürgerlichen Mittelstand aus, die Gesellschafft dagegen in das gewerbliche Proletariat.

Lebenslauf.

Als Sohn des Bäckermeisters Ludwig Braun wurde ich am 20. 4. 1895 in Bacharach am Rhein geboren. Nachdem ich an der Realschule Bingen die mittlere Reife erlangt hatte, besuchte ich das Lehrerseminar Mettmann, wo ich am 18. 8. 1914 die erste Lehrerprüfung bestand. Während des Krieges nahm ich bis auf fünfmalige Unterbrechung durch fünfmalige Verwundung an den Kämpfen des R. I. R. 223 teil. Am 2. 12. 1918 wurde ich als Kompagnieführer aus dem Heeresdienst entlassen. Am 10. 3. 1920 bestand ich die 2. Lehrerprüfung, am 10. 11. 1921 die Mittelschullehrerprüfung. Während meines 10 semestrigen Studiums in Staatswissenschaft und Philosophie an den Universitäten Köln und Frankfurt bestand ich am 24. 7. 1923 die Dipl.-Handelslehrerprüfung und promovierte am 14. 2. 1926 zum Dr. rer. pol.

UB Frankfurt



56 866 477



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main